

Kurzübersicht zum Vorschlag

ALfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50)

Persönliche Daten

Versicherter	Frau
Geburtsdatum	01.01.1984
	■ ledig
Einkommen	0,00 EUR Vorjahreseinkommen voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen 0,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.02.2026
Rentenbeginn	01.02.2051 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50) im Rahmen des Honorartarifes

Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre

Garantie und Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung garantieren wir

- eine Altersrente und ein Kapital für die Verrentung sowie
- einen Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben.

Die Garantien gelten für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Sonderzahlungen, Zulagen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantien zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu.

Die garantierten Leistungen (Altersrente, Kapital für die Verrentung, Rentenfaktor) gelten zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums bestehen diese Garantien nicht.

Garantiezeitraum 01.02.2046 bis 01.02.2056

Fondsauswahl

Wertsicherungsfonds	Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im: ■ AL GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487) – Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 2
Freie Fonds	Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 3
Ablaufsicherung	vereinbart Die Auswirkungen der Ablaufsicherung sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dauern

Beitragszahlungsdauer	25 Jahre
Aufschubzeit	25 Jahre

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Überschussverwendung

	vor Rentenbeginn nach Rentenbeginn	Wertzuwachs Bonusrente
Monatliche Altersrente		
– Stand zu Versicherungsbeginn aufgrund des anfänglichen Eigenbeitrages (ohne Zulagen) garantierte monatliche Altersrente		
		144,98 EUR
Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fondskosten		Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*
-2,0 %		190,68
2,0 %		211,30
6,0 %		351,19
8,0 %		472,39
– Stand zu Rentenbeginn	unter Berücksichtigung der Zulagen	
Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fondskosten	Monatliche Altersrente (in EUR)* gesamte Altersrente davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	
-2,0 %	207,31	41,13
2,0 %	229,70	45,57
6,0 %	381,07	75,60
8,0 %	512,06	101,59
Rentenfaktor	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Vertragsguthaben	
	garantiertes Rentenfaktor	
	aktueller Rentenfaktor*	
Kapital für die Verrentung	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital	
– Stand zu Versicherungsbeginn	aufgrund des anfänglichen Eigenbeitrages (ohne Zulagen) garantiertes Kapital	
	48.126,00 EUR	
Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*	
-2,0 %		50.738,65
2,0 %		56.226,70
6,0 %		93.450,20
8,0 %		125.701,86
– Stand zu Rentenbeginn	unter Berücksichtigung der Zulagen	
Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*	
-2,0 %		55.164,56
2,0 %		61.124,20
6,0 %		101.401,09
8,0 %		136.257,63

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Sie können eine Einmalauszahlung bis zu 30 % des Kapitals beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“ im Vorschlag).

Bei den Leistungen sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn	Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens
nach Rentenbeginn	
– während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Maximal förderfähiger Eigenbeitrag

Für das Kalenderjahr 2026 beträgt der maximal förderfähige Eigenbeitrag 1.925,04 EUR.

Monatlicher Eigenbeitrag
Jährliche staatliche Zulage

160,42 EUR

Die jährliche Zulage, die der Staat auf Antrag gewährt, fließt als Beitrag in die Versicherung.

Angaben zur Höhe der eingerechneten Zulagen enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Produktrisikoklassen der Alte Leipziger und Ihr Produkt

Die Alte Leipziger bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produktrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Ihr Produkt

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse „Wachstum“**.



Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produktrisikoklasse führen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung
und Überschüsse

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Altersrente haben die Wertentwicklung der Fonds und die Überschüsse.

In unseren Berechnungen zeigen wir Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds auf die Altersrente im Alter 67 auswirken. Dabei handelt es sich um unverbindliche Beispielrechnungen.

Dort haben wir unterstellt, dass die Überschussätze für 2026 und die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen während der gesamten Versicherungsdauer und die jeweils angenommene Wertentwicklung der Fonds während der gesamten Aufschubzeit gelten.

Bei den angenommenen Wertentwicklungen sind die beim Fondsanbieter für die Fondsverwaltung entstehenden Kosten noch nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der gesamten Altersrente sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt.

Keine Ober- bzw. Untergrenze

Die in den Berechnungen genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszuzahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Ausführliche Informationen

In unserem Vorschlag finden Sie ausführliche Informationen z.B. zur Überschussbeteiligung und den Fondskosten unter „Unverbindliche Beispielrechnung“ und „Erläuterungen und Hinweise“.

Steuerhinweis

Ausführliche Steuerinformationen Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Förderung sowie zur Besteuerung der Leistungen (auch im Todesfall oder bei Kündigung), finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Steuerinformation für Riester-Renten“.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kunden / Alte Leipziger Leben / Juli 2025

Alte Leipziger Leben

Erfahrung

- Einer der ältesten und größten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Deutschland.
- Seit 195 Jahren ein zuverlässiger und unabhängiger Partner in der Altersversorgung.
- 100 Jahre Erfahrung in der Berufsunfähigkeitsabsicherung
- Fünft größter Lebensversicherer in Deutschland
 - Ca. 2,7 Mrd. € gebuchte Bruttobeträge in 2024
- Top-Anbieter in der betrieblichen Altersversorgung
 - Viele namhafte Kunden bescheinigen unsere Kompetenz

Kunden

- Das Prinzip des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit: Die Kunden sind Mitglieder.
- Die Geschäftspolitik richtet sich ausschließlich an den Interessen der Mitglieder aus.
- Was erwirtschaftet wird, kommt allein unseren Kunden zugute.

Sicherheit

- Überdurchschnittliche Eigenmittelausstattung (Solvabilität)
- Kontinuierlicher Aufbau des Eigenkapitals
- Ausgezeichnete Sicherheitslage von verschiedenen namhaften Ratingagenturen bestätigt
- Kapitalanlagen in Höhe von rund 32,4 Mrd. €
- Zusätzliche Sicherheit für die Kunden: Mitglied im Sicherungsfonds für deutsche Lebensversicherer (Protektor AG)

Produkte

- Hohe Produktflexibilität für individuelle Wünsche
- Die Produkte werden regelmäßig von namhaften Ratingagenturen ausgezeichnet.
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Produktpalette
- Bedingungstexte sind kundenfreundlich und verständlich formuliert.

Kunden / Alte Leipziger Leben / Januar 2025

ALfonds^{Riester} mit Beitragsgarantie - Tarif FR50

Fondsrente mit Beitragsgarantie – 2. Schicht

ALfonds^{Riester} mit Beitragsgarantie, die fondsgebundene Riester-Rente der Alte Leipziger, ist ein Hybridprodukt bestehend aus drei Anlagetöpfen. Es kombiniert Renditechancen mit Flexibilität und bietet gleichzeitig eine Beitragsgarantie. Riester-Renten werden durch Zulagen und gegebenenfalls einer Steuerersparnis gefördert, dafür ist die Rente im Rentenbezug zu versteuern.

Anlagestrategie mit drei „Anlagetöpfen“

- Klassisches Sicherungsvermögen mit garantierter Verzinsung
- Wertsicherungsfonds AL GlobalAktiv⁺
- Freie Fondsauswahl aus einer umfassenden Fondspalette
 - Fondspaket darf bis zu 20 Fonds beinhalten
 - Fondswechsel monatlich kostenfrei möglich

Sicherheit und Renditechancen kombiniert in einem Produkt

- Beitragsgarantie zu Rentenbeginn
- Aktuelles Vertragsguthaben kann jederzeit gesichert werden (aktiver Guthabenschutz).
- Ein Teil des Fondsguthabens wird bei Erreichen eines gewünschten Zielbetrags automatisch gesichert (automatischer Guthabenschutz).
- Option kostenfreie Ablaufsicherung in den letzten Vertragsjahren

Flexible Vertragsgestaltung

- Dynamiken, Beitragsveränderungen und Zuzahlungen möglich
- Sie können die Rente ab dem Alter 62 abrufen oder diese hinausschieben bis maximal Alter 85.

Absicherung für die Hinterbliebenen

- Im Todesfall vor Rentenbeginn wird das Guthaben an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Um die staatliche Förderung nicht zurückzahlen zu müssen, sollte dieses Kapital als lebenslange Hinterbliebenenrente an den Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner oder als Waisenrente an kindergeldberechtigte Kinder gezahlt werden. Auch die Übertragung des Kapitals auf den Riester-Vertrag des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners ist möglich.
- Für die Zeit nach Rentenbeginn ist eine Todesfallleistung in Form einer Rente an die Hinterbliebenen möglich.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

Produktbeschreibung

Ansparphase

Die Versicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieabsicherung. Die Beiträge, Zulagen und Überschüsse fließen in das Vertragsguthaben, das im klassischen Deckungskapital sowie im Wertsicherungsfonds und in den von Ihnen gewählten Fonds angelegt wird. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung (Beitragserhaltungszusage).

Auszahlungsphase

Aus dem gesamten Vertragsguthaben bilden wir eine monatliche Rente, die wir Ihnen lebenslang zahlen. Wir zahlen mindestens die garantierte Rente bzw. die Rente aus garantiertem Rentenfaktor und Vertragsguthaben. Die Überschüsse verwenden wir nach Rentenbeginn für eine Bonusrente (zusätzliche, nicht garantierte Rente). Die Zusammenfassung von bis zu 12 Monatsrenten sowie die Abfindung von Kleinbetragsrenten ist förderungsfähig möglich. Die Auszahlung von max. 30 % des Kapitals ist förderungsfähig möglich (dadurch verringert sich die Rente).

Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 30 Jahren untersucht und in die CRK 3 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

Basisdaten

Anbieter	Einmalzahlung nicht möglich
Produkttyp	Sonderzahlung möglich
Auszahlungsform lebenslange Rente	Beitragsänderung Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freige stellt werden; Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungs- phase	Monatliche Altersleistung
0,00 %	52.326 Euro	197 Euro
2,00 %	55.116 Euro	207 Euro
4,00 %	70.962 Euro	267 Euro
5,00 %	80.919 Euro	304 Euro

Das Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase wurde mit den angegebenen Wertentwicklungen unter Berücksichtigung der Kosten ermittelt. In den dargestellten Werten sind Überschüsse enthalten.

Bei der monatlichen Altersleistung ist die Bonusrente (Überschussverwendung in der Auszahlungsphase) bereits enthalten. Hierfür wurden unternehmensindividuelle Überschüsse angesetzt.

Bei Tod nach Rentenbeginn innerhalb der Rentengarantiezeit (10 Jahre) wird die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Bei Tod nach dem Ende der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig.

Ihre Daten

Person

Frau (geb. 01.01.1984)

zulageberechtigt: unmittelbar

keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
160,42 Euro	0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein	

Vertragsbeginn	Einzahlungs- dauer	Beginn der Aus- zahlungsphase
01.02.2026	25 Jahre, 0 Monate	01.02.2051 früh.: 01.01.2046 spät.: 01.02.2069

Eingezahlte Beiträge	48.126 Euro
+ staatliche Zulagen (4.200 + 0 Euro Kinder)	+ 4.200 Euro
Eingezahltes Kapital	52.326 Euro

Garantiertes Kapital	52.326,00 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	144,98 Euro
Rentenfaktor	28,62 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für einen Anbieterwechsel bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 4,00 %.

Vertrags- dauer	Gezahlte Bei- träge u. Zulagen	Übertragungs- wert	entspricht
1 Jahr	1.925 Euro	1.949 Euro	101,24 %
5 Jahre	10.325 Euro	10.950 Euro	106,05 %
12 Jahre	25.025 Euro	28.865 Euro	115,34 %
20 Jahre	41.826 Euro	53.249 Euro	127,31 %

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie eingesetzt haben. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

Effektivkosten

1,65 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 4,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,65 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 2,35 % verringert.

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge, Zulagen, Sonderzahlungen und Kapitalübertragungen	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	14,66 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	0,24 % bis 3,60 %

Kapitalkostengruppe 1 (Ihre Wahl) 0,24 %

Kapitalkostengruppe 2 (Ihre Wahl) max. 3,60 %

Kapitalkostengruppe 3 (Ihre Wahl) max. 1,60 %

Kapitalkostengruppe 4 max. 2,60 %

Kapitalkostengruppe 5 max. 3,60 %

Wir geben eine Bandbreite bzw. Maximalwerte an, da die enthaltenen Kosten schwanken können und von den einzelnen Anlagen abhängig sind.

Die Kapitalkostengruppe 1 gilt für das klassische Deckungskapital, die Kapitalkostengruppe 2 für den Wertsicherungsfonds und die Kapitalkostengruppen 3 bis 5 gelten für die von Ihnen gewählten Fonds (Zuordnung siehe Fondsauswahl in unserem Vorschlag).

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung (Altersleistung), jährlich	2,50 %
---------------------------------------------------------------	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	100,00 Euro
Versorgungsausgleich	200,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen (z.B. Verzugsschaden nach dem BGB) bleibt unberührt. Die vorgesehenen Verwaltungskosten fallen auch bei Beitragsfreistellung an.

Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Wir gehören dem gesetzlichen Sicherungsfonds bei der Protektor Lebensversicherungs-AG an. Geschützt sind die Ansprüche aller aus dem Vertrag begünstigten Personen. Sofern erforderlich, setzt die Aufsichtsbehörde die Ansprüche um max. 5 % der vertraglich garantierten Leistungen herab.

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind nicht abschließend. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Wir verwenden in unseren Unterlagen nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Ihr Versicherer

Anschrift	Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	leben@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie in § 2 der Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen Ihrer Versicherung

Versicherungsart	Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50) Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung. Bei dieser Versicherung garantieren wir zum vereinbarten Rentenbeginn: eine Altersrente und ein Kapital für die Verrentung sowie einen Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben. Darüber hinaus gewähren wir auch in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre) garantierte Leistungen. Außerhalb dieses Zeitraums bestehen diese Garantien nicht. Garantiezeitraum 01.02.2046 bis 01.02.2056 Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre
Versicherungsdauer	Angaben zur Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit finden Sie unter „Beginn und Ende des Versicherungsschutzes“ sowie in unserem Vorschlag im Abschnitt Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie.
Bedingungen	Die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen können Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen.
Leistungen	Angaben zu Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen finden Sie <ul style="list-style-type: none">■ im Produktinformationsblatt,■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Garantie und Garantiezeitraum, Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie und Erläuterungen und Hinweise sowie■ in den §§ 1 und 8-10 der Allgemeinen Bedingungen. Angaben zur Erfüllung und zur Beanspruchung der versicherten Leistungen finden Sie in den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Bedingungen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.02.2026 (12 Uhr)
	Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.02.2051 – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Dauern	Beitragszahlungsdauer 25 Jahre Aufschubzeit 25 Jahre

Versicherte Risiken

Versicherter	Frau
Geburtsdatum	01.01.1984

Versicherte Risiken

Angaben zu den versicherten Risiken (Leistungen) finden Sie

- im Produktinformationsblatt,
- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Garantie und Garantiezeitraum, Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie und Erläuterungen und Hinweise.

Beitrag

Beitragshöhe	Angaben zur Höhe des Beitrages (Gesamtpreis der Versicherung) finden Sie
	<ul style="list-style-type: none">■ im Produktinformationsblatt sowie■ in unserem Vorschlag im Abschnitt Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage.
Beitragszahlungsweise	monatlich
Hinweise zur Beitragszahlung	Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen.
Zahlung	Für die Beitragszahlung ist eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit wir den Beitrag einziehen können. Sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.
Weitere Angaben	Angaben zur Erfüllung und sonstige Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Angaben zu den Kosten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Im Übrigen stammen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen des klassischen Vermögens.

Ihre Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn einen monatlichen und nach Rentenbeginn einen jährlichen Überschussanteil. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven angemessen beteiligt.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 12 der Allgemeinen Bedingungen. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, zur Überschussverwendung und zur möglichen Höhe der Überschussleistungen finden Sie in unserem Vorschlag.

Weitere Informationen

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im:

- AL GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487)

Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)

Die beigefügten Fondsporträts informieren u.a. über die Fondsart, die Anlagegrundsätze und die Zusammensetzung des Fondsvermögens.

Weitere Informationen enthalten der Verkaufsprospekt und der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen erhalten Sie auf Wunsch kostenlos von uns.

Auch während der Vertragslaufzeit können Sie – neben der automatischen Mitteilung zu Ihrer Überschussbeteiligung – aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) erhalten oder im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

Wertentwicklung

Die fondsgebundene Riester-Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Riester-Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl der freien Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Die Gesamtleistungen Ihrer Versicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen.

Nachhaltigkeit

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist für die Alte Leipziger ein wesentlicher Aspekt sowohl bei der Gestaltung ihrer Produkte als auch bei der Kapitalanlage.

Der gesonderte Teil „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“ enthält Informationen darüber, ob und wie

- Nachhaltigkeitsrisiken bei einzelnen Anlagen berücksichtigt werden und
- die Anlagen ökologische bzw. soziale Merkmale fördern oder eine nachhaltige Investition anstreben.

Die „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“ ergänzen diese Informationen.

Antragsbindefrist

An Ihren Antrag sind Sie 6 Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindefrist), sofern Sie ihn nicht widerrufen. Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z.B. durch Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages (Einlösungsbeitrag), ebenfalls zum Vertragschluss führt.

Zustandekommen des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Vertrag kommt zustande, indem Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei uns stellen und wir diesen Antrag annehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Erlösungsbeitrag) gezahlt haben und kein Widerruf erfolgt. Vor dem unter „Beginn und Ende des Versicherungsschutzes“ sowie im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch – abgesehen von einem ggf. vereinbarten vorläufigen Versicherungsschutz – noch kein Versicherungsschutz.

Belehrung zum Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Produktinformationsblatt
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

- Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Fax: 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 EUR. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kündigung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Rentenbeginn und während der Rentengarantiezeit zum Ende eines Monats ganz oder teilweise in Textform kündigen.

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die Mindestrente in Höhe von monatlich 50,00 EUR erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 30 und 12 der Allgemeinen Bedingungen.

Kündigung durch den Versicherer Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Die Kündigung hat die Wirkung einer Beitragsfreistellung.

Garantierte Leistungen Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Kündigung enthält der „Verlauf der garantierten Leistungen“ in unserem Vorschlag.

Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung frühestens zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. Dabei wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 23 der Allgemeinen Bedingungen.

Garantierte Leistungen

Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung enthält der „Verlauf der garantierten Leistungen“ in unserem Vorschlag.

Beitragsreduzierung

Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung. Der künftige (zu zahlende) Beitrag (Eigenbeitrag) muss monatlich mindestens 25,00 EUR betragen.

Steuerliche Behandlung der Versicherung

Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Diese Versicherung wird vom Staat durch Zulagen gefördert. Außerdem können Sie die Beiträge (einschließlich der staatlichen Zulagen) für diese Rentenversicherung im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10a EStG als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Die Altersrenten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.

Bei Tod des Versicherten ist in der Regel die staatliche Förderung von der Leistung zu kürzen. Bei einer einmaligen Todesfallleistung ist das verbleibende auszuzahlende Kapital einkommensteuerfrei. Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird oder wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie

- in unserem Vorschlag im gleichnamigen Abschnitt sowie
- in unserer „Steuerinformation für Riester-Renten“.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigkt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

- Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Aufsichtsbehörde wenden.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Entscheidungen des Ombudsmannes gegen uns sind bis zu einer Grenze von 10.000 EUR verbindlich.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Die Beschwerde bei den genannten Stellen ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt von der Beschwerde unberührt.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht
Zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Es ist auch das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie (den Versicherungsnehmer) müssen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen über den Versicherungsvertrag gemäß VVG-InfoV sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2026 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Nachhaltigkeit

Mit der Einigung der Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf 17 wichtige Ziele für nachhaltige Entwicklungen und den weiteren Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene erlangt das Thema Nachhaltigkeit immer größere Bedeutung in Politik und Wirtschaft. Diese Entwicklung hat auch Einfluss bei der Entscheidung für Investitionen, z.B. in eine Altersvorsorge. Dabei geht es nicht nur um ökologische Fragen. Ebenso wichtig sind auch soziale Fragen und eine gute Unternehmensführung. Zusammenfassend versteht man unter Faktoren, die eine nachhaltige Entwicklung fördern können, insbesondere Folgendes:

- Umweltbelange (Environmental oder Umwelt),
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange (Social oder Soziales),
- Achtung der Menschenrechte (Social oder Soziales),
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Governance oder Unternehmensführung).

Diese Faktoren werden auch als ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bezeichnet.

Mit dem von Ihnen gewählten Produkt können ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Das hängt maßgeblich davon ab, wie das Guthaben Ihres Vertrages angelegt wird und welche Anlageoptionen ausgewählt werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale werden mit dem Produkt nur dann erfüllt, wenn mindestens eine Anlageoption (z.B. ein frei wählbarer Fonds) enthalten ist, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirkt.

Außerdem ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages mindestens eine Anlageoption mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu halten.

Eine Liste der Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben, finden Sie unter

www.alte-leipziger.de/veroeffentlichung-fondsgesellschaften.pdf.

Des Weiteren finden Sie dort eine Angabe, wie hoch der Anteil der Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben, im Verhältnis zu den insgesamt angebotenen Fonds ist.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle der in der Liste aufgeführten Fonds für Sie zur Verfügung stehen. Sie stellt eine Liste aller für das aktuelle Neugeschäft der Alte Leipziger verfügbaren Fonds jeglicher Vertriebswege und Produkte dar, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Näheres finden Sie in den nachfolgenden Informationen, insbesondere im Abschnitt „Förderung von ökologischen bzw. sozialen Merkmalen“.

Anlage des Guthabens

Vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)

Das Guthaben Ihres Vertrags setzt sich vor dem Altersrentenbeginn aus der klassischen Anlage (Deckungskapital) sowie dem Wertsicherungsfonds und dem von Ihnen gewählten freien Fonds zusammen.

Klassische Anlage

Das Guthaben der klassischen Anlage wird durch die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. (nachfolgend Alte Leipziger genannt) im Sicherungsvermögen (klassisches Vermögen) investiert in:

- Staaten und Gebietskörperschaften,
- Unternehmen,
- Immobilien,
- Infrastruktur.

Diese Kapitalanlage erfolgt nach den in § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz festgelegten Kapitalanlagegrundsätzen bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Qualität und Liquidität.

Wertsicherungsfonds

Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im:

- AL GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487)
Fondsinformationen: www.alte-leipziger-fonds.de/produkt/LU0327386487/

Freie Fonds

Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)
Fondsinformationen: www.alte-leipziger-fonds.de/produkt/IE00B4L5Y983/

Nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)

Klassische Anlage

Ab dem Altersrentenbeginn erfolgt die Anlage des Guthabens vollständig im Sicherungsvermögen (klassisches Vermögen).

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten möglicherweise negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Bei Ihrem Vertrag berücksichtigen wir derartige Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt:

Klassische Anlage/ Sicherungsvermögen

Neben Prozessen im Rahmen des allgemeinen Risikomanagement zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken hat die Alte Leipziger auch für die einzelnen Anlageklassen Verfahren zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken implementiert. Der aktuelle Fokus liegt insbesondere auf möglichen Klimawandelrisiken für die Alte Leipziger. Innerhalb der Kapitalanlage werden verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken angewendet.

- Staaten und Gebietskörperschaften
Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften stellen einen überwiegenden Anteil der festverzinslichen Anlagen dar. Es werden gezielt potenzielle physische und transitorische Risiken betrachtet, die sich aus dem Klimawandel für das jeweilige Land ergeben, sowie die Resilienz gegenüber solchen Risiken. Hierbei greift die Alte Leipziger auf unabhängig ermittelte Länder-Scores zurück. Mit Hilfe des ND-GAIN-Länderindex untersucht die Alte Leipziger die Anfälligkeit eines Landes für den Klimawandel und andere globale Herausforderungen in Kombination mit der Bereitschaft des Landes zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit. Darüber hinaus beurteilt die Alte Leipziger bedeutende Risiken aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung durch Daten von Transparency International, dem Freedom House Index und der International Labour Organization (ILO). Zusätzlich hat die Alte Leipziger beschlossen, nur in Anleihen von Staaten und Gebietskörperschaften zu investieren, die das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben und Mitgliedstaaten der ILO sind, ein niedriges Korruptionsniveau aufweisen und demokratische Werte sowie Menschenrechte berücksichtigen.
- Unternehmen

Bei Aktien investiert die Alte Leipziger passiv in breit diversifizierte Indizes. Mit der Unterstützung eines externen Partners führt die Alte Leipziger für ihr Unternehmens-Portfolio nachhaltiges Engagement und Stimmrechtsausübung

durch. Der externe Partner untersucht dabei die Unternehmen unter anderem auf mögliche Nachhaltigkeitsrisiken und tritt gegebenenfalls mit den Unternehmen in einen Dialog. Durch einen ESG-Datenanbieter hat die Alte Leipziger Zugriff auf Auswertungen, insbesondere zu transitorischen Klimawandelrisiken, denen die Unternehmen ausgesetzt sind. Darüber hinaus nutzt die Alte Leipziger das Paris Agreement Capital Transition Assessment (PACTA)-Tool zur Bewertung der transitorischen Risiken. PACTA ist eine gemeinsame Initiative der 2° Investing Initiative und einer Reihe von Partnern und misst die Anpassung eines Aktienportfolios an verschiedene Klimaszenarien, die im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen.

Darüber hinaus wendet die Alte Leipziger bei Investitionen in Unternehmen gezielt Ausschlusskriterien gegenüber fossilen Brennstoffen an und verringert somit die transitorischen Klimarisiken durch so genannte Stranded Assets. Des Weiteren kommen Ausschlusskriterien für bestimmte Geschäftspraktiken auf Basis der UN Global Compact Prinzipien zum Einsatz und wirken zusammen mit gezieltem Engagement und Stimmrechtsausübung Nachhaltigkeitsrisiken z.B. in Form von Reputationsrisiken entgegen.

■ Immobilien

Bei Neuinvestitionen im Kapitalanlagesegment Immobilien sind Nachhaltigkeitsrisiken fester Bestandteil des umfangreichen Due Diligence-Prozesses (vorvertraglicher Prüfungsprozess). Die Alte Leipziger unterhält hauptsächlich in Deutschland verteilte Immobilien. Die physischen Klimarisiken für Deutschland werden in absehbarer Zukunft als eher niedrig eingeschätzt.

Bei Neuinvestitionen (Neuerwerb, Neubau, signifikante Revitalisierung) berücksichtigt die Alte Leipziger folgende relevante Kriterien:

- eine mindestens gute Anbindung an den klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehr,
- das Vorhandensein begrünter Außen- und/oder Dachanlagen sowie
- das Vorliegen entsprechender „Greenbuilding“-Konzepte.

Die Alte Leipziger schließt alle Immobilien für die Direktneuanlage aus, die alle vorgenannten Ausschlusskriterien nicht erfüllen und verringert damit eventuelle transitorische Risiken.

■ Infrastruktur

Auch für Neuinvestitionen im Bereich Infrastruktur sind Nachhaltigkeitsrisiken fester Bestandteil des umfangreichen Due Diligence-Prozesses (vorvertraglicher Prüfungsprozess). Identifiziert die Alte Leipziger im Due Diligence-Prozess bei Infrastruktur-Projekten Nachhaltigkeitsrisiken, führt dies in gravierenden Fällen zur Ablehnung des Projektes. Führen die Risiken nicht zu einer Ablehnung, kann, wie bei anderen Risikoarten, ein entsprechender Renditeaufschlag verlangt werden. Um speziell transitorische Klimarisiken in Infrastruktur-Projekten zu verringern, nutzt die Alte Leipziger Ausschlusskriterien im Bereich der fossilen Energien.

Aufgrund von Diversifikationseffekten (Mischung und Streuung der Anlage) erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditeerwartung des Sicherungsvermögens und damit auch der klassischen Anlage. Innerhalb der Kapitalanlage des AL GlobalAktiv+ werden grundsätzlich

- Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und
- die zu erwartenden Auswirkungen innerhalb des Anlageprozesses bewertet.

Die DWS berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen neben üblichen Finanzdaten sowohl ESG-Kriterien als auch Nachhaltigkeitsrisiken und schließt bestimmte Investments aus. Dies gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments als auch für die Entscheidung. Weitere Informationen finden Sie im Internet in unserem Fondsfinder. Den Link auf den Wertsicherungsfonds im Fondsfinder finden Sie im Abschnitt „Anlage des Guthabens“.

Wertsicherungsfonds

Freie Fonds

Informationen darüber, ob und wie bei den gewählten Fonds

- Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und
- die zu erwartenden Auswirkungen bewertet werden,
finden Sie im Internet in unserem Fondsfinder. Den Link auf den entsprechenden Fonds im Fondsfinder finden Sie im Abschnitt „Anlage des Guthabens“.

Förderung von ökologischen bzw. sozialen Merkmalen bzw. Anstreben von nachhaltigen Investitionen

In unseren Produkten können Nachhaltigkeitsaspekte in unterschiedlichen Ausprägungen berücksichtigt werden.

- Es gibt Anlageoptionen, die ökologische bzw. soziale Merkmale fördern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn wir uns bei der Anlage verbindliche nachhaltigkeitsbezogene Kriterien setzen. Dies kann in unterschiedlicher Weise erfolgen, beispielsweise durch Ausschlüsse oder den sog. Best-in-Class-Ansatz. Derartige Produkte werden in Artikel 8 der Transparenz-Verordnung beschrieben.
- Andere Anlageoptionen streben Investitionen an, die zur konkreten Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen sollen. Ein solches Ziel könnte beispielsweise der Klimaschutz sein. Diese Form wird in Artikel 9 der Transparenz-Verordnung beschrieben.

Wichtig für beide Varianten ist:

- Die Unternehmen, in die investiert wird, wenden die Verfahrensgrundsätze einer guten Unternehmensführung an.
- Bei der Anlage werden andere Nachhaltigkeitsziele nicht erheblich beeinträchtigt.

Klassische Anlage/
Sicherungsvermögen

Ausführliche Informationen zum Sicherungsvermögen befinden sich am Ende des Dokuments.

Der AL GlobalAktiv+ berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale. Ausführliche Informationen finden Sie hier:

www.alte-leipziger-fonds.de/produkt/LU0327386487/SfdrPreContractual/

Die dem gewählten Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wertsicherungsfonds

Freie Fonds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Sicherungsvermögen Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900INDQW49BWR5028

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● **Ja**

● ● **Nein**

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %;
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2,00 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Als Finanzprodukt wird hier das Sicherungsvermögen als eine Anlageoption beschrieben.

Mit dem Sicherungsvermögen soll eine Verringerung bestimmter nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen erreicht werden. Der Fokus liegt dabei auf einer Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie Verbesserungen im Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies wird im Bereich der Unternehmen zum einen durch gezielte Ausschlüsse sowie Investitionen in Aktien-Fonds mit verpflichtenden Treibhausgasreduktionszielen, so genannten Climate Transition Benchmark Fonds (CTB Aktien-Fonds), umgesetzt, zum anderen durch die Nutzung unserer Stimmrechte sowie im Dialog (Engagement) mit den Unternehmen. Als konkretes Ziel strebt die Alte Leipziger eine Reduktion des CO2-Fußabdrucks bei ihren Investitionen in geistete Aktien (Aktienspezialfonds) um 50% bis Ende 2030 im Vergleich zu Ende 2021 an. Bei Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften nutzt die Alte Leipziger ebenfalls umfassende Ausschlüsse. Es wurde kein Referenzwert für das Sicherungsvermögen benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Zielerreichung der Verminderung der Treibhausgasemissionen zu messen, ist die Überprüfung der Ausschlüsse bei Unternehmen, Staaten sowie Gebietskörperschaften in den Investmentprozess integriert. Die Ausschlüsse für Unternehmen umfassen strenge Umsatzgrenzen für die Förderung und Verstromung von Kohle und Erdöl. Darüber hinaus sind die CTB Aktien-Fonds, in die die Alte Leipziger investiert, regulatorisch verpflichtet mindestens 30% geringere Treibhausgasemissionen als das Anlageuniversum aufzuweisen und diese jährlich um weitere 7% zu verringern. Staaten müssen das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben.

Die Treibhausgasemissionen der Investitionen in Unternehmen und Staaten sowie Gebietskörperschaften werden regelmäßig gemessen und verglichen. Dafür wird bei Unternehmen der CO2-Fußdruck, der die Treibhausgasemissionen zum Unternehmenswert in Relation setzt, verwendet. Bei Staaten sowie Gebietskörperschaften basiert der Prozess auf der Treibhausgasemissionsintensität, die die Treibhausgasemissionen zur Wirtschaftsleistung ins Verhältnis setzt. Die Daten hierfür werden von ISS Stox Inc. bezogen.

Für die Messung der Verbesserungen im Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung hat die Alte Leipziger ebenfalls die Ausschlüsse in den Investmentprozess integriert. Die Alte Leipziger schließt Unternehmen vom Investment aus, denen ein Verstoß gegen die durch den UN Global Compact definierten Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde. Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die geächtete Waffen herstellen oder vertreiben. Für Unternehmen, die konventionelle Waffen herstellen, gilt eine strenge Umsatzgrenze. Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften sind nur erlaubt, wenn diese Mitglied der International Labour Organization (ILO) sind, ein niedriges Korruptionsniveau aufweisen sowie Demokratie und Menschenrechte schützen.

Über die Zielerreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale durch Stimmrechtsausübung und Engagementtätigkeiten berichtet die Alte Leipziger regelmäßig.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu einem Umwelt- oder Sozialziel bei. Dafür werden die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen oder andere Nachhaltigkeitsziele herangezogen.

Die Alte Leipziger investiert in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, die ökologische und soziale Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Dabei wird überprüft, ob diese die Standards der International Capital Market Association erfüllen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Anleihen grundsätzlich Projekte finanzieren, die zu nachhaltigen Zielen beitragen. Green Bonds tragen beispielsweise zum SDG 13 „Massnahmen zum Klimaschutz“ bei und Social Bonds leisten z.B. einen Beitrag zum SDG 1 „Keine Armut“ sowie SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“.

Zusätzlich investiert die Alte Leipziger in Aktien-Fonds, die anteilig zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen. Dabei haben die CTB-Fonds durch ihren Dekarbonisierungspfad einen besonderen Fokus auf das SDG 13 „Massnahmen zum Klimaschutz“.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine anderen Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen, werden wie im Folgenden beschrieben die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei direkten Investitionen geht die Alte Leipziger wie folgt vor: Für die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden anhand des verfügbaren Universums an Daten Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt. Anschließend wird für jede Investition überprüft, ob eine Verletzung eines Schwellenwertes vorliegt. Für einige Indikatoren können auf Grund mangelnder Datenabdeckung keine Schwellenwerte festgelegt werden, oder für die Investition liegen keine vollständigen Daten vor. In diesen Fällen wird über alternative Indikatoren oder eine qualitative Bewertung eine Einschätzung vorgenommen. Da bisher keine Daten für die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der grünen, sozialen oder nachhaltigen Anleihen zur Verfügung stehen, wird auf die Daten der Emittenten der Anleihen zurückgegriffen. Diese werden über einen etablierten externen Datenanbieter bezogen. Liegt eine Verletzung eines Schwellenwertes durch den Emittenten vor, wird überprüft, ob die grüne, soziale oder nachhaltige Anleihe speziell zu diesem Indikator einen positiven Beitrag erbringt.

Ist dies der Fall, schadet die Anleihe diesem Nachhaltigkeitsziel nicht.

Bei indirekten Investitionen in Fonds überprüft die Alte Leipziger, ob bei den nachhaltigen Investitionen eine ausreichende Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds vorliegt. Liegt anhand der veröffentlichten Informationen keine ausreichende Berücksichtigung der Indikatoren vor, betrachtet die Alte Leipziger diese nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden auf nachgewiesene Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, hin überprüft. Liegt ein nachgewiesener Verstoß vor, betrachtet die Alte Leipziger diese nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die Alte Leipziger berücksichtigt verschiedene nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess. Insbesondere Indikatoren zu Treibhausgasemissionen sowie Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung fließen in die Investmententscheidung ein. Dafür kommen die beschriebenen Ausschlusskriterien, Investitionen in Climate Transition Benchmark Fonds und Engagement sowie Stimmrechtsausübung zum Einsatz.
- Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Treibhausgasemissionen bei Unternehmen"

Maßnahmen:

- Ausschluss der Förderung und Verstromung von thermischer Kohle und Erdöl
- Investitionen in CTB Aktien-Fonds
- Investitionen in grüne Anleihen
- Engagement und Stimmrechtsausübung

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Treibhausgasemissionen bei Staaten"

Maßnahme:

- Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Verstöße gegen die UN-Global Compact-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen"

Maßnahme:

- Ausschluss von Unternehmen, denen ein Verstoß gegen die durch den UN- Global Compact definierten Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde

Nachteilige Nachhaltigkeitsindikatoren "Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle" und "Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen"

Maßnahme:

- Ausschluss von Unternehmen, denen ein Verstoß gegen das 6. Prinzip des UN- Global Compact „Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.“ nachgewiesen wurde.

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)"

Maßnahme:

- Ausschluss der Herstellung und Vertrieb von geächteten Waffen

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen"

Maßnahmen:

Ausschluss von Staaten und Gebietskörperschaften, die:

- nicht Mitglied der ILO sind
- ein Corruption Perception Index Rating von kleiner 40 haben
- eine Klassifizierung von „not free“ im Freedom House Index haben

Weiterführende Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im periodischen Bericht zum Sicherungsvermögen der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. im Frageabschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Anlage des Sicherungsvermögens orientiert sich die Alte Leipziger an den Grundsätzen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Dadurch ist die Alte Leipziger in der Lage, die in ihren Produkten enthaltenen Garantien zu gewähren.

Die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale werden durch gezielte Ausschlüsse im Investmentprozess, Investitionen in CTB-Fonds, Engagement und Stimmrechtsausübung sowie Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen erreicht. Dafür wurde eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Sicherungsvermögen verabschiedet und veröffentlicht, welche konsequent umgesetzt wird. Darüber hinaus hat die ALH Gruppe die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) unterzeichnet und setzt diese kontinuierlich um.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Investitionen in Unternehmen:

Die Alte Leipziger hat sich zum Ziel gesetzt, den CO2-Fußabdruck bei Investitionen in gelistete Aktien (Aktienspezialfonds) um 50% bis Ende 2030 im Vergleich zu Ende 2021 zu reduzieren.

Für Investitionen in Unternehmen werden folgende Ausschlüsse eingehalten:

- Konventionelle Rüstungsgüter (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- geächtete Waffen
- Tabak (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Herstellung von Atomstrom (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- Förderung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Verstromung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- Förderung von Erdöl (Umsatztoleranz kleiner 5%)

- Verstromung von Erdöl (Umsattoleranz kleiner 10%)
- Förderung von Öl und Gas im Rahmen vom Arctic Drilling (Umsattoleranz kleiner 10%)
- nachgewiesene Verstöße gegen UN-Global Compact

Investitionen in Staaten:

Staaten sind als Emittenten ausgeschlossen, wenn deren unzureichender Umgang mit klima- und nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren zu besonderen Risiken für die Kapitalanlage führen.

Vor diesem Hintergrund werden Staaten vom Investment ausgeschlossen,

- die das Klimaschutz Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben,
- die nicht Mitglied der ILO sind,
- deren Korruptionsniveau auf der Basis des Corruption Perception Index von Transparency International ein Rating kleiner 40 aufweisen,
- mit der Klassifizierung „not free“ hinsichtlich Demokratie und Menschenrechte gemessen am Freedom House Index

Besonderheiten bei der Anlage in Fonds und ETFs

Bei der Anlage in Fonds und ETFs können die für Unternehmen definierten Ausschlusskriterien nicht ohne weiteres angewandt werden. Es sind nur solche Fonds und ETFs im Rahmen der Auswahl der Investition zulässig, die die für Unternehmen und Staaten vordefinierten Ausschlüsse möglichst weitgehend erfüllen. Das ist dann der Fall, wenn neben den folgenden Mindestausschlüssen weitere Maßnahmen, die die Nachhaltigkeitsausrichtung des Sicherungsvermögens fördern, ergriffen werden.

Für Unternehmen:

- Konventionelle Rüstungsgüter (Umsattoleranz kleiner 10%)
- geächtete Waffen
- Tabak (Umsattoleranz kleiner 5%)
- Förderung von thermischer Kohle (Umsattoleranz kleiner 30%)
- Verstromung von thermischer Kohle (Umsattoleranz kleiner 30%)
- nachgewiesene Verstöße gegen UN Global Compact

Für Staaten:

- Klassifizierung als „not free“ hinsichtlich Demokratie und Menschenrechte gemessen am Freedom House Index

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für das Sicherungsvermögen werden Unternehmen von der Kapitalanlage ausgeschlossen, denen ein Verstoß gegen die definierten Prinzipien des UN Global Compact zu den Themenfeldern Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde.

Dadurch werden gleichzeitig auch die zentralen Anforderungen der ILO Kernarbeitsnormen sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigt und damit die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung bewertet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



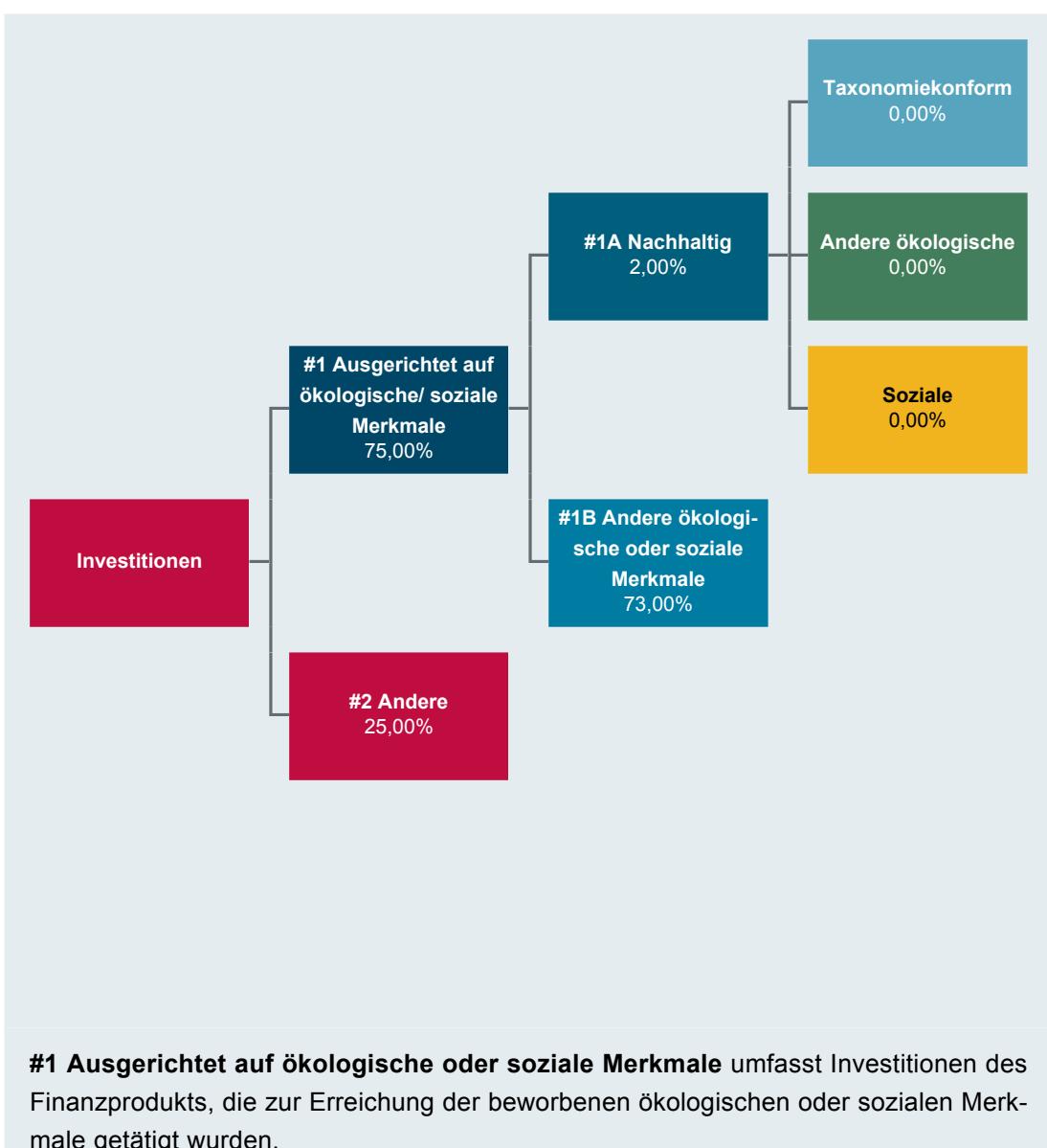
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75% der Investitionen im Sicherungsvermögen sind auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale werden durch gezielte Ausschlüsse im Investmentprozess, Investitionen in CTB-Fonds, Engagement und Stimmrechtsausübung sowie Investitionen in Green und Social Bonds erreicht. Dafür wurde eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Sicherungsvermögen verabschiedet und veröffentlicht, welche konsequent umgesetzt wird. Darüber hinaus hat die ALH Gruppe die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) unterzeichnet und setzt diese kontinuierlich um.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele (#1A) beträgt 2% des Sicherungsvermögens. Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
 - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden auf Ebene des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften von unseren Wirtschaftsprüfern (derzeit PWC) ab dem Geschäftsjahr 2023 im Rahmen des Geschäftsberichts der ALH-Gruppe geprüft. Es werden mit dem Sicherungsvermögen keine EU-taxonomiekonformen, ökologisch nachhaltigen Investitionen angestrebt. Daraus ergibt sich ein Mindestanteil für Investitionen an Übergangswirtschaftstätigkeiten und an ermöglichen Wirtschaftstätigkeiten von jeweils 0% aller Investitionen des Sicherungsvermögens.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Es werden mit dem Sicherungsvermögen keine Investitionen in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie angestrebt. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit kann bisher jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass sich entsprechende Investitionen im Sicherungsvermögen befinden.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht dar auf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie Konformität der Investitionen
einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): 0%
- Nicht taxonomiekonform: 100%

Total Taxonomiekonform 0%

2. Taxonomie Konformität der Investitionen
ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): 0%
- Nicht taxonomiekonform: 100%

Total Taxonomiekonform 0%

Diese Grafik gibt 55,00% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Im Rahmen unserer Kapitalanlage nutzen wir auch die Potenziale nachhaltiger Investitionen. Diese nachhaltigen Investitionen gehen über taxonomiekonforme Investments hinaus.

Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele beträgt mindestens 2% des Sicherungsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele beträgt mindestens 2% des Sicherungsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen kleinere Positionen in Renten-, Aktien- und gemischten Publikumsfonds, Investitionen in Hypotheken und Barbestände sowie Investitionen in Immobilien, Private Equity und Infrastruktur.

Die Anlagen dienen, genau wie die Investitionen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, dazu, die in den Produkten der Alte Leipziger enthaltenen Garantien zu gewähren.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.alte-leipziger.de/nachhaltigkeitsbezogene-angaben-leben>

Unser Vorschlag im Überblick

Alfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50) im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter
Geburtsdatum

Frau
01.01.1984

Produktrisikoklassen der Alte Leipziger und Ihr Produkt

Die Alte Leipziger bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produktrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Ihr Produkt

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse „Wachstum“**.



Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragsschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produktrisikoklasse führen.

Monatlicher Beitrag

Versicherungsbeginn

01.02.2026

Monatlicher Eigenbeitrag

160,42 EUR

Garantie und Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung garantieren wir

- eine Altersrente und ein Kapital für die Verrentung sowie
- einen Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben.

Die Garantien gelten für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Sonderzahlungen, Zulagen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantien zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu.

Die garantierten Leistungen (Altersrente, Kapital für die Verrentung, Rentenfaktor) gelten zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums bestehen diese Garantien nicht.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Garantiezeitraum 01.02.2046 bis 01.02.2056

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn	01.02.2051 – im Alter 67 Jahre
Leistung bei Rentenbeginn	lebenslange Altersrente
Monatliche Altersrente	
– Stand zu Versicherungsbeginn	aufgrund des anfänglichen Eigenbeitrages (ohne Zulagen) garantierte monatliche Altersrente 144,98 EUR
Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fonds-kosten	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*
-2,0 %	190,68
2,0 %	211,30
6,0 %	351,19
8,0 %	472,39
– Stand zu Rentenbeginn	unter Berücksichtigung der Zulagen
Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fonds-kosten	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*
-2,0 %	207,31
2,0 %	229,70
6,0 %	381,07
8,0 %	512,06
Kapital für die Verrentung	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital
– Stand zu Versicherungsbeginn	aufgrund des anfänglichen Eigenbeitrages (ohne Zulagen) garantiertes Kapital 48.126,00 EUR
Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fonds-kosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
-2,0 %	50.738,65
2,0 %	56.226,70
6,0 %	93.450,20
8,0 %	125.701,86
– Stand zu Rentenbeginn	unter Berücksichtigung der Zulagen
Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fonds-kosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
-2,0 %	55.164,56
2,0 %	61.124,20
6,0 %	101.401,09
8,0 %	136.257,63

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispieldarstellung“.

Hinweis

Bei den Leistungen sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung

- vor Rentenbeginn
- nach Rentenbeginn

Auszahlung des Vertragsguthabens

Zahlung der Rente mindestens 10 Jahre ab Rentenbeginn

Für Sie nur das Beste

Stand 11.2025



* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag
Alfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie
(HFR50)
im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter	Frau
Geburtsdatum	01.01.1984
Familienstand	ledig
Einkommen	Vorjahreseinkommen 0,00 EUR voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen 0,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.02.2026
Rentenbeginn	01.02.2051 – im Alter 67 Jahre

Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	25 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	25 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	10 Jahre
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit) ■ Wertzuwachs nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit) ■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

Monatliche Altersrente – Stand zu Versicherungsbeginn	lebenslange Altersrente aufgrund des anfänglichen Eigenbeitrages (ohne Zulagen) garantierte monatliche Altersrente	144,98 EUR
----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fonds-kosten	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*
-2,0 %	190,68
2,0 %	211,30
6,0 %	351,19
8,0 %	472,39

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

– Stand zu Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Zulagen

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fonds-kosten	Monatliche Altersrente (in EUR)*	
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit
-2,0 %	207,31	41,13
2,0 %	229,70	45,57
6,0 %	381,07	75,60
8,0 %	512,06	101,59

Rentenfaktor monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Vertragsguthaben

garantierter Rentenfaktor* **28,62 EUR**
aktueller Rentenfaktor* 30,12 EUR

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital

– Stand zu Versicherungsbeginn

aufgrund des anfänglichen Eigenbeitrages (ohne Zulagen)

garantiertes Kapital **48.126,00 EUR**

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fonds-kosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
-2,0 %	50.738,65
2,0 %	56.226,70
6,0 %	93.450,20
8,0 %	125.701,86

– Stand zu Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Zulagen

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fonds-kosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
-2,0 %	55.164,56
2,0 %	61.124,20
6,0 %	101.401,09
8,0 %	136.257,63

Sie können eine Einmalauszahlung bis zu 30 % des Kapitals beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“).

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn

■ Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens

nach Rentenbeginn

■ während der Rentengarantiezeit

Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit

■ nach der Rentengarantiezeit

keine Leistung

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Maximal förderfähiger Eigenbeitrag

Zur optimalen Nutzung der staatlichen Förderung wird der maximal förderfähige Eigenbeitrag gezahlt. Für das Kalenderjahr 2026 ergibt sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Zulage ein maximal förderfähiger Eigenbeitrag von 1.925,04 EUR.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Monatlicher Eigenbeitrag	160,42 EUR
	Die Beitragszahlung endet nach 25 Jahren.
Jährliche staatliche Zulage	Die jährliche Zulage, die der Staat auf Antrag gewährt, fließt als Beitrag in die Versicherung. Angaben zur Höhe der eingerechneten Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.
Hinweis	Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Fondsauswahl

Wertsicherungsfonds	Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im: ■ AL GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487) – Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 2
Freie Fonds	Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 3
Ablaufsicherung	vereinbart Die Auswirkungen der Ablaufsicherung sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung und Überschüsse	Besonderen Einfluss auf die Höhe der Altersrente haben die Wertentwicklung der Fonds und die Überschüsse. In unseren Berechnungen zeigen wir Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds auf die Altersrente im Alter 67 auswirken. Dabei handelt es sich um unverbindliche Beispielrechnungen. Dort haben wir unterstellt, dass die Überschussätze für 2026 und die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen während der gesamten Versicherungsdauer und die jeweils angenommene Wertentwicklung der Fonds während der gesamten Aufschubzeit gelten. Bei den angenommenen Wertentwicklungen sind die beim Fondsanbieter für die Fondsverwaltung entstehenden Kosten noch nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der gesamten Altersrente sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt.
Keine Ober- bzw. Untergrenze	Die in den Berechnungen genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszuzahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.
Fondskosten/Fondsüberschüsse	Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück, den wir derzeit in voller Höhe als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Bei den ausgewiesenen Fondskosten handelt es sich um die laufenden Kosten (Ongoing Charges). Diese Kennzahl wird von den Fondsgesellschaften veröffentlicht und enthält die auf der Fondsebene anfallenden Kosten. Die Fondskosten und Fondsüberschüsse können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fonds- überschüsse*	effektive Fondskosten*
AL GlobalAktiv+	1,340 %	0,800 %	0,540 %
iShares Core MSCI World	0,200 %	0,000 %	0,200 %

Fondsentwicklung

Die Gesamtleistungen Ihrer fondsgebundenen Riester-Rentenversicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte.

Entstehung der Überschüsse

Durch geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen sowie aus den Erträgen der Kapitalanlagen des klassischen Vermögens, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Doch auch die Entwicklung der Kosten, der Verlauf der Leistungsfälle und Zinsänderungen am Kapitalmarkt sind nicht vorhersehbar.

Höhe der Wertentwicklung, Überschüsse und Rechnungsgrundlagen nicht garantiert

Prognosen über die Wertentwicklung eines Fonds sowie über die Entwicklung der Überschüsse und Rechnungsgrundlagen sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.

Die Angaben zu möglichen künftigen Leistungen beruhen daher immer auf bestimmten Annahmen.

- So werden die beispielhaft angenommenen Wertentwicklungen der Fonds jeweils für die gesamte Aufschubzeit unterstellt. In der Praxis unterliegt die Wertentwicklung aber Schwankungen, so dass sich tatsächlich andere Leistungen ergeben.
- Den Berechnungen liegen die für 2026 festgesetzten Überschussätze zugrunde. Auch hier wird unterstellt, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.
- Die monatlichen Altersrenten wurden mit den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen für die Verrentung und dem sich daraus ergebenden aktuellen Rentenfaktor ermittelt. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn für die Verrentung geltenden Rechnungsgrundlagen. Unabhängig davon garantieren wir Ihnen eine Altersrente und einen Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben. Ergibt sich daraus eine höhere Altersrente, wird diese gezahlt.

Aufgrund dieser Annahmen haben die Berechnungen nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass ein Fonds tatsächlich eine bestimmte Wertentwicklung erreicht, die angenommenen Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen und die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen auch noch zum Rentenbeginn gelten.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Beteiligung an den Bewertungsreserven	Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden. Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen.
Höhe der Rechnungsgrundlagen für Erhöhungen nicht garantiert	Für die Garantien aus Sonderzahlungen, Zulagen und sonstigen Beitragserhöhungen verwenden wir die zum jeweiligen Änderungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Weitere Informationen enthalten die Allgemeinen Bedingungen.

Erläuterungen und Hinweise

Honorartarif	In den folgenden Erläuterungen und Hinweisen wird der Tarif HFR50 und seine Leistungen beschrieben, jedoch nicht, ob und inwieweit von den Leistungen aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten werden müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung von ALfonds ^{Riester} befinden sich im darauf folgenden Abschnitt.
Vergünstigung	Dieser Vorschlag basiert auf einer fondsgebundenen Riester-Rentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.
Voraussetzung	Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag. Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie <ul style="list-style-type: none">■ Mitarbeiter der ALH Gruppe sind oder■ aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).
Fondsgebundene Riester-Rente	Von Ihren Beiträgen und Zulagen ziehen wir die Teile für Kosten ab. Den verbleibenden Teil legen wir vor Rentenbeginn nach einem versicherungsmathematischen Umschichtungsverfahren an: <ul style="list-style-type: none">■ in der klassischen Anlage (Deckungskapital),■ im Wertsicherungsfonds, der jeweils zum Ende des laufenden Monats ein Fondsguthaben von mindestens 80 % des Fondsguthabens vom letzten Bewertungstichtag des Vormonats garantiert und■ in den gewählten freien Fonds. Durch Überschüsse erhöht sich das Guthaben. Die von der Höhe des Guthabens abhängigen Kosten werden dem Guthaben entnommen. Mit dem Umschichtungsverfahren wird die Beitragsgarantie sichergestellt und gleichzeitig die Chance auf eine Beteiligung am Wertzuwachs der Fonds genutzt. Die durch dieses Verfahren bedingten Umschichtungen sind stets kostenfrei.
Klassische Rente	Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Ab diesem Zeitpunkt legen wir das Vertragsguthaben vollständig in der klassischen Anlage an. Aus dem vorhandenen Vertragsguthaben wird die Altersrente gebildet (siehe Verrentung).
Versicherte Leistung	Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben ausgezahlt. Wenn sich bei Tod in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn aus der Garantie eine höhere Leistung ergibt, zahlen wir diese.

Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn.

Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.

Verrentung, Garantien, Rentenfaktor

Unsere Berechnungen liegen die aktuellen (zu Versicherungsbeginn gelgenden) Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor zugrunde.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie wir bei Rentenbeginn die Altersrente berechnen.

Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen:

Die Höhe der gesamten Altersrente richtet sich nach den Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn (neue Rechnungsgrundlagen). Das bedeutet, dass aus dem gesamten Vertragsguthaben eine Altersrente mit diesen Rechnungsgrundlagen gebildet wird.

Garantierente:

Die Versicherung sieht jedoch innerhalb des Garantiezeitraums Garantien vor. Deshalb wird geprüft, ob sich aus den Garantien eine höhere Rente ergibt.

Die Garantien basieren auf den ursprünglichen (zum Versicherungsbeginn bzw. zum Änderungszeitpunkt für jede Erhöhung im Rahmen der Dynamik, Sonderzahlung, Zulage oder sonstige Beitragserhöhung geltenden) Rechnungsgrundlagen.

■ garantierte Altersrente:

Die garantierte Altersrente (= Mindestrente) wird aus dem Garantiekapital (= Mindestkapital, garantiertes Kapital für die Verrentung) gebildet.

■ garantierter Rentenfaktor und Altersrente daraus:

Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Altersrente mindestens aus 10.000,00 EUR Vertragsguthaben gebildet wird.

Mit dem garantierten Rentenfaktor wird aus dem Vertragsguthaben eine Mindestrente ermittelt.

Die höhere der beiden Mindestrenten ist die Garantierente zum Rentenbeginn.

Wir vergleichen die Garantierente mit der Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen. Wir zahlen Ihnen die höhere der beiden Renten.

Wenn die Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen die Höhere ist, verrenten wir das Guthaben mit diesen Rechnungsgrundlagen. Wir erhöhen die Altersrente mit den jährlichen Überschussanteilen entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen.

Wenn die Garantierente die Höhere ist, verrenten wir einen Teil des Guthabens mit neuen und den anderen Teil mit ursprünglichen Rechnungsgrundlagen. Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Garantierente entspricht. Wir erhöhen die Teilrenten mit den jährlichen Überschussanteilen entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Die Höhe der Überschusssätze legen wir für jede Teilrente getrennt fest.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Beitragszahlung	Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.
Flexible Beiträge	Der vereinbarte Eigenbeitrag kann von Ihnen jederzeit geändert werden (Anhebung oder Senkung), um so auf geändertes Einkommen oder geänderte Fördervoraussetzungen reagieren zu können. Unabhängig vom vereinbarten Eigenbeitrag sind folgende zusätzliche Beitragszahlungen, die als Einmalzahlung eingerechnet werden, möglich: <ul style="list-style-type: none">■ die jährliche staatliche Zulage, die auf Antrag gewährt wird.■ die Sonderzahlung, die Sie einmal jährlich leisten können, um sich beispielsweise in dem Jahr die volle Zulage zu sichern. Diese zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Anhebung des Eigenbeitrages erhöhen das Garantiekapital und damit die Altersrente. Die Senkung des Eigenbeitrages führt zu einem niedrigeren Garantiekapital und damit zu einer niedrigeren Altersrente. Auf Basis der zum Änderungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen wird die garantierte Altersrente aus dem Garantiekapital des zusätzlichen Beitrags und der garantierte Rentenfaktor für das Vertragsguthaben aus dem zusätzlichen Beitrag ermittelt.
Guthabenschutz	Durch den Guthabenschutz brauchen Sie das Risiko der Wertminderung nur bis zu einer von Ihnen festzulegenden Garantieleistung zu tragen. <ul style="list-style-type: none">■ automatischer Guthabenschutz: Vor Rentenbeginn können Sie den automatischen Guthabenschutz (auch nachträglich) vereinbaren und einen Guthabensicherungsbetrag festlegen. Erreicht das Vertragsguthaben während der Aufschubzeit den Guthabensicherungsbetrag, wird das Garantiekapital automatisch auf diesen Betrag angehoben. Die Prüfung erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats. Das Kapital wird nach den zu Versicherungsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen gesichert. Die garantierte Rente erhöht sich dadurch nicht. Der automatische Guthabenschutz kann auch wieder ausgeschlossen oder mehrmals ausgeübt werden. Der Guthabensicherungsbetrag kann ebenfalls geändert werden.■ aktiver Guthabenschutz: Vor Rentenbeginn können Sie Ihr Garantiekapital auf bis zu 100 % des vorhandenen Vertragsguthabens erhöhen. Das Kapital wird nach den zu Versicherungsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen gesichert. Die garantierte Rente erhöht sich dadurch nicht.
Einmalauszahlung	Auf Wunsch erhalten Sie bei Rentenbeginn eine Einmalauszahlung. Dabei ist Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none">■ Die Einmalauszahlung vermindert sowohl die garantierte Altersrente als auch die gesamte Altersrente.■ Die Einmalauszahlung darf höchstens 30 % des gesamten, zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals betragen.
Flexibler Rentenbeginn	Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzuziehen (Abrufoption). Die Abruphase beginnt ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Sie können den Rentenbeginn aber auch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (Verlängerungsoption). Eine Verlängerung ist beitragsfrei oder beitragspflichtig höchstens bis zum Alter 85 Jahre möglich. Innerhalb der Verlängerungsphase kann die Rentenzahlung jederzeit im Rahmen der Abrufoption beginnen.

Wenn der neue Rentenbeginn im Garantiezeitraum liegt (5 Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis 5 Jahre danach, höchstens bis zum Alter 85 Jahre), ermitteln wir in beiden Fällen die garantierten Leistungen (Altersrente, Kapital für die Verrentung, Rentenfaktor) nach ursprünglichen (zum Versicherungsbereich bzw. zum Änderungszeitpunkt für jede Erhöhung im Rahmen der Dynamik, Sonderzahlung, Zulage oder sonstige Beitragsverhöhung geltenden) Rechnungsgrundlagen neu. Andernfalls verwenden wir die zum Änderungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen.

Überschussleistung

■ vor Altersrentenbeginn:

Der monatliche Überschussanteil setzt sich zusammen aus:

- dem Zinsüberschussanteil von 0,212 %* des Deckungskapitals (Guthaben im klassischen Vermögen) zum Ende des Vormonats und
- dem für jeden Fonds individuellen Überschussanteil (in % des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats). Er beträgt 1/12 des in der unverbindlichen Beispielrechnung genannten jährlichen Fondsüberschusses.

Dieser Überschuss wird monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Bei Rentenbeginn wird die Beteiligung zusammen mit dem Vertragsguthaben verrentet.

■ nach Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,48 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung).

Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,00 %* – im genannten Überschussatz bereits enthalten) beteiligt.

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 10 Jahre nach Rentenbeginn endet.

Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Jährliche staatliche Zulage

Die jährliche Zulage gewährt der Staat auf Antrag. Für ein Kalenderjahr besteht der Anspruch auf die volle Zulage, wenn der für dieses Jahr erforderliche Mindestbeitrag gezahlt wird.

Aufgrund Ihrer persönlichen Daten und des Eigenbeitrages wurde die Ihnen zustehende staatliche Zulage für jedes Kalenderjahr ermittelt.

Angaben zur Höhe der Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in ALfonds^{Riester} erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage am 15.05. des nächsten Kalenderjahres fließt.

Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierter Rente nach den zum Einrechnungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen ermittelt.

Als garantierter Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen. Dabei wurden die aktuellen (zu Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen verwendet.

Beitragsgarantie

Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Sofern ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wurde, verringert sich dieser Betrag entsprechend.

Fondsanlage: Anlagerisiko und Fondsauswahl

Die fondsgebundene Riester-Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Riester-Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl der freien Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Fondsauswahl/Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der freien Fonds bestimmen Sie selbst. Für die Fondsanlage steht eine große Auswahl an Fonds zur Verfügung. Entsprechend Ihrer Anlagementalität können Sie aus unserem Fondsangebot höchstens 20 Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolios) auswählen.

Während der Aufschubzeit können Sie die Anlagestrategie ändern:

- die prozentuale Aufteilung der Fonds ändern,
- Fonds neu in die Fondsanlage aufnehmen,
- Fonds aus der Fondsanlage herausnehmen.

Fondsporäts/-informationen

Nähere Informationen zu den angebotenen Fonds enthalten unsere Fondsporäts, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen. Diese und weitere aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) können Sie auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

Ablaufsicherung

Um das Risiko der Wertminderung am Ende der Aufschubzeit zu reduzieren, kann eine kostenlose Ablaufsicherung (auch nachträglich) vereinbart werden – jedoch nicht zusammen mit Relax50. Dabei wird in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds enthaltene Vertragsguthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital umgeschichtet.

Relax50

Um das Risiko der Wertminderung ab dem Alter 50 zu reduzieren, kann eine kostenlose Relax50-Phase (auch nachträglich) vereinbart werden – jedoch nicht zusammen mit der Ablaufsicherung. Dabei wird ab dem Alter 50 bis zum Rentenbeginn das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds enthaltene Vertragsguthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital umgeschichtet.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Rechnungsgrundlagen für die Verrentung

Die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen für die Verrentung berücksichtigen:

- einen jährlichen Zins von 1,00 %,
- unsere eigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel auf Basis der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und
- jährliche Kosten von 2,50 % der jährlichen Rente.

Bei der Berechnung der Altersrenten haben wir diese Rechnungsgrundlagen für die gesamte Rentenbezugszeit berücksichtigt.

Zum Rentenbeginn wird der Vertrag auf die dann geltenden Rechnungsgrundlagen für die Verrentung umgestellt.

Versicherungsverläufe

Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Gültigkeit

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2026 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Beiträge

Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Staatliche Förderung

Begünstigte Personen

Begünstigt sind Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind sowie Personen, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören und Beamte. Sie können private Altersvorsorgeverträge (Riester-Verträge) abschließen, die vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert werden.

Jährliche staatliche Zulage

Die Zulage für zertifizierte Altersvorsorgeverträge gewährt der Staat auf Antrag. Sie setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.

Zulage pro Kalenderjahr (= Beitragsjahr):

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| ■ Grundzulage höchstens | 175,00 EUR |
| ■ Kinderzulage pro Kind für | |
| – vor 2008 geborene Kinder höchstens | 185,00 EUR |
| – ab 2008 geborene Kinder höchstens | 300,00 EUR |

Für begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres (1. Beitragsjahr) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR.

- | | |
|------------------------------------------|------------|
| ■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens | 375,00 EUR |
|------------------------------------------|------------|

Die jährliche Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigte Kind nur einmal (also nicht beiden Eltern) gewährt.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispieldrechnung“.

Die volle Zulage wird gewährt, wenn der begünstigte Versicherte für seinen Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag zahlt; sonst werden die Zulagen proportional gekürzt.

Mindesteigenbeitrag

Der Mindesteigenbeitrag des begünstigten Versicherten bemisst sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres (jeweils begrenzt auf den maximalen Förderbeitrag), vermindert um die Zulage.

Mindesteigenbeitrag pro Kalenderjahr:

- 4 % des Vorjahreseinkommens (höchstens 2.100,00 EUR)

Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbetrag zu zahlen.

- Sockelbetrag pro Kalenderjahr 60,00 EUR

Maximaler Förderbeitrag

Pro Jahr ist höchstens der folgende Beitrag (einschließlich Zulage) förderfähig:

- maximaler Förderbeitrag pro Kalenderjahr 2.100,00 EUR

Der maximal förderfähige Eigenbeitrag ist der um die Zulage verminderte maximale Förderbeitrag.

Sonderausgabenabzug

Der begünstigte Versicherte kann den Eigenbeitrag und die staatliche Zulage für seinen Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG bis zur Höhe des maximalen Förderbeitrages in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.

Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz direkt an den Steuerpflichtigen erbracht.

Besteuerung der Leistung

Altersrenten

Die Renten aus Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.

Ausnahme:

Renten, die auf Beiträgen beruhen, die außerhalb der steuerlichen Förderung liegen, sind nicht mit dem vollen Betrag sondern nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

Leistung im Todesfall

- während der Aufschubzeit:

Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird vom gebildeten Kapital die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei.

- während der Rentengarantiezeit:

Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit ist die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig von den Rentenzahlungen zu kürzen.

Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfallleistung ausgezahlt werden. Von dieser Leistung wird die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Ausnahme:

Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfalleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird bzw. wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der staatlichen Förderung

Darstellung

Nachfolgend wird die staatliche Förderung für ALfonds^{Riester} während der Aufschubzeit dargestellt. Alle Angaben wurden aufgrund Ihrer persönlichen Daten ermittelt. Ändern sich diese Daten (z.B. Einkommen, Anzahl der Kinder usw.), ergibt sich ein anderer Verlauf der staatlichen Förderung.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge.

Ka- len- der- jahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamt- beitrag EUR	Zusätzliche Steuer- ersparnis EUR	Förder- quote %	Mindest- eigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2026	1.764,62	175,00	1.939,62	0,00	9	60,00	1.925,00
2027	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2028	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2029	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2030	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2031	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2032	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2033	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2034	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2035	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2036	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2037	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2038	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2039	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2040	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2041	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2042	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2043	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2044	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2045	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2046	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2047	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2048	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2049	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2050	1.925,04	175,00	2.100,04	0,00	8	60,00	1.925,00
2051	160,42	175,00	335,42	0,00	52	60,00	1.925,00

Anspruch auf Zulage

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in ALfonds^{Riester} erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage am 15.05. des nächsten Kalenderjahres fließt.

Zusätzliche Steuerersparnis

Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, erhält der Steuerpflichtige die Differenz im Rahmen der Einkommensteuererklärung als zusätzliche Steuerersparnis. Diese ist hier ausgewiesen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Bepielrechnung“.

Förderquote	Die Förderquote ergibt sich aus dem Verhältnis der staatlichen Förderung (Zulage und zusätzliche Steuerersparnis) zum Gesamtbeitrag.
Maximal förderfähiger Eigenbeitrag	Der maximal förderfähige Eigenbeitrag wird aus dem maximalen Förderbeitrag – vermindert um die zu berücksichtigende Zulage – ermittelt.
Begriffserläuterungen	Verwendete Begriffe, wie z.B. Mindesteigenbeitrag oder maximaler Förderbeitrag, werden auch im Abschnitt „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“ erläutert.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR
31.01.2027	0,00	0,00
31.01.2028	0,00	0,00
31.01.2029	0,00	0,00
31.01.2030	0,00	0,00
31.01.2031	0,00	0,00
31.01.2032	0,00	0,00
31.01.2033	0,00	0,00
31.01.2034	0,00	0,00
31.01.2035	0,00	0,00
31.01.2036	0,00	0,00
31.01.2037	0,00	0,00
31.01.2038	0,00	0,00
31.01.2039	0,00	0,00
31.01.2040	0,00	0,00
31.01.2041	0,00	0,00
31.01.2042	0,00	0,00
31.01.2043	0,00	0,00
31.01.2044	0,00	0,00
31.01.2045	0,00	0,00
31.01.2046	37.074,47	0,00
31.01.2047	39.223,22	0,00
31.01.2048	41.402,40	0,00
31.01.2049	43.612,37	0,00
31.01.2050	45.853,45	0,00
31.01.2051	48.126,00	0,00

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.

Werte aus der Überschussbeteiligung, der Fondsanlage und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Kündigung

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.

Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt.

Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

Ab dem Rentenbeginn gelten für die Versicherung neue Rechnungsgrundlagen. Deshalb können wir die Höhe der dann geltenden garantierten Rückkaufswerte heute noch nicht ermitteln.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kündigung im Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung sind in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre) Garantien vorgesehen. Aus diesem Grund sind bei Kündigung im Garantiezeitraum ab 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn garantierte Rückkaufswerte vorhanden.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispiellechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
31.01.2027	5,80
31.01.2028	11,60
31.01.2029	17,40
31.01.2030	23,20
31.01.2031	29,00
31.01.2032	34,80
31.01.2033	40,59
31.01.2034	46,39
31.01.2035	52,19
31.01.2036	57,99
31.01.2037	63,79
31.01.2038	69,59
31.01.2039	75,39
31.01.2040	81,19
31.01.2041	86,99
31.01.2042	92,79
31.01.2043	98,59
31.01.2044	104,38
31.01.2045	110,18
31.01.2046	115,98
31.01.2047	121,78
31.01.2048	127,58
31.01.2049	133,38
31.01.2050	139,18

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.

Werte aus der Überschussbeteiligung, der Fondsanlage und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung

Die nachfolgend genannten Renten (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,
■ solange der Versicherte lebt,
■ mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Gesamte monatliche Altersrente* bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds vor Abzug der Fondskosten von			
-2,0 %	2,0 %	6,0 %	8,0 %
EUR	EUR	EUR	EUR
207,31	229,70	381,07	512,06

Überschussverwendung

Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet. Die gesamte Rente bleibt konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2026) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispieldarstellung“.

Infos rund um Fonds / November 2023

Fondsauswahl der Alte Leipziger

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl wird jedem Fonds ein Risikoindikator (SRI) zugeordnet. Dieser Indikator hilft Ihnen, wenn Sie z.B. das Risiko Ihrer gewählten Fonds mit anderen Fonds oder Finanzprodukten vergleichen möchten. Der Risikoindikator ist standardisiert und berücksichtigt sowohl die Volatilität (Schwankung des Fondskurse) als auch die Bonität des Produktgebers (Emittenten).

Alle Infos unter
www.alte-leipziger-fonds.de

Die Einstufung erfolgt auf einer Skala von 1 bis 7. Ein Finanzprodukt mit einem Risikoindikator 1 stellt das geringste Risiko dar, während ein Finanzprodukt mit einem Risikoindikator von 7 das höchste Risiko aufweist.

Risikoindikator (SRI)	Typische Beispiele	Volatilität (VEV*)
1	Geldmarktfonds	Kleiner als 0,5 %
2	Rentenfonds, Mischfonds	0,5 % bis unter 5 %
3	Mischfonds	5 % bis unter 12 %
4	Globale Aktienfonds	12 % bis unter 20 %
5	Aktienfonds aus Schwellenländern, Aktienfonds zu besonderen Themen	20 % bis unter 30 %
6	Aktienfonds mit Nischenanlagen wie z.B. in die Goldbranche	30 % bis unter 80 %
7	Optionsscheine, Hebelzertifikate	ab 80 %

*Value at Risk Equivalent der Volatilität

Der Risikoindikator soll die Fondsauswahl erleichtern. Es werden dabei Werte aus der Vergangenheit zugrunde gelegt. Diese liefern keine verlässlichen Rückschlüsse für die Zukunft.

In Ihren Unterlagen finden Sie bei Ihrer Fondsauswahl hinter jedem Fonds den dazugehörigen Risikoindikator.

Stammdaten

ISIN	LU0327386487
Enthaltene Positionen	ca. 225
Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Fondsdomizil	Luxemburg
Fondswährung	EUR
Auflagedatum	13.05.2008
Fondsvermögen	1,70 Mrd.
Laufende Kosten	1,34 %
Performance Fee	keine
Scope Rating	n.v.
Scope ESG Rating	4.1

Fondskennzahlen

Rendite 3 Monate	5,43 %
Rendite 6 Monate	12,16 %
Rendite 1 Jahr p.a.	1,67 %
Rendite 3 Jahre p.a.	10,26 %
Rendite 5 Jahre p.a.	6,95 %
Rendite lfd. Jahr	2,32 %
Wertentwicklung 2025	0,66 %
Wertentwicklung 2024	27,44 %

Risikokennzahlen

Volatilität 3 Jahre	11,36 %
Sharpe Ratio 3 Jahre	0,62
Max. Verlust in Monaten	3
Max. Drawdown 3 Jahre	-19,85 %

Risikoindikator (SRI)

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Top Positionen

Nvidia Corp.	6,10 %
Apple Inc.	5,10 %
Microsoft Corp.	4,60 %
Alphabet, Inc. - Class C	3,80 %
Amazon.com Inc.	2,60 %
Broadcom Inc.	2,50 %
Meta Platforms Inc.	1,80 %
Tesla Inc.	1,50 %
JPMorgan Chase & Co.	1,20 %
Netflix, Inc.	1,00 %
Summe Top-Positionen	30,20 %

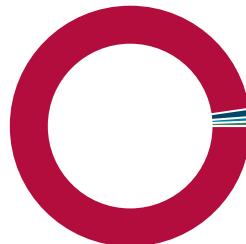
Anlageschwerpunkt

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Ziel der Anlagepolitik ist die Erzielung einer Wertsteigerung in EUR. Hierbei nutzt der Fonds eine dynamische Wertsicherungsstrategie, marktabhängig wird zwischen einer Wertsteigerungs- (z. B. Aktienfonds) und einer Kapitalerhalt-komponente (z. B. Geldmarktanlagen) umgeschichtet. Der Anteil der Wertsteigerungskomponente kann zwischen 0% und 100% schwanken. Unabhängig vom finanziellen und wirtschaftlichen Erfolg werden ESG-Aspekte (ökologische/soziale Aspekte und Grundsätze guter Unternehmensführung) bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt. Die Auswahl der einzelnen Anlagen obliegt dem Fondsmanagement. Der Fonds verfügt über eine Garantie der DWS Investment S.A., dass der Anteilwert während eines Monats nicht unter 80% des Anteilwertes am letzten Bewertungstag des Vormonats liegt.

Wertentwicklung



Vermögensaufteilung



- Aktien 97,70 %
- Kasse 1,10 %
- Fonds 0,60 %
- Geldmarkt 0,60 %

Regionen

USA	70,00 %	Informationstechnolo...	28,80 %
Japan	5,90 %	Finanzsektor	15,00 %
Schweiz	3,80 %	Industrie	10,50 %
Niederlande	2,80 %	Gesundheitswesen	10,40 %
Vereinigtes Königrei...	2,60 %	Dauerhafte Konsumgüt...	9,90 %
Kanada	2,30 %	Kommunikationsdienst...	9,50 %
Deutschland	1,90 %	Hauptverbrauchsgüter	6,30 %
Spanien	1,60 %	Grundstoffe	4,10 %
Frankreich	1,30 %	Versorger	2,10 %
Irland	1,30 %	Immobilien	1,10 %

Stammdaten

ISIN	IE00B4L5Y983
Enthaltene Positionen	ca. 1.300
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management Ireland Limited
Fondsdomizil	Irland
Fondswährung	USD
Auflagedatum	25.09.2009
Fondsvermögen	130,54 Mrd.
Laufende Kosten	0,20 %
Performance Fee	keine
Scope Rating	(B)
Scope ESG Rating	n.v.

Fondskennzahlen

Rendite 3 Monate	5,73 %
Rendite 6 Monate	12,32 %
Rendite 1 Jahr p.a.	8,03 %
Rendite 3 Jahre p.a.	17,12 %
Rendite 5 Jahre p.a.	13,39 %
Rendite lfd. Jahr	3,10 %
Wertentwicklung 2025	7,13 %
Wertentwicklung 2024	26,25 %

Risikokennzahlen

Volatilität 3 Jahre	13,49 %
Sharpe Ratio 3 Jahre	1.02
Max. Verlust in Monaten	3
Max. Drawdown 3 Jahre	-20,45 %

Risikoindikator (SRI)

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Top Positionen

Nvidia Corp.	5,44 %
Apple Inc.	4,85 %
Microsoft Corp.	4,10 %
Amazon.com Inc.	2,66 %
Alphabet, Inc. - Class A	2,19 %
Broadcom Inc.	1,86 %
Alphabet, Inc. - Class C	1,84 %
Meta Platforms Inc.	1,72 %
Tesla Inc.	1,53 %
JPMorgan Chase & Co.	1,06 %
Summe Top-Positionen	27,25 %

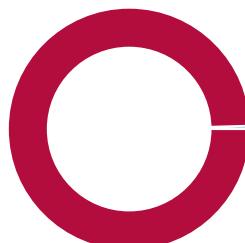
Anlageschwerpunkt

Der Fonds zielt darauf ab, durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen eine Rendite zu erzielen, die die des MSCI World Index widerspiegelt. Er wird passiv verwaltet und investiert, soweit möglich, in die Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien), die den Index bilden. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit und gewichtet diese nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis. Der Fonds nutzt Optimierungstechniken, einschließlich der strategischen Auswahl bestimmter Wertpapiere und des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente (FD), um eine ähnliche Rendite wie der Index zu erzielen. Zudem kann der Fonds kurzfristige besicherte Ausleihungen seiner Anlagen vornehmen, um zusätzliche Erträge zu generieren und die Kosten zu decken. Der Preis von Eigenkapitalinstrumenten fluktuiert täglich und kann von Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Wertentwicklung der einzelnen Gesellschaften auswirken, sowie von täglichen Bewegungen des Aktienmarktes und größeren wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen.

Wertentwicklung



Vermögensaufteilung



- Aktien 99,56 %
- Kasse 0,32 %
- Geldmarkt 0,12 %

Regionen

USA	71,60 %	Informationstechnolo...	26,95 %
Japan	5,40 %	Finanzen	16,98 %
Vereinigtes Königrei...	3,67 %	Industrie	11,05 %
Kanada	3,40 %	Nicht-Basiskonsumgü...	10,00 %
Frankreich	2,63 %	Gesundheitswesen	9,72 %
Deutschland	2,39 %	Kommunikationsdienst...	8,75 %
Schweiz	2,35 %	Basiskonsumgüter	5,24 %
Australien	1,56 %	Energie	3,33 %
Niederlande	1,24 %	Materialien	3,23 %
Spanien	0,97 %	Versorger	2,54 %

ESG-Factsheet

Stand: 09.01.2026

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

AL GlobalAktiv+ LC EUR

ISIN / WKN	LU0327386487 / DWS0PR
Emittent / Hersteller	DWS Investment S.A.
Benchmark	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8
	Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Ja, für folgende Kriterien: Treibhausgas-Emissionen; Soziale und Arbeitnehmerbelange
Verkaufsprospekt	Link
SFDR vorvertragliche Informationen***	Link
SFDR regelmäßige Informationen***	Link
SFDR Website Informationen***	Link
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	02.06.2025

* Artikel 6: Finanzprodukte, die weder ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, noch nachhaltige Investitionen anstreben; Artikel 8: Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und die Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an; Artikel 9: Finanzprodukte, die nachhaltige Investitionen anstreben.

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



2,50 %

Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik ist die Erzielung einer Wertsteigerung in EUR. Hierbei nutzt der Fonds eine dynamische Wertsicherungsstrategie, marktabhängig wird zwischen einer Wertsteigerungs- (z. B. Aktienfonds) und einer Kapitalerhaltkomponente (z. B. Geldmarktanlagen) umgeschichtet. Der Anteil der Wertsteigerungskomponente kann zwischen 0% und 100% schwanken. Bei der Auswahl der geeigneten Anlagen werden neben dem finanziellen Erfolg ökologische und soziale Gesichtspunkte und die Grundsätze guter Unternehmensführung (sog. ESG-Kriterien) berücksichtigt. Mindestens 80% des Nettofondsvermögens werden in Anlagen investiert, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Die Auswahl der einzelnen Anlagen obliegt dem Fondsmanagement. Der Fonds verfügt über eine Garantie der DWS Investment S.A., dass der Anteilwert während eines Monats nicht unter 80% des Anteilwertes am letzten Bewertungstag des Vormonats liegt. Die Garantiestruktur ist nicht zur langfristigen Absicherung des Anlagekapitals geeignet. Die Rendite des Produktes lässt sich von dem täglich berechneten Anteilspreis und einer etwaigen Ausschüttung ableiten.

ESG-Factsheet

Stand: 09.01.2026

Rechtliche Informationen

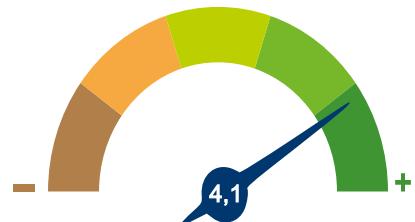
Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) und Scope Fund Analysis zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

ESG-Factsheet

Stand: 09.01.2026

AL GlobalAktiv+ LC EUR

Das Scope ESG-Rating basiert auf 15 Haupt- und 88 Sub-Ausschlusskriterien. Aus der erreichten Prozentzahl für die verwendeten Ausschlusskriterien ergibt sich eine Bewertung für jede der drei Dimensionen (E)nviromental, (S)ocial und (G)oernance. Die endgültige Bewertungskennzahl berechnet sich abschließend aus der prozentualen Verteilung aller Ausschlusskriterien über die drei ESG-Dimensionen als Gewichtungsfaktor hinweg. Die Skala reicht von null bis fünf, wobei fünf die bestmögliche Bewertung darstellt.



Information zum Scope ESG-Rating

Scope ESG-Rating Skala von 0 bis 5
(0 = schlechtester Wert, 5 = bester Wert)



Scope ESG-Rating



Welche Nachhaltigkeitskriterien werden mit einbezogen?

ESG-Reporting	Nein	Engagement	Ja
ESG-Research	Ja	Ausschlusskriterien	Ja
Best-of-Class	Nein	Best-in-Class	Nein
Themenansatz	Nein		

Quelle: Scope Fund Analysis

Sind bestimmte Investitionen ausgeschlossen?

Umwelt	Soziales	Unternehmensführung
• Automobilindustrie	Nein	• Verstoß gegen Global Compact
• Chemie	Nein	• Unzulässige Geschäftspraktiken
• Gentechnik	Nein	
• Kernkraft	Ja	
• Fossile Energieträger	Ja	
• Luftfahrt	Nein	
• Umweltschädliches Verhalten	Ja	
	• Menschenrechtsverstöße	Ja
	• Arbeitsrechtsverstöße	Nein
	• Pornographie	Nein
	• Suchtmittel	Ja
	• Tierschutzverstöße	Nein
	• Waffen / Rüstung	Ja

Quelle: Scope Fund Analysis

ESG-Glossar

Ausschlusskriterien - Ein Ansatz, bei dem bestimmte Investments oder Investmentklassen aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen werden.

Best-in-Class - Auswahl oder Gewichtung der sich am besten entwickelnden Unternehmen oder Assets auf Grundlage einer ESG-Analyse innerhalb eines bestimmten Investment-Universums.

Best-of-Class - Anlagestrategie, nach der auf Basis von ESG-Kriterien die besten Unternehmen über sämtliche Branchen und Kategorien hinweg ausgewählt werden.

Engagement - Langfristiger Dialog von Investoren und Unternehmen mit dem Ziel, die Unternehmensführung unter Berücksichtigung von sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien zu gewinnen.

ESG-Kriterien - Englisch für Environmental, Social and Governance - Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Bezieht sich auf ein breites Spektrum nicht-finanzieller Indikatoren für die Nachhaltigkeitsfonds.

ESG-Reporting - Die Offenlegung nicht-finanzieller Kennzahlen und Informationen zu ESG-Kriterien auf Fonds- und Unternehmensebene.

ESG-Research - Spezialisierte Research-Anbieter bieten Analysen zu Staaten und Unternehmen unter Berücksichtigung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an. Materielle im Rahmen der klassischen Finanzanalyse vernachlässigte ESG-Risiken und Chancen werden identifiziert und bewertet.

Global Compact - Der UN Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards. Wichtige Prinzipien des UN Global Compact sind Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Themenansatz - Investitionen in Themen oder Assets, die mit der Förderung von Nachhaltigkeit zusammenhängen. Thematische Fonds haben ESG-Themenschwerpunkte, z. B. Klimawandel und Ökoeffizienz.

Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 05.2022 / Stand: 6. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsgebiet
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Gerichtsstand

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

- § 7 Organe

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

- § 8 Zusammensetzung, Wahl und Amts dauer
- § 9 Ort, Zeit und Einberufung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Geschäftsordnung

2. DER AUFSICHTSRAT

- § 12 Zusammensetzung, Wahl und Amts dauer
- § 13 Aufgaben
- § 14 Geschäftsordnung

3. DER VORSTAND

- § 15 Bestellung
- § 16 Vertretungsbefugnis
- § 17 Aufgaben
- § 18 Geschäftsordnung

4. DER BEIRAT

- § 19 Berufung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Geschäftsordnung

III. RECHNUNGSWESEN

- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Jahresabschluss
- § 24 Vermögensanlagen
- § 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung
- § 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- § 27

V. AUFLÖSUNG

- § 28

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGSBESTANDES

- § 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (2) Die Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.
- (2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.
- (3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.
- (4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

- (5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im

wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.
- (3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.
- (4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.
- (5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.
- (6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.
- (7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versicherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle

der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliedervertreterversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedervertretung. Die Mitgliedervertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelpartizipationsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedervertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedervertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedervertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats einer Gesellschaft im Alte Leipziger – Hallesche Konzern sind nicht wählbar. Ferner können nicht gewählt werden Personen, die seitens einer Gesellschaft im Alte Leipziger – Hallesche Konzern oder von anderen Versicherungs-, Finanzdienstleistungs-, oder Vermittlungsunternehmen Gehalt, Provisionen, Courtagen, sonstiges Entgelt oder geldwerte Vorteile aus selbst-

ständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit erhalten. Ausgenommen davon sind Vergütungen und Nebenleistungen für die Tätigkeit als Mitgliedervertreter im Alte Leipziger – Hallesche Konzern.

(4) Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliedervertreterversammlung festgelegt wird. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Mitgliedervertreter im Amt. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliedervertreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintreten eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliedervertreterversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Mitgliedervertreterversammlung zuzulassen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitgliedervertreter an der Mitgliedervertreterversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens und macht diese mit der Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung bekannt.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitgliedervertreter ihre Stimmen, auch ohne an der Mitgliedervertreterversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens und macht diese mit der Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung bekannt.

(6) Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliedervertreterversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens

dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliedervertreterversammlung.

(7) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(8) Außerordentliche Mitgliedervertreterversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliedervertreterversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliedervertreterversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedervertreterversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliedervertreterversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers;

- h) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;
- i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- j) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- k) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- l) Wahl der Mitgliedervertreter und Widerruf ihrer Bestellung. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung gemäß Absatz 1 j) und Absatz 1 k) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliedervertretung angehörende anwesende Mitgliedervertreter. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliedervertreterversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliedervertreterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliedervertreterversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervertreter unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliedervertreterversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedervertretern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedervertretern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliedervertreterversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliedervertreterversammlung teilnehmen. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Mitgliedervertreterversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 j) und Absatz 1 k) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitgliedervertreter an deren Ort anwesend ist, gemäß § 9 Absatz 4 online an ihr teilnimmt oder gemäß § 9 Absatz 5 ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausübt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliedervertreterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitgliedervertreter erhalten eine Vergütung. Die Hälfte hiervon wird nur bei Teilnahme an den Mitgliedervertreterversammlungen gezahlt. Der Vergütungszeitraum beginnt nach einer ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung und endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Folgejahres. Wird das Mandat innerhalb eines Vergütungszeitraums aufgenommen oder beendet oder erfolgt eine Teilnahme nicht an allen Mitgliedervertreterversammlungen, wird die Vergütung anteilig gezahlt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festge-

setzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Eine ggf. zu entrichtende Umsatzsteuer wird erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliedervertreter und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitgliedervertreter beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. DER AUFSICHTSRAT

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunternehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliedervertreterversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliedervertreterversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Dittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedervertreterversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- c) Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;

- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Überschussverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliedervertreterversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Schriftliche, ferner mündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichts-

rats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliedervertreterversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliedervertreterung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. DER VORSTAND

§ 15 Bestellung

(1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Wideruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliedervertreter in jeder ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. DER BEIRAT

§ 19 Berufung

(1) Ein Beirat kann gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amts dauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. RECHNUNGSWESEN

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögensanlagen

(1) Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

(2) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

(1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.

(2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 vom Hundert der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zuzuführen, bis diese 20 vom Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.

(4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 139 VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zu entnehmen.

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§ 27

(1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.

(2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertreitung.

(5) Wird eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, kann sie vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG ersetzt werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertreitung.

V. AUFLÖSUNG

§ 28

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervertreterversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliedervertreterversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.

(3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliedervertreterversammlung nicht andere Personen zu Abwicklern bestellt.

(4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGSBESTANDES

§ 29

Die Mitgliedervertreterversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliedervertreterversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorlie-

gen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.06.2022,

Geschäftszeichen: VA 22-I 5002-1007-2022/0001.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Riester-Rente (Tarif FR50)

Druck-Nr. pm 2402 – 01.2025

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

- § 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Riester-Rente?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Riester-Rente?
- § 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?
- § 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?
- § 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?
- § 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- § 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?
- § 9 Wie können Sie Teile Ihres Guthabens sichern?
- § 10 Was leisten wir bei Tod?
- § 11 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

- § 12 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

- § 13 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?
- § 14 Wer erhält die Leistungen?

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

- § 15 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?
- § 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?
- § 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?
- § 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Sonderzahlungen leisten wollen?
- § 19 Wie können Sie Guthaben in diesen Vertrag übertragen?
- § 20 Wie können Sie Ihr Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?
- § 21 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?
- § 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

- § 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTUNG

- § 24 Wie können Sie Ihre freien Fonds auswählen?
 - § 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?
 - § 26 Was bedeutet Relax50?
 - § 27 Was bedeutet die Ablaufsicherung?
 - § 28 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?
-

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

- § 29 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?
-

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

- § 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?
-

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

- § 31 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?
-

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren [→] Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie [→] Versicherter und Beitragszahler. Beitragszahler kann auch der mit Ihnen zusammen veranlagte Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sein. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen so genannten Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Wichtiger Hinweis: Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rieser-Rente?

(1) Mit diesem Vertrag verbinden Sie die Vorteile einer Anlage in Fonds mit einer klassischen Rentenversicherung. Zum einen nutzen Sie die Renditechancen der Fonds. Zum anderen haben Sie gleichzeitig eine Beitragsgarantie. Die Beitragsgarantie gibt Ihnen die Sicherheit, dass bei Rentenbeginn mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen vorhanden sind. Mehr zu den Leistungen und zur Beitragsgarantie finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Anlage in drei Töpfen

(2) Im Folgenden beschreiben wir, wie Ihr Vertrag funktioniert:

Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir Kosten (siehe § 21) ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten erhöhen Ihr Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Ebenso erhöhen die zugeflossenen Zulagen nach Abzug der Kosten Ihr Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen Ihr Guthaben. Für die Anlage Ihres Guthabens gibt es drei Möglichkeiten. Diese können Sie sich wie drei Töpfe vorstellen. Deshalb sprechen wir im Folgenden von Töpfen:

- 1. Topf: [→] klassisches Vermögen.

Dies ist die sicherste Anlage der drei Töpfe. Wir legen das Guthaben in diesem Topf auf unser eigenes Risiko an, zum Beispiel in Grundstücke, festverzinsliche

Wertpapiere und Schuldverschreibungen. Der Zinssatz für das klassische Vermögen beträgt 0 %. Wir entnehmen dieser Anlage guthabenbezogene Kosten (siehe § 21 Absatz 3). Dadurch vermindert sich dieses Guthaben. Durch [→] Überschüsse kann sich dieses Guthaben erhöhen.

- 2. Topf: [→] Wertsicherungsfonds.

Dieser Fonds garantiert monatlich einen Mindestwert. Dieser beträgt 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats.

- 3. Topf: freie Fonds.

Diesen Teil des Guthabens legen wir in Fonds an, die Sie selbst auswählen. Mit der Wahl der Fonds im 3. Topf beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko. Mehr dazu finden Sie in § 24.

Für den Kauf von [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Wie sich das Guthaben im 2. und 3. Topf entwickelt, hängt unmittelbar davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum Rentenbeginn kann Ihr Guthaben in diesen Töpfen daher steigen oder fallen. Steigen die Kurse der Fonds, steigt auch das im 2. und 3. Topf angelegte Guthaben. Fallen die Kurse der Fonds, sinkt das im 2. und 3. Topf angelegte Guthaben. **Niemand kann voraussehen, wie sich die Fonds entwickeln. Das Risiko dafür tragen Sie.**

Die gesetzlich geforderte Beitragsgarantie bleibt Ihnen aber auf jeden Fall erhalten.

Umschichtungen vor Rentenbeginn

(3) Jeden Monat schichten wir automatisch nach einem finanzmathematischen Verfahren zwischen den drei Töpfen um. Dies ist für Sie kostenlos. Mit den Umschichten verfolgen wir zwei Ziele:

- Ihr Guthaben soll jederzeit hoch genug sein, um die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn zu erfüllen, und

- ein möglichst großer Teil des Guthabens soll in Fonds angelegt sein. Dadurch haben Sie die größtmögliche Chance, von steigenden Kursen zu profitieren.

Wir prüfen monatlich, wie wir mit Ihrem Guthaben die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn erfüllen können, und schichten entsprechend um. Bei fallenden Kursen kann Folgendes passieren: Das Guthaben im 2. Topf reicht allein nicht mehr aus, um die Beitragsgarantie erfüllen zu können. In diesem Fall schichten wir das Guthaben aus dem 3. Topf in den 1. und 2. Topf um. Wenn die Kurse später wieder steigen, können wir Ihr Guthaben wieder in den 2. und 3. Topf umschichten.

In Zeiten stark schwankender Kurse können Umschichtungen dazu führen, dass Ihre Renditechancen sinken. Zum Beispiel, wenn bei einem plötzlichen starken Kursanstieg große Teile Ihres Guthabens im 1. Topf angelegt sind. Dieser Teil des Guthabens ist dann nicht direkt am Kursanstieg beteiligt.

Umschichtung zum Rentenbeginn

(4) Zum Rentenbeginn legen wir das Guthaben vollständig im [→] klassischen Vermögen an.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 15 und § 16.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Rieser-Rente?

Bei einer Riester-Rente müssen Sie Folgendes beachten:

- Der früheste Rentenbeginn darf nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegen.
- Die Höhe der lebenslangen Rente ist gleichbleibend oder steigend und unabhängig vom Geschlecht.

- Bei Rentenbeginn können Sie eine Auszahlung von bis zu 30 % Ihres Guthabens wählen. Dadurch vermindert sich Ihre lebenslange Rente entsprechend. Mehr zur Auszahlung finden Sie in § 29.
- Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammen.
- Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre lebenslange Rente zum Rentenbeginn in einem Betrag ab. Dabei berücksichtigen wir alle Riester-Renten, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Wenn Sie die Abfindung erst im folgenden Kalenderjahr erhalten möchten, können Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben (siehe § 29 Absatz 3). Dies müssen Sie uns innerhalb von vier Wochen mitteilen, nachdem wir Sie über die Abfindung informiert haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes und die aktuelle Höhe der Kleinbetragsrente finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

- (1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:
 - den [→] Begünstigten oder
 - eine von Ihnen bevollmächtigte Person.
- (3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Informationen über Ihren steuerlichen Status zu erheben und in bestimmten Fällen zu melden. Dazu zählen:
 - Ihre ausländische Steueridentifikationsnummer,
 - Ihr Geburtsdatum und -ort sowie
 - Ihr ständiger Wohnsitz.

Sie sind dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei relevanten Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- auf unsere Nachfrage

mitzuteilen.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands [→] steuerlich ansässig sind, sind wir verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde abzugeben.

Bitte beachten Sie: Diese Meldepflicht gilt auch dann, wenn wir von Ihnen die notwendigen Angaben nicht erhalten haben.

§ 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?

(1) Wir informieren Sie jährlich darüber,

- wie wir Ihre gezahlten Beiträge und die zugeflossenen Zulagen verwendet haben,
- wie hoch Ihr Guthaben ist,
- welche Abschluss- und Vertriebskosten wir einbehalten haben,
- welche Verwaltungskosten wir abgezogen haben,
- welche Erträge wir erwirtschaftet haben und
- wie hoch das Guthaben nach Abzug der Kosten voraussichtlich zu Rentenbeginn sein wird.

Wir informieren Sie ebenfalls darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wenn wir Beiträge investieren.

(2) Wir informieren Sie frühestens zwei Jahre und spätestens drei Monate vor Rentenbeginn darüber,

- wie hoch Ihre monatliche Rente sein wird,
- wie sich Ihre Rente im weiteren Verlauf erhöht und
- welche Verwaltungskosten wir nach Rentenbeginn einbehalten.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies nachteilig für Sie sein: Wir können Ihnen dann [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten [→] Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn Sie den Tag des Rentenbeginns erleben, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Weitere Besonderheiten einer Riester-Rente finden Sie in § 3.

(2) Wir berechnen Ihre Rente zum Rentenbeginn zunächst auf drei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen Ihnen dann die höchste der drei berechneten Renten. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen

1. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Rente nach garantierten Leistungen

2. Weg: Wir berechnen die garantierte Rente aus der Beitragsgarantie. Die so ermittelte Rente entspricht der garantierten Rente, die Sie im [→] Versicherungsschein und in den jährlichen Mitteilungen finden. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Beginn des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen Zins von 1 % pro Jahr. Für die Berechnung der garantierten Rente verwenden wir somit die Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn des Vertrags gelten.

3. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir den [→] garantierten Rentenfaktor. Diesen finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Er beträgt 95 % des Rentenfaktors, den wir im 2. Weg verwenden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir die Rente nur nach neuen Rechnungsgrundlagen.

(3) Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir die zusätzlichen Garantien mit neuen [→] Rechnungsgrundlagen. Diese zusätzlichen Garantien nennen wir Ihnen in den jeweiligen Nachträgen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Ihrem Vertrag fließen Zulagen vom Staat zu.
- Sie erhöhen Ihre Beiträge (siehe § 17). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie leisten eine Sonderzahlung (siehe § 18).
- Sie schieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 29 Absatz 3).

Die zusätzlichen Garantien berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Wir legen den garantierten [→] Rentenfaktor neu fest.

§ 9 Wie können Sie Teile Ihres Guthabens sichern?

Um Ihr Guthaben vor künftigen Kursverlusten zu schützen, können Sie bestimmte Beträge vor Rentenbeginn sichern. Dafür bieten wir Ihnen folgende zwei Möglichkeiten:

– Automatischer Guthabenschutz:

Vor Rentenbeginn können Sie einen Teil Ihres Guthabens automatisch sichern lassen. Hierfür legen Sie einen bestimmten Betrag fest, den wir sichern sollen. Wir prüfen dann zu Beginn eines jeden Monats, ob Ihr aktuelles Guthaben diesen festgelegten Betrag erreicht hat. Wenn das Guthaben zu diesem Zeitpunkt höher ist als der festgelegte Betrag, sichern wir das Guthaben automatisch. Ihre Garantie zum Rentenbeginn steigt dann auf den gesicherten Betrag. Die im Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene gesicherte Rente ändert sich dadurch nicht.

Wir informieren Sie darüber, dass wir Ihr Guthaben automatisch gesichert haben. Sie können den

automatischen Guthabenschutz bei Beginn des Vertrags wählen oder zu einem späteren Zeitpunkt. Sie können ihn auch später wieder ausschließen oder den festgelegten Betrag ändern. Sie können den festgelegten Betrag auch dann noch ändern, wenn wir Ihr Guthaben bereits automatisch gesichert haben. Dadurch kann es dazu kommen, dass wir Ihr Guthaben mehrmals sichern.

– Aktiver Guthabenschutz:

Zusätzlich zum automatischen Guthabenschutz können Sie jederzeit vor Rentenbeginn einen aktiven Guthabenschutz durchführen. Damit können Sie die Garantie Ihres Vertrags erhöhen. Dies ist zum Beispiel in folgendem Fall sinnvoll: Die Kurse Ihrer Fonds sind über längere Zeit gestiegen, so dass sich Ihr Guthaben überdurchschnittlich entwickelt hat. Mit dem aktiven Guthabenschutz können Sie Ihr aktuelles Guthaben oder Teile davon sichern. Danach kann Ihr Guthaben zum Rentenbeginn nicht mehr unter das gesicherte Guthaben sinken. Dies gilt auch dann, wenn bis zum Rentenbeginn die Kurse Ihrer Fonds sinken. Die im [→] Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene gesicherte Rente ändert sich dadurch nicht. Sie können Ihre Garantie zum Anfang eines jeden Monats erhöhen. Ihren Wunsch hierfür benötigen wir spätestens fünf Arbeitstage vor dem Anfang des gewünschten Monats.

§ 10 Was leisten wir bei Tod?

(1) Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, zahlen wir das gesamte Guthaben aus. Wir zahlen ebenfalls einen Anteil an den [→] Bewertungsreserven aus.

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- sterben während der Rentengarantiezeit.

Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

Während der Rentengarantiezeit zahlen wir auf jeden Fall eine Rente, unabhängig davon, ob Sie in diesem Zeitraum sterben oder nicht. Wenn Sie sterben sollten, können wir auf Wunsch statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus dem [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Alle in diesem Absatz genannten Leistungen stellen eine [→] schädliche Verwendung dar. Um eine schäd-

liche Verwendung zu vermeiden, beachten Sie die weiteren Möglichkeiten in Absatz 2.

(2) Die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen haben für die Leistung im Todesfall folgende Möglichkeiten:

– Übertragen des Guthabens:

Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können die Leistung im Todesfall auf einen auf ihren Namen lautenden Riester-Vertrag übertragen.

– Zahlen einer lebenslangen Rente:

Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können sich die Leistung im Todesfall als monatlich gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang auszahlen lassen. Wir berechnen die Rente in diesem Fall mit den aktuellen [→] Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt Ihres Todes.

– Zahlen einer Waisenrente:

Wenn kein Ehe- oder Lebenspartner vorhanden ist, können sich [→] leistungsberechtigte Kinder monatlich eine gleichbleibende oder steigende Waisenrente auszahlen lassen. Waisenrenten zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs eines Kindes. Wir berechnen die Waisenrente mit den aktuellen [→] Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt Ihres Todes. Wir berechnen die garantierten Waisenrenten für jedes leistungsberechtigte Kind, nachdem wir das Guthaben zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt haben.

In diesen Fällen müssen die leistungsberechtigten Hinterbliebenen die Zulagen und Steuerermäßigungen nicht zurückzahlen. Mehr zu den steuerlichen Regelungen finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten.

§ 11 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind wir nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf ändert sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den [→] Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag ist angemessen und erforderlich, um die versicherten Leistungen dauerhaft zu gewährleisten.

3. Ein unabhängiger Treuhänder hat die neuen Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt.

Wir dürfen den Beitrag nicht ändern, wenn

- unsere Erst- oder Neuberechnungen unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn Sie für den Vertrag keine Beiträge mehr zahlen (beitragsfreier Vertrag), sind wir berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

Ein Treuhänder ist nicht erforderlich, wenn für die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Nachträgliche Bedingungsänderungen

(2) Wenn eine Regelung in diesen Bedingungen durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden)

für unwirksam erklärt wird, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen. Dies ist in § 164 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir können eine Regelung nur ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die neue Regelung ist notwendig, um den Vertrag fortzuführen oder
- das Festhalten an dem Vertrag stellt ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der [→] Ver-

sicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird nach zwei Wochen Bestandteil des Vertrags, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 12 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragrafen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschusssätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Bitte beachten Sie: Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen die Guthaben aus dem 1. Topf aller [→]

Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.

Bitte beachten Sie: Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.
- aus dem übrigen Ergebnis
Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit können wir die Guthaben erhöhen oder die Beiträge für diese Versicherungsnehmer vermindern. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt, in denen die Aufsichtsbehörde zustimmen muss (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den [→] Bewertungsreserven:

- wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten,
- wenn Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn kündigen oder auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen,
- bei Rentenbeginn,

- während der Rentendauer.

Durch die Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen sich die Leistungen in allen oben genannten Fällen.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven wir nach gesetzlichen Vorschriften verteilen. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich Ihr Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs.

Das garantierte Guthaben und die garantierte Rente bei Rentenbeginn erhöhen sich nicht durch die Überschussanteile.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile wie folgt:

- Für das im klassischen Vermögen angelegte Guthaben in Prozent des Guthabens am Ende des vorherigen Monats.
- Für das in Fonds angelegte Guthaben in Prozent des Guthabens jedes Fonds am Ende des vorherigen Monats. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds.

Bitte beachten Sie: Fondsgesellschaften erstatten uns teilweise die laufenden Kosten eines Fonds. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Dieser kann für einige Fonds auch Null sein. Die laufenden Überschussanteile vermindern die tatsächlichen Fonds-kosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie in dem Fondsporät des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite

www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens.

Bitte beachten Sie: Wenn die Rente nach garantierten Leistungen höher ist als die Rente nach neuen [→] Rechnungsgrundlagen (siehe § 8 Absatz 3), gilt: Zu Rentenbeginn verrenten wir einen Teil Ihres Guthabens mit neuen Rechnungsgrundlagen. Den anderen Teil verrenten wir mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Rente nach garantierten Leistungen ermittelt haben. Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Rente nach garantierten Leistungen entspricht.

Wir erhöhen die Teilrenten mit den jährlichen Überschussanteilen. Die Höhe der Überschusssätze legen wir für jede Teilrente getrennt fest.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Wir berechnen diese Leistungen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. **Bitte beachten Sie:**

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit gewählt haben, gilt diese auch für die Rente aus Überschussanteilen.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente aber angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Jeder erfolgte Rentenzuwachs ist also für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn Sie sterben sollten, zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 1. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod. Wenn darüber hinaus ein Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschusssätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschusssätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschusssätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn Sie sterben sollten, zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 1. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 13 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

- (1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben. Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Ihr Tod muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod zu viel ausgezahlt haben, müssen uns diese Renten zurückgezahlt werden.

(4) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 14 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Benennung eines Begünstigten

(2) Sie können uns widerruflich eine Person benennen, die die Leistungen nach Ihrem Tod erhalten soll. Diese Person nennen wir [→] Begünstigter. Wenn Sie keinen Begünstigten benennen, zahlen wir an Ihre Erben. Sie können den Begünstigten jederzeit neu benennen. Dies können Sie tun, solange Sie leben und wir noch keine Leistung ausgezahlt haben.

Keine Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag nicht auf Dritte übertragen, also weder abtreten noch verpfänden.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 15 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können die Beiträge in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,

– aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von zwei Wochen, um die fälligen Beiträge zu zahlen. Wenn Sie nicht innerhalb dieser Frist zahlen, setzen wir die Leistungen herab.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist doch zahlen, besteht der Vertrag im ursprünglichen Umfang weiter.

§ 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

- Der neue Beitrag beträgt mindestens 60 EUR im Jahr.

- Der neue Beitrag darf den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

Wenn Sie Ihren Beitrag ändern, berechnen wir die Garantien neu. Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt für die zusätzlichen Garantien Folgendes: Die garantierte Rente und den garantierten Rentenfaktor berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgebend sind.

§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Sonderzahlungen leisten wollen?

Sie können einmal im Jahr eine Sonderzahlung leisten. Bitte beachten Sie, dass Ihre Sonderzahlung und die jährlichen Beiträge zusammen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

Von Ihrer Sonderzahlung ziehen wir zunächst Kosten (siehe § 21 Absatz 2) ab. Der verbleibende Betrag erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Wir berechnen die Garantien neu (siehe § 17).

§ 19 Wie können Sie Guthaben in diesen Vertrag übertragen?

Sie können Ihr Guthaben aus einem anderen Riester-Vertrag auf diesen Vertrag übertragen. Dafür gelten unsere zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Regelungen. Sofern eine Übertragung möglich ist, kann das Guthaben von einem anderen Vertrag von uns oder von einem anderen Anbieter stammen. Wir berechnen die Garantien neu (siehe § 17). Abschluss- und Vertriebskosten fallen für das übertragene Guthaben nicht an.

§ 20 Wie können Sie Ihr Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

Sie können sich vor Rentenbeginn Ihr Guthaben ganz oder teilweise zum Ende eines Monats auszahlen lassen. Dafür müssen Sie uns nachweisen, dass Sie das Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Die Entnahme ist im Einkommensteuergesetz unter dem Begriff „Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“ geregelt. Mehr dazu finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte

Wenn Sie Guthaben entnehmen, verringern sich Ihre versicherten Leistungen oder Sie entfallen ganz. Auch die Beitragsgarantie verringert sich durch Ihre Entnahme. Wenn Sie Rückzahlungen leisten, berechnen wir

die garantierten Leistungen neu. Dafür verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Die Beitragsgarantie erhöht sich durch Ihre Rückzahlungen.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Dies sind zum Beispiel Kosten für eine fachkundige Beratung oder die Bearbeitung von Anträgen. Wir berechnen und verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge sowie von jeder Sonderzahlung. Für folgende Fälle erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten:

- Wenn Ihrem Vertrag Zulagen vom Staat zufließen und
- für das übertragene Guthaben aus einem anderen Riester-Vertrag.

Wir verteilen die auf die vereinbarten Beiträge berechneten Kosten wie folgt:

- Auf die ersten fünf Jahre in gleichen Teilbeträgen.
- Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig ab.

Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Verwaltungskosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten monatlich in Prozent des [→] gebildeten Kapitals zum Ende des vorherigen Monats. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir diese Kosten vom gebildeten Kapital ab.

Die Fondsgesellschaften erheben laufende Kosten für die Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaften entnehmen diese Kosten direkt dem Fondsguthaben.

ben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt.

Das gebildete Kapital besteht aus dem [→] Deckungskapital und dem Guthaben der einzelnen Fonds. Diese Anlagearten teilen wir je nach Höhe der Kosten verschiedenen Kostengruppen zu. Im Produktinformationsblatt nennen wir Ihnen den höchsten möglichen Prozentsatz der jährlichen Kosten für das gesamte gebildete Kapital und für jede Kostengruppe.

Ab Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Leistungen.

Wie hoch die Verwaltungskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen erheben wir zusätzliche Kosten:

- Bei einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung fallen Kosten in Höhe von 200 EUR an. Diese Kosten entnehmen wir zu gleichen Teilen dem Guthaben der Verträge beider beteiligter Personen. Dies gilt auch nach einer Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Weitere Informationen zum Thema Versorgungsausgleich finden Sie in unserer Teilungsordnung. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung.
- Bei einer Entnahme von Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung fallen Kosten in Höhe von 100 EUR an.

(2) Von § 21 und § 22 Absatz 1 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGS-SCHWIERIGKEITEN

§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn ruhen lassen, indem Sie Ihre Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stoppt beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist. Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die Verwaltungskosten (siehe § 21 Absatz 3) von Ihrem Guthaben ab.

(2) Ein Beitrags-Stoppt kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Ver-

triebskosten von Ihren Beiträgen ab (siehe § 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stoppt sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können Ihren Vertrag jederzeit wieder fortführen. Dafür reicht es aus, wenn Sie wieder Beiträge zahlen. Die garantierten Leistungen berechnen wir dann neu. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Die Beitragsgarantie bleibt auch nach einem Beitrags-Stoppt erhalten.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

Bitte beachten Sie auch hier, dass Sie den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITT-LUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre freien Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 freie Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl bietet Fonds aus verschiedenen Kategorien an. Es werden Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen angeboten. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die freie Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihr Guthaben anlegen und/oder
- in welchen Anteilen wir Ihr Guthaben auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich.

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) Wir sind berechtigt, einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds zu ersetzen. Voraussetzung dafür sind erhebliche Änderungen bei einem Fonds, die wir nicht beeinflussen können.

Beispiele für erhebliche Änderungen sind:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Zu den erheblichen Änderungen zählt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in unsere Fondsauswahl abhängig machen. Dazu zählen zum Beispiel folgende Fälle:

- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds erheblich.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

(2) Wenn wir von dem in Absatz 1 genannten Recht Gebrauch machen, werden wir Sie darüber informieren. Wir nennen Ihnen den Zeitpunkt des Austausches und den Ersatzfonds. Wir wählen den Ersatzfonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl, der dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht. Sie entscheiden selbst, ob Sie in diesen Fonds anlegen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere

Nachricht erhalten haben. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

(3) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir den [→] Wertsicherungsfonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht beeinflussen.

Erhebliche Änderungen beim Wertsicherungsfonds können sein:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet die Fondsgesellschaft deutlich ab. Das bedeutet: Das Rating sinkt unter ein [→] Investmentgrade-Rating, also unter eine gute Bewertung. Dies gilt auch für die dazugehörige Muttergesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft beendet den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft kündigt die Vertriebsvereinbarung mit uns.

Wenn wir den Wertsicherungsfonds austauschen, informieren wir Sie über

- den Ersatzfonds,
- die Anlagestrategie des Ersatzfonds und
- den Stichtag, an dem wir den Fonds austauschen.

Wir versuchen einen Ersatzfonds zu finden, dessen Anlagestrategie dem bisherigen Wertsicherungsfonds ähnlich ist. Die garantierten Leistungen bleiben erhalten.

Es kann passieren, dass der Wertsicherungsfonds wegfällt, bevor wir einen Ersatzfonds gefunden haben. Dann übertragen wir Ihr Guthaben aus dem 2. Topf vollständig in den 1. Topf. Dort verbleibt Ihr Guthaben dauerhaft, wenn wir keinen Ersatzfonds finden.

Bitte beachten Sie: Wenn wir keine Anteile des Wertsicherungsfonds verkaufen können, können wir das Guthaben nicht umschichten. Dann können wir auch nichts aus dem Wertsicherungsfonds auszahlen.

Erst wenn wir wieder Anteile verkaufen können, können wir umschichten oder Geld auszahlen.

§ 26 Was bedeutet Relax50?

Mit der kostenlosen Relax50-Phase können Sie die Risiken der Fondsanlage nach und nach vermindern. Die Phase beginnt zum neuen [→] Versicherungsjahr des Kalenderjahrs, in dem Ihr 50. Geburtstag liegt.

Sie können Relax50 wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für Relax50 entscheiden, informieren Sie uns bitte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn. Sie können Relax50 bis zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Dabei bestimmen Sie den Zielwert. Der Zielwert gibt an, welcher Anteil des gesamten Guthabens bei Rentenbeginn höchstens im 2. und 3. Topf angelegt sein soll. Wir schichten Ihr Guthaben dann monatlich um, bis wir den von Ihnen gewählten Zielwert erreichen.

Bitte beachten Sie: Wenn die Kurse vor Rentenbeginn schwanken, können wir den Zielwert unter Umständen nicht genau erreichen.

Sie können die Relax50-Phase wie folgt kündigen:

- vor deren Beginn jederzeit und
- nach deren Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich die Relax50-Phase bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 29 Absatz 3.

Sie können Relax50 nicht wählen, wenn Sie bereits die Ablaufsicherung gewählt haben.

§ 27 Was bedeutet die Ablaufsicherung?

Ziel der Ablaufsicherung ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu vermindern. Damit können Sie verhindern, dass Ihr Guthaben noch kurz vor Rentenbeginn stark abnimmt, weil die Kurse fallen. Die Ablaufsicherung ist für Sie kostenlos.

Sie können die Ablaufsicherung wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für die Ablaufsicherung entscheiden, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitteilen. Sie können die Ablaufsicherung bis spätestens zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Dabei bestimmen Sie den Zielwert. Der Zielwert gibt an, welcher Anteil des gesamten Guthabens bei Rentenbeginn höchstens im 2. und 3. Topf angelegt sein soll. Wir informieren Sie rechtzeitig,

bevor wir Ihre Ablaufsicherung starten. Wir schichten Ihr Guthaben dann monatlich um, bis wir den von Ihnen gewählten Zielwert erreichen.

Bitte beachten Sie: Wenn die Kurse vor Rentenbeginn schwanken, können wir den Zielwert unter Umständen nicht genau erreichen.

Sie können die Ablaufsicherung wie folgt kündigen:

- vor deren Beginn jederzeit und
- nach deren Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats. Bereits erfolgte Umschichtungen bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

Sie können die Ablaufsicherung bis zwei Jahre vor Rentenbeginn auch dann erneut einschließen, wenn Sie diese bereits gekündigt hatten.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich die Ablaufsicherung bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 29 Absatz 3.

Sie können die Ablaufsicherung nicht wählen, wenn Sie bereits Relax50 gewählt haben.

§ 28 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens, das im 2. und 3. Topf angelegt ist, wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen berechnen wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Sonderzahlungen und Zulagen:
Am ersten Börsentag des Monats, der auf den Eingang der Zahlung folgt.
- Sonderzahlungen, die wir abbuchen sollen:
Am ersten Börsentag des Monats, nachdem Ihr Antrag auf Abbuchung bei uns eingegangen ist.

- Monatliche Umschichtungen:
Am ersten Börsentag des Monats, an dem wir umschichten. Dies gilt auch, wenn Sie Relax50 oder Ablaufsicherung gewählt haben.
- Switch nach § 24 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Sichern von Guthaben nach § 9:
Am ersten Börsentag des Monats, zu dem wir umschichten.
- Entnahme für eine selbst genutzte Wohnung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Entnahmetermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Mitteilung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Mitteilung erhalten haben.
- Rentenbeginn:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn.
- Tod:
Am ersten Börsentag, nachdem wir von Ihrem Tod erfahren haben.
- Kündigung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir statt Geld auszuzahlen die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 29 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 17 beschrieben.

Auszahlung zum Rentenbeginn

(1) Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen. Wenn Sie einen höheren Betrag wünschen, ist dies eine [→] schädliche Verwendung. Wenn Sie eine Auszahlung wünschen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn mitteilen.

Verschieben des Rentenbeginns

(2) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Wir ermitteln die Höhe der Rente wie in § 8 Absätze 2 und 3 beschrieben. Dafür berechnen wir die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren neu.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- Sie das Ende des 62. Lebensjahrs erreicht haben und
- Ihr Guthaben mindestens so hoch ist wie die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen Zulagen.

(3) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglichen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Sie können den Rentenbeginn auch mehrmals nach hinten schieben.

Wir berechnen die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren mit dem neuen Rentenbeginn.

Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre nach hinten schieben, bleiben die [→] Rechnungsgrundlagen unverändert. Wenn Sie in diesem Fall weiter Beiträge zahlen, gilt: Wir berechnen die zusätzlichen Garantien mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre nach hinten schieben, verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Sie können den Rentenbeginn nur um volle Jahre hinausschieben.

- Sie dürfen zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(4) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn Sie nach Rentenbeginn sterben sollten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern, verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die Rente wie in § 8 Absätze 2 und 3 beschrieben. Wir berechnen die garantierte Rente und die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(5) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 12 Absatz 6.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

Kündigen und Auszahlen des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn und während der [→] Rentengarantiezeit zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Vor Rentenbeginn müssen Sie hierzu Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 60 EUR im Jahr betragen.
- Das verbleibende Guthaben und die zukünftigen

Beiträge müssen zusammen mindestens 3.000 EUR betragen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Der Rückkaufswert ist Ihr Guthaben zum Zeitpunkt, zu dem Sie kündigen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben, hat dies Einfluss auf den Rückkaufswert (siehe § 20).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Guthaben und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn diese Rente kleiner ist als 600 EUR im Jahr, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

Kündigen und Übertragen des Guthabens auf einen anderen Vertrag

(3) Sie können Ihr Guthaben aus diesem Vertrag auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Dazu beachten Sie bitte Folgendes:

- Sie müssen vor Rentenbeginn zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen. Nach Rentenbeginn können Sie kein Guthaben mehr übertragen.
- Sie müssen uns mitteilen, auf welchen Vertrag Ihr Guthaben übertragen werden soll. Der andere Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Wenn der Vertrag bei einem anderen Anbieter besteht, müssen Sie uns nachweisen, dass dieser Vertrag zertifiziert ist.
- Ihr Guthaben zahlen wir nicht aus, sondern übertragen es direkt auf den anderen Vertrag.
- Wenn Sie Ihr Guthaben zum Rentenbeginn auf einen anderen Vertrag übertragen, gilt die Beitragsgarantie. Das heißt, es sind mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen vorhanden.
- Wenn Sie Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben, hat dies Einfluss auf den Übertragungswert (siehe § 20).

- Wir ziehen von Ihrem Guthaben keine Stornogebühr ab.

Folgen einer Kündigung

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren verrechnen wir Abschluss- und Vertriebskosten mit den Beiträgen (§ 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. In den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn zahlen wir mindestens einen garantierten Rückkaufswert. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

Wenn Sie kündigen, stellt das Auszahlen des Rückkaufswerts steuerlich eine [→] schädliche Verwendung dar. Wenn Sie Ihr Guthaben auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen, stellt dies keine schädliche Verwendung dar. Mehr dazu finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten.

(5) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber jeweils höchstens ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzesexte.

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 31 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich gerne an unsere interne Beschwerdestelle. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: leben@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

(2) Wenn Verhandlungen mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt haben, gibt es weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Sie können sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die derzeitigen Kontaktdata sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Ausgabeaufschlag

Einmalige Gebühr, die normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erhoben

wird. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.

Barwert

Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, indem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Begünstigter

Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter.

Börsentag

Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.

Dachfonds

Investmentfonds, der das Fondsguthaben in andere Investmentfonds anlegt.

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Zusammen mit dem [→] Fondsguthaben bildet das Deckungskapital Ihr gesamtes Gut haben. Um die vertraglichen Garantien zu erfüllen, legen wir das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an.

Dynamik

Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Mahnungen.

ETF

Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.

Fondsanteil

Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.

Fondsguthaben

Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils. Zum Fondsguthaben zählen Ihre Fondsanteile des [→] Wertsicherungsfonds und der freien Fonds auswahl. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Fondsguthaben.

Garantierter Rentenfaktor

Gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente.

Gebildetes Kapital

Dieser Begriff ist in § 1 Absatz 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge setz geregelt. Bei dem gebildeten Kapital handelt es sich um das [→] De

ckungskapital und das [→] Fondsguthaben Ihres Vertrags. Auch die [→] Überschüsse und die [→] Bewertungsreserven zählen dazu. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Höchstbetrag für Sonderausgaben

Gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis können Sie zurzeit bis zu 2.100 EUR von der Steuer absetzen. Damit Sie die volle Förderung erhalten, müssen Sie jährlich mindestens folgenden Betrag sparen: 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahrs abzüglich der Zulagen. Die Grundzulage beträgt zurzeit 175 EUR im Jahr. Weitere Zulagen gibt es für junge Sparer und für Kinder. Dies ist in § 10a EStG geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Investmentgrade-Rating

Erhaltenen Investmentgesellschaften, bei denen das Ausfallrisiko als relativ gering eingestuft wird.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen.

Leistungsberechtigte Hinterbliebene

Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.

Rentenfonds

Ist ein Investmentfonds, der das Fondsguthaben ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.

Rentengarantiezeit

Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.

Rückkaufswert

Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage von § 169 VVG. In Ihrem [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Vertragsschluss garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.

Rückstellungen

Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.

Rückstellung für Beitragsrück- erstattung

Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die jährlichen [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.

Schädliche Verwendung

Als schädliche Verwendung gelten Auszahlungen, die nicht in folgender Form an Sie erfolgen:

- als lebenslange Rente (siehe § 8 Absatz 1),
- als Teilkapitalauszahlung (siehe § 29 Absatz 1),
- als Abfindung einer Kleinbetragsrente (siehe § 3) oder
- als Entnahme für eine selbst genutzte Wohnung (siehe § 20).

Bei einer schädlichen Verwendung müssen die staatlichen Zulagen und die erhaltenen Steuervorteile zurückgezahlt werden. Außerdem ist die Auszahlung dann steuerpflichtig.

Schriftform

Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Sterbetafel

Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.

Steuerlich ansässig

Begriff aus dem Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen: Ein Steuerpflichtiger ist in folgendem Staat steuerlich ansässig: Staat, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und dem er deswegen aus der Sicht des Abkommens zugeordnet wird.

Textform

Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Überschüsse

Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder es fallen weniger Kosten an als angenommen.

Überschussanteil

Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.

Überschussatz

Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.

Unverzüglich

Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schulhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.

Verantwortlicher Aktuar

Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser

achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.

Vermögensverwaltende Fonds

Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen. Es handelt sich um Misch- oder [→] Dachfonds.

Versicherter

Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Bei einer Riester-Rente sind der Versicherte und der [→] Versicherungsnehmer immer identisch.

Versicherungsfall

Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel bei Tod.

Versicherungsjahr

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben.

Versicherungsnehmer

Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.

Wertsicherungsfonds

Mit einem Wertsicherungsfonds nutzen Sie zum einen die Chancen des Kapitalmarkts. Zum anderen begrenzen Sie gleichzeitig das Verlustrisiko für den Fall, dass die Kurse sinken. Der Wertsicherungsfonds garantiert monatlich einen Mindestwert von 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats. Das bedeutet, dass von einem Anteilswert von 1.000 EUR zum Ende des nächsten Monats mindestens 800 EUR garantiert sind.

Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H

Druck-Nr. pm 2657 – 01.2025

Ihr Vertrag basiert auf einem Tarif der Tarifgruppe H. Diesen Tarif können Sie nur abschließen,

- wenn Sie Mitarbeiter in der ALH Gruppe sind oder
- wenn Sie aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (Honorarvereinbarung).

Für Ihren Vertrag gelten die anliegenden Vertrags-

grundlagen. Dazu gehören zum Beispiel die Allgemeinen Bedingungen.

Abschluss- und Vertriebskosten

Abweichend von der Regelung in den Allgemeinen Bedingungen erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Steuerinformation für Riester-Renten

Druck-Nr. pm 2601 – 01.2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES

A. EINKOMMENSTEUER

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung
2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte
3. Begünstigter Personenkreis
4. Nichtbegünstigter Personenkreis
5. Förderung bei Ehegatten
6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge
7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG
 - 7.1 Grundzulage und Kinderzulage
 - 7.2 Mindesteigenbeitrag
 - 7.3 Sockelbetrag
 - 7.4 Maßgebende Einnahmen
8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage
 - 8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag
 - 8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage
9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG
 - 9.1 Abzugsfähige Aufwendungen
 - 9.2 Günstigerprüfung
 - 9.3 Besonderheiten bei Ehegatten
10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge
11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens
 - 11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung
 - 11.1.1 Allgemeines
 - 11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten
 - 11.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags
 - 11.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
 - 11.1.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung
 - 11.2 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten oder in die Schweiz

-
- 12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums
 - 12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge
 - 12.1.1 Allgemeines
 - 12.1.2 Steuerliche Regelungen
 - 12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge
 - 13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
 - 13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte
 - 13.2 Beantragung
 - 13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos
 - 13.4 Aufgabe der Selbstnutzung
 - 13.5 Scheidung
 - 13.6 Tod des Zulageberechtigten
 - 13.7 Besteuerung des Wohnförderkontos
 - 14. Rentenbezugsmittelungen

B. ERBSCHAFTSTEUER

- 1. Steuerpflichtiger Vorgang
- 2. Besteuerung von Renten
- 3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

C. VERSICHERUNGSTEUER

D. UMSATZSTEUER

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Steuerregelungen zu Ihrer Rieser-Rente, die in den gesetzlichen Regelungen als Altersvorsorgevertrag bezeichnet wird. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben.

Während der Vertragslaufzeit können Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsprechung Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Bitte beachten Sie: Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehegatten gleichgestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir eingetragene Lebenspartner nicht explizit aufgeführt.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

ALLGEMEINES

(1) Seit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitaldeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) vom 26.06.2001 und dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung und die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten langfristig zahlbar zu halten und im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Mit gleicher Intention ist das Gesamtversorgungssystem für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst tarifvertraglich durch ein neues Betriebsrentensystem ersetzt worden.

(2) Zur Flankierung der Reformen soll die Alterssicherung durch den Aufbau eines zusätzlichen Altersvorsorgevermögens auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt werden. Diese zusätzliche Altersvorsorge soll auf freiwilliger Basis durch den von den Reformen betroffenen Personenkreis selbst aufgebaut werden. Staatlicherseits wird sie seit dem 01.01.2002 gefördert. Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 ist seit 2008 die selbstgenutzte Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge integriert. Mit dem Altersvorsorgeverbesserungsgesetz sind ab 01.01.2014 Änderungen bei der Förderung von Wohneigentum erfolgt. Zum 01.01.2018 wurden mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 die Förderung erhöht und Verwaltungsverfahren verbessert. Das Jahressteuergesetz 2022 brachte die Fiktion einer Förderberechtigung für Kindererziehende für die ersten drei Lebensjahre des Kindes sowie die Entnahmemöglichkeit für Aufwendungen für energetische Maßnahmen im Bereich selbstgenutzten Wohneigentums mit sich.

A. EINKOMMENSTEUER

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung

(1) Die steuerliche Förderung von Aufwendungen zur privaten zusätzlichen Altersvorsorge besteht pro Kalenderjahr grundsätzlich aus einer Kombination von einer einkommensunabhängigen Altersvorsorgezulage gemäß Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag gemäß § 10a EStG.

(2) Der Anspruch auf Zulage und der Sonderausgabenabzug stehen denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Altersrentenreformen bei den inländischen (deutschen) Alterssicherungssystemen betroffen und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Ist die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Kalenderjahr auch nicht zeitweise gegeben, besteht zumindest der Anspruch auf Zulage. Jeder Förderberechtigte erhält in Abhängigkeit von den von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträgen die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

(3) Bei denjenigen, die als unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für den Berechtigten günstiger ist (= Günstigerprüfung). Ergibt sich hierbei, dass es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, anstelle der Zulage den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen, erhält er im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung noch die über die Zulage hinaus gehende Steuerermäßigung direkt ausbezahlt (siehe Nr. 9.2).

2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte

Private (fondsgebundene) Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne, Darlehensverträge, Bau- sparverträge und Genossenschaftsanteile sind förderfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Altersvor-

sorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) erfüllen. Mit der Erteilung des Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle ist gewährleistet, dass der Altersvorsorgevertrag im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs und nach den gesetzlichen Regelungen über die Zulagegewährung steuerlich förderungsfähig ist. Dieses Zertifikat wurde uns für unsere Altersvorsorgeverträge erteilt.

3. Begünstigter Personenkreis

(1) Die staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrags wird den Personen gewährt, die von den Einschnitten in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen sind. Zum begünstigten Personenkreis gehören deshalb grundsätzlich die Pflichtversicherten der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. landwirtschaftlichen Alterskasse, Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundes- oder einem Landesbesoldungsgesetz, denen statusrechtlich gleichgestellte Beschäftigte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den genannten inländischen Alterssicherungssystemen (§ 10a Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 EStG). Sie werden als unmittelbar Zulageberechtigte bezeichnet. Bei ihnen ist es für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage ausreichend, wenn die Zugehörigkeit zu einem inländischen Alterssicherungssystem nur während eines Teils des Kalenderjahrs vorgelegen hat. Dies gilt unabhängig von einem inländischen oder ausländischen Wohnort (siehe hierzu auch Nr. 11.2).

(2) Zum begünstigten Personenkreis zählen zum Beispiel gemäß den Anlagen zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur „Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ vom 21.12.2017

- unselbständig Beschäftigte
- Arbeitnehmer
- Auszubildende
- Teilnehmer an dualen Studiengängen
- geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit bzw. die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
- selbständig Tätige, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind
- Selbständige mit nur einem Auftraggeber, Lehrer und Erzieher sowie Personen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege selbstständig tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

- Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlerszialversicherungsgesetzes
- Hausgewerbetreibende
- Küstenschiffer und Küstenfischer
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
- Hebammen und Entbindungspleger
- sonstige Versicherte
- Behinderte in Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen
- Kindererziehende. Die Rentenversicherungspflicht und damit die Förderberechtigung während der Kindererziehungszeiten wird ohne die Beantragung von Kindererziehungszeiten beim Rentenversicherungsträger zu Gunsten der Kindererziehenden bis zur Vollendung des vierten Lebensjahrs des Kindes unterstellt.
- Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig an wenigstens 10 Stunden in der Woche pflegen. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
- freiwilligen Wehrdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende, Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr
- Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, unter der Voraussetzung, dass diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren bzw. Arbeitslosengeld II-Bezieher unter bestimmten Bedingungen
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- auf Antrag pflichtversicherte Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Personen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind
- Personen, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und eine Leistung nach dem SGB II nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen
- Besoldungsempfänger (i.d.R. Beamte, Richter und Soldaten)

- Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchlichen Regelungen eine beamtenähnliche Versorgung gewährt wird (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG – z.B. Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, deren Zusatzversorgung mit Wirkung ab 01.01.2002 tarifvertraglich abgesenkt wurde
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystemen sowie von Versorgungen wegen Dienstunfähigkeit, wenn die Bezieher im Veranlagungszeitraum vor dem Bezug diesen Einrichtungen angehörten. Die Begünstigung entfällt bei Wegfall der vorgenannten Leistungen, bei Umstellung in eine Altersrente, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen.
- Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen von ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde, die aber in den inländischen Alterssicherungssystemen verbleiben.

4. Nichtbegünstigter Personenkreis

Hierzu rechnen z.B.

- Bezieher einer Vollrente wegen Alters ohne Beschäftigung
- Selbständige, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Sozialhilfebezieher
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit sind
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, sofern keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht
- Abgeordnete

5. Förderung bei Ehegatten

(1) Dem nicht begünstigten Ehegatten eines zum begünstigten Personenkreis gehörenden Ehegatten (siehe

Nr. 3) gewährt das Gesetz einen abgeleiteten eigenen (mittelbaren) Zulageanspruch, da dieser indirekt auch von der Absenkung des Leistungsniveaus in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen ist. Hierzu muss ein auf seinen Namen lautender zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden. Auf diesen sind im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen. Außerdem muss der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte auf seinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2) bzw. Sockelbetrag (siehe Nr. 7.3) erbracht haben oder über eine entsprechend förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügen. Erst dann steht dem mittelbar Zulageberechtigten der volle Zulageanspruch zu.

(2) Der mittelbare Zulageanspruch entfällt, wenn

- der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird,
- der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte für das Beitragsjahr nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört,
- die Ehegatten im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben,
- mindestens ein Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im gesamten Beitragsjahr nicht mehr in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz gehabt hat,
- die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags des mittelbar Zulageberechtigten bereits begonnen hat.

Sind beide Ehegatten unmittelbar zulageberechtigt, steht jedem gesondert die staatliche Zulage zu. Dies gilt auch im Fall der Zusammenveranlagung.

Zum Sonderausgabenabzug ist Nr. 9.3 zu beachten.

6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

(1) Gefördert werden Beiträge, die zu Gunsten eines auf den Namen der begünstigten (zulageberechtigten) Person lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Dies können nicht nur laufende Beiträge, sondern auch Zuzahlungen oder Sonderzahlungen sein. Die zeitliche Zuordnung der Beiträge zum jeweiligen Kalenderjahr richtet sich grundsätzlich nach § 11 Absatz 2 EStG. Das bedeutet, dass die Beiträge grundsätzlich dem Kalenderjahr zu zurechnen sind, in dem sie geleistet worden sind.

(2) Zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen nicht

- Aufwendungen, die den Höchstbetrag nach Nr. 9.1 übersteigen,
- Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden,
- Rückzahlungsbeträge nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 9 Nr. 2 EStG (siehe auch Nr. 13.3),
- die Beiträge, die bei Leistungserbringung nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet werden,
- die im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragenen Beträge (siehe auch Nr. 11.1.4) oder
- die im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu übertragenden Beträge (siehe auch Nr. 11.1.5).

7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG

7.1 Grundzulage und Kinderzulage

(1) Hat der Zulageberechtigte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, besteht für ihn Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG. Sie setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

(2) Die höchstmögliche Grundzulage beträgt ab 01.01.2018 pro Beitragsjahr (= Kalenderjahr) 175 EUR. Diese erhöht sich automatisch bei begünstigten Personen (unmittelbar Zulageberechtigten), die zu Beginn des Beitragsjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 EUR. Die erhöhte Grundzulage wird in dem ersten Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen vorliegen, berücksichtigt.

(3) Die Kinderzulage beträgt pro Beitragsjahr für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 EUR und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 EUR. Voraussetzung dafür ist, dass für den Zulageberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen i.S.v. § 65 EStG für mindestens einen Monat im Jahr festgesetzt wurden (z.B. Bescheid der Familienkasse).

(4) Wird das Kindergeld für ein Beitragsjahr insgesamt zurückgefordert, entfällt für dieses Beitragsjahr ebenfalls der Anspruch auf Kinderzulage. Gegebenenfalls bereits gewährte Kinderzulagen werden zurück-

gefordert. Wurde in einem Beitragsjahr gegenüber mehreren Zulageberechtigten nacheinander für dasselbe Kind Kindergeld festgesetzt, steht die Kinderzulage demjenigen zu, für den zum frühesten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt worden ist.

(5) Unabhängig für welchen Elternteil das Kindergeld festgesetzt wird, steht die Kinderzulage bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EU-/EWR-Staat), grundsätzlich der Mutter zu. Die Eltern können für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass die Kinderzulage der Vater erhält. Der Antrag kann für jedes einzelne Kind gestellt werden. Bei einem Dauerzulageantrag (siehe Nr. 8.1) kann der Antrag auf Übertragung der Kinderzulage auch für die Folgejahre bis auf Widerruf erteilt werden. Ein Widerruf ist für abgelaufene Beitragsjahre nicht möglich.

(6) Sind nicht beide Ehegatten Eltern des Kindes, erhält die Kinderzulage der Ehegatte, für den das Kindergeld festgesetzt wurde. Handelt es sich bei den Eltern um eingetragene Lebenspartner, ist die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, für den das Kindergeld festgesetzt ist; auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner, wenn das Kindschaftsverhältnis zu beiden besteht.

(7) Bei zu Beginn des Kalenderjahrs getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern ist eine Übertragung der Kinderzulage nicht möglich.

7.2 Mindesteigenbeitrag

(1) Der unmittelbar Zulageberechtigte muss, um die volle Grund- und Kinderzulage zu erhalten, einen Mindesteigenbeitrag pro Beitragsjahr erbringen. Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt: Niedrigerer Betrag aus 4 % der auf volle Euro abgerundeten Summe der maßgebenden Einnahmen und 2.100 EUR abzüglich der zustehenden Zulagen = Mindesteigenbeitrag abgerundet auf volle Euro.

(2) Zu den maßgebenden Einnahmen gehören

- die erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI),
- die bezogene Besoldung und die Amtsbezüge (ohne auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungs- oder entsprechender Landesbesoldungsgesetze),

- die erzielten Einnahmen in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (siehe Nr. 3 Absatz 2 fünfter Spiegelstrich) und Nr. 4 EStG und
- die bezogenen Bruttorenten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit (siehe Nr. 3 Absatz 2 zweitletzter Spiegelstrich)

des dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahrs (Ausnahme bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft siehe Nr. 7.4 Absatz 3). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht in voller Höhe geleistet, kürzt sich die staatliche Zulage im gleichen Verhältnis.

(3) Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis nach § 10a EStG, hat nur der begünstigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag zu leisten. Bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags sind auch die dem mittelbar Begünstigten zuzurechnenden Zulagen abzuziehen. Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte hat auf seinen Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen (siehe Nr. 5 Absatz 1).

(4) Wird nach Ablauf des Beitragsjahrs festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

7.3 Sockelbetrag

Zur Erlangung der ungekürzten Zulage muss vom unmittelbar Zulageberechtigten zumindest ein so genannter Sockelbetrag geleistet werden, wenn der ermittelte Mindesteigenbeitrag unter diesem Betrag bleibt. Dies dient dazu, dass z.B. Geringverdiener, die in den Genuss der Zulage kommen wollen, zumindest einen kleinen Eigenbeitrag leisten. Dieser Sockelbetrag beträgt 60 EUR. Leistet der unmittelbar Zulageberechtigte nicht mindestens den Sockelbetrag, wird die staatliche Zulage nach dem Verhältnis des tatsächlich gezahlten Beitrags zu dem Sockelbetrag gewährt.

7.4 Maßgebende Einnahmen

(1) Die in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VI zu ermitteln. Dies sind bei Arbeitnehmern die Arbeitsentgelte, die der vom Arbeitgeber ausgestellten Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ zu entnehmen sind. Für die Besoldung sind Bundes- oder entsprechende Landesbesoldungsgesetze maßgebend, wobei auslandsbezogene Bestandteile unberücksichtigt bleiben. Die Amtsbezüge ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Amtsverhältnis. Bei voller Erwerbs-

minderung, Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist der Bruttorentenbetrag anzu setzen.

(2) Hat der unmittelbar Zulageberechtigte im Laufe des dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten und/oder Dienst-/Amtsverhältnisse ausgeübt und/oder Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit erhalten, sind alle im betreffenden Jahr bezogenen Einnahmen zusammenzurechnen. Erzielte er im Vorjahr keine zu berücksichtigenden Einnahmen, ist für die Gewährung der vollen Zulage der Sockelbetrag zu entrichten. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte im aktuellen Beitragsjahr arbeitslos, berechnet sich sein Mindesteigenbeitrag nach seinen im Vorjahr berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Daneben gibt es Sonderregelungen für bestimmte rentenversicherungspflichtige Personengruppen. Das Elterngeld zählt nicht als Einnahme.

(3) Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte nach § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte gleichzeitig sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Alterssicherungssystem für Landwirte pflichtversichert, sind die anzusetzenden positiven Einkünfte aus § 13 EStG und die entsprechenden beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs zusammenzufassen.

8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage

8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag

(1) Die Beantragung der Zulage durch den Zulageberechtigten hat auf dem vom Anbieter (z.B. Versicherungsunternehmen, Bank, Fondsgesellschaft) übermittelten amtlich vorgeschriebenen Antrag auf Altersvorsorgezulage ggf. mit dem Ergänzungsbogen Kinderzulage zu erfolgen. Der Zulageberechtigte kann aber auch mittels dieses Antrags oder formlos den Anbieter bis auf Widerruf bevollmächtigen, für ihn für jedes künftige Beitragsjahr oder zurückliegende Beitragsjahre die Zulage ohne amtlichen Antrag zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahrs, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter schriftlich zu erklären. Nimmt der Zulageberechtigte dieses oder das antragsgebundene Verfahren war, hat er dem Anbieter unverzüglich die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs

führenden Verhältnisse schriftlich mitzuteilen. Dies ist z.B. gegeben bei

- Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (siehe Nr. 3 und 4),
- Änderung der Art der Zulageberechtigung (unmittelbarer/mittelbarer Zulageanspruch siehe Nr. 5),
- Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen (siehe nachfolgender 3. Absatz),
- Änderung des Familienstands (Heirat/eingetragene Lebenspartnerschaft/Scheidung),
- Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird/ist,
- Änderung der Zuordnung der Kinder (z.B. von Mutter auf Vater).

(2) Darüber hinaus sollte der Zulageberechtigte im eigenen Interesse dem Anbieter beim Dauerzulage-Verfahren z.B. auch folgende Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge (maximal auf zwei Verträge),
- Änderung des beruflichen Status (z.B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
- Erhöhung der Anzahl der Kinder für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- Änderungen der Kindergeldnummer.

(3) Zulageberechtigte, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, aber keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, können auf Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Antrag auf Altersvorsorgezulage bzw. beim Dauerzulage-Verfahren verzichten. Macht der Zulageberechtigte dazu keine Angaben, darf die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutsche Rentenversicherung Bund die Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben (§ 91 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Sind die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt oder ein Zahlbetrag von Entgeltersatzleistungen des Zulageberechtigten, sollte dies bei beiden Verfahren dem Anbieter schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Falls Altersvorsorgebeiträge für mehrere begünstigte Verträge entrichtet wurden, muss vom Zulageberechtigten für das Beitragsjahr festgelegt werden, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zulage bei unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt wird. Ist die Zulage für mehr als

zwei Verträge beantragt, wird sie nur den zwei Verträgen mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen zugewiesen. Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge für die beiden Verträge müssen den Mindesteigenbeitrag bzw. den Sockelbetrag erreichen, damit die volle Zulage gewährt werden kann. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Bei mittelbar Zulageberechtigten kann die Zulage nur einem Vertrag zugeordnet werden.

(5) Wird nicht bis zum Ablauf des zweiten Jahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt bzw. der Anbieter zum Dauerzulage-Verfahren bevollmächtigt, kommt es insoweit zum Verlust der Zulage. Maßgebend ist hierbei der Antragseingang beim Anbieter bzw. bei der Bevollmächtigung, der Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

(6) Der Anbieter ist verpflichtet, die Vertragsdaten, die Steueridentifikationsnummer, die Sozialversicherungsnummer oder die Zulagennummer des Zulageberechtigten und ggf. des Ehegatten, die mitgeteilte Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2 Absatz 1 und Nr. 7.4), die Steueridentifikationsnummer des Kindes und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten sowie die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu erfassen und diese Daten der ZfA zu übermitteln.

(7) Hat der Zulageberechtigte rentenversicherungspflichtige Einnahmen im Sinne des SGB VI aber noch keine Sozialversicherungsnummer, vergibt die ZfA auf Antrag über den Anbieter für diesen und ggf. den Ehegatten eine Zulagennummer.

(8) Der Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeit bezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte behandelt wird (siehe Nr. 3 Absatz 2 sechstletzter Spiegelstrich usw.), hat über seinen zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber (= zuständige Stellen) bei der ZfA eine Zulagennummer zu beantragen sowie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahrs gegenüber diesen zuständigen Stellen schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass

- diese der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten mitteilen,
- die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
- der ZfA durch die zuständigen Stellen bestätigt wird, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört.

(9) Die Zulagenummer wird von der ZfA der zuständigen Stelle mitgeteilt, die diese an den Antragsteller weiterzuleiten hat. Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr erfolgen soll, gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Damit entfällt ein Anspruch auf Zulage.

(10) Hat der Zulageberechtigte die Einverständniserklärung gegenüber der zuständigen Stelle nicht fristgerecht abgegeben, kann er dies für Beitragsjahre ab 2019 im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens über den Zulageanspruch bei der ZfA nachholen. Dazu ist von ihm innerhalb eines Jahrs nach Zugang der Mitteilung nach § 92 EStG (siehe Punkt 8.2) ein formloser schriftlicher oder elektronischer Antrag mit Begründung und entsprechenden Nachweisen zum Anspruch auf Zulage an die ZfA zu stellen.

8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage

(1) Die ZfA ermittelt auf Grund der vom Anbieter mitgeteilten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch tatsächlich besteht und veranlasst nach Prüfung der Zulagevoraussetzungen die Auszahlung der Zulage an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben. Ein gesonderter Zulagebescheid ergeht grundsätzlich nicht.

(2) Erkennt die ZfA bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahrs nachträglich auf Grund neuer, berichtigter oder stornierter Daten des Anbieters, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, fordert sie zu Unrecht gezahlte Zulagen mittels Datensatz vom Anbieter zurück und teilt dies dem Zulageberechtigten durch die Festsetzung eines Bescheids mit. Die Rückforderung muss bis zum Ablauf eines Jahrs nach der Erkenntnis über das Nichtbestehen bzw. den Wegfall der Zulageberechtigung erfolgen. Der Anbieter führt die ihm mitgeteilten Rückforderungsbeträge an die ZfA aus den vorhandenen Mitteln des Vertrags ab. Bei nicht mehr bestehenden Verträgen oder nicht ausreichenden bzw. nicht vorhandenen Mitteln beim Anbieter, fordert die ZfA die Zulage direkt vom Zulageberechtigten zurück.

(3) Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der ZfA an die Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden.

(4) Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahrs eine

Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster (= Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr) über

1. die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse, die die gewährten Zulagen betreffen,
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens,
6. den von der ZfA mitgeteilten Stand des Wohnförderkontos und
7. die erfolgte Datenübermittlung für den Sonderausgabenabzug

zu übersendenden oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Bescheinigung ist nicht zu erstellen, wenn zu den Punkten 1, 2, 6 und 7 keine Angaben zu machen sind und sich zu den Punkten 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben. Besteht der Altersvorsorgevertrag nicht mehr, aber das dazugehörige Wohnförderkonto, darf der Anbieter an Stelle einer jährlichen Bescheinigung dem Zulageberechtigten Folgendes mitteilen: „Das Wohnförderkonto erhöht sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase um 2 %, solange Sie keine Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos leisten.“

(5) Eine Festsetzung der Zulage erfolgt nach § 90 Absatz 4 EStG in folgenden Fällen:

- wenn die von der ZfA berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht (siehe Absatz 2),
- wenn die ZfA erkennt, dass ein Anspruch auf Zulage (teilweise) nicht besteht, oder weggefallen ist,
- auf Anforderung des zuständigen Finanzamts, wenn dessen Daten von den Daten der ZfA abweichen, oder
- auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten.

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Erteilung der vorstehend beschriebenen Bescheinigung an die ZfA richten. Wird der Antrag innerhalb der Jahresfrist nicht gestellt, wird das bescheinigte Zulageergebnis nach Ablauf der Jahresfrist unanfechtbar.

9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG

9.1 Abzugsfähige Aufwendungen

Zu den Aufwendungen gehören zum einen die Altersvorsorgebeiträge, die im maßgebenden Veranlagungszeitraum zu Gunsten eines auf den Namen des unmittelbar und zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Zulageberechtigten (siehe Nr. 3) lautenden und zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet wurden und zum anderen die für dieses Beitragsjahr zustehenden Zulagen, auch wenn die Zulagen noch nicht zugeflossen sind. Die Altersvorsorgebeiträge und die Zulagen können im Rahmen der Einkommensteueranlagungen unabhängig vom individuellen Einkommen als Sonderausgaben bis zu 2.100 EUR jährlich berücksichtigt werden.

9.2 Günstigerprüfung

Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Die Günstigerprüfung wird vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgenommen. Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug geringer als der Anspruch auf Zulage nach den erklärten Angaben in der Anlage AV (siehe Nr. 10), scheidet ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug aus. Ergibt sich dagegen, dass der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als der Anspruch auf die Zulage, dann wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Da die Förderung primär über die Zulage gewährt werden soll, wird dem Steuerpflichtigen nur die über die vom Wohnsitzfinanzamt ermittelte Zulage hinausgehende Steuerermäßigung gewährt. Hierbei bleibt die erhöhte Grundzulage gemäß Nr. 7.1 Absatz 2 unberücksichtigt.

9.3 Besonderheiten bei Ehegatten

(1) Der zusätzliche Sonderausgabenabzug steht bei unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, die im Veranlagungsjahr zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und zusammen veranlagt werden, jedem Ehegatten gesondert zu. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Abzugsvolumens von einem auf den anderen Ehegatten ist also nicht möglich. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen. Dies gilt auch, wenn nur für einen Ehegatten die Altersvorsorgebeiträge elektronisch übermittelt werden. Die Zurechnung des ermittelten Steuervorteils erfolgt im Verhältnis der geförderten

Eigenbeiträge. Bei Einzelveranlagung der beiden unmittelbar begünstigten Ehegatten erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten getrennt.

(2) Gehört einer der zusammen veranlagten Ehegatten nicht zum begünstigten Personenkreis, kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. In diesen Fällen sind bei dem begünstigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die zustehenden Zulagen in den Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.160 EUR (§ 10a Absatz 3 Satz 2 EStG) einzubeziehen. Hierbei sind mindestens 60 EUR der geleisteten Altersvorsorgebeiträge des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Dies gilt bei Einzelveranlagung ebenso. Die Zurechnung des ermittelten zusätzlichen Steuervorteils erfolgt im Verhältnis der geförderten Eigenbeiträge.

10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge

(1) Die für jeden Altersvorsorgevertrag geleisteten Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben mittels der ausgefüllten Anlage AV berücksichtigt werden.

(2) Zusätzlich hat der Anbieter unter Angabe der Steueridentifikationsnummer, der Zulagenummer und der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge durch elektronische Datenübertragung über die zentrale Stelle bei der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln. Teilt der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer trotz Aufforderung nicht mit, darf der Anbieter diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern (§ 10a Absatz 5 i.V.m. § 22a Absatz 2 EStG). Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug werden durch Datenerhebung und Datenabgleich mit der ZfA überprüft. Daneben erhält der Steuerpflichtige automatisch eine Papierbescheinigung, die der Anlage AV beigelegt werden kann.

(3) Möchte der Steuerpflichtige nicht, dass die Beiträge bei der Ermittlung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden, kann er nach § 10 Absatz 4 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltvDV) gegenüber dem Anbieter formlos den Verzicht auf den Sonderausgabenabzug erklären. Die Verzichtserklärung als auch deren möglicher späterer Widerruf wirken erst ab dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr), das dem Jahr folgt, in welchem die Erklärung bzw. deren Widerruf dem Anbieter vorlag. Der Anbieter ist bei Verzicht in der elektronischen Übermittlung anzugeben. Unabhängig davon, kann der Steuerpflichtige den Verzicht auf den Sonderausgabenabzug für das betref-

fende Veranlagungsjahr mit der Anlage AV noch korrigieren.

(4) Bei dem Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte zu behandeln ist, ist zusätzlich Voraussetzung, dass die in Nr. 8.1 Absatz 8 aufgeführte Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an die ZfA für den betreffenden Veranlagungszeitraum gegeben ist und nicht widerrufen wurde.

(5) Ergibt die Überprüfung, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist als der Anspruch auf Zulage, wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Die über den Zulageanspruch hinaus gehende Steuerermäßigung wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und die dem Zulageberechtigten zuzurechnende Steuerermäßigung der ZfA mitgeteilt. Über die Steuerermäßigung verfügt der Steuerpflichtige selbst.

(6) Sind Altersvorsorgebeiträge erst nach einem Steuerbescheid übermittelt, korrigiert oder storniert worden bzw. ist eine Zulageberechtigung doch nicht gegeben, ist der Steuerbescheid durch die zuständige Finanzbehörde automatisch zu ändern (§ 175b Abgabenordnung).

11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens

11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung

11.1.1 Allgemeines

(1) Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens tritt nicht ein, soweit dessen Auszahlung

- als Leibrente oder
- als Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals oder
- als Abfindung einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG oder
- als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß Nr. 13 an den Zulageberechtigten erfolgt (Altersleistungen grundsätzlich nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs).

(2) Bei einer schädlichen Verwendung hat der Zulageberechtigte die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen sowie ggf. den Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag). Außerdem ist die Leistung steuerpflichtig (siehe Nr. 12.1.2). Die steuer-

liche Behandlung des für die selbstgenutzte Wohnung eingesetzten Kapitals erfolgt nach gesonderten Regeln, die aus Nr. 13.7 ersichtlich sind.

(3) Vor Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens muss der Anbieter die ZfA unterrichten, die dann den Rückzahlungsbetrag errechnet und dem Anbieter diesen zum Zweck der Einbehaltung mitteilt. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag an die ZfA abzuführen.

(4) Der Zulageberechtigte kann bei der ZfA einen Antrag auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrags stellen. Eine Festsetzung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine an sich notwendige Rückzahlung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Der Zulageberechtigte hat ggf. verbleibende Rückzahlungsbeträge innerhalb eines Monats zu zahlen. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die schädliche Verwendung erfolgte.

(5) Im Übrigen hat der Anbieter dem Steuerpflichtigen und der ZfA die schädliche Kapitalauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4 und § 95 Absatz 1 EStG) unter Angabe der einbehaltenen und abgeführt Beträge gesondert mitzuteilen. Die ZfA informiert daraufhin das zuständige Finanzamt des Zulageberechtigten.

11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten

(1) Gefördertes Altersvorsorgevermögen, das an die Erben des verstorbenen Zulageberechtigten als Kapital bzw. innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit als Rente zufließt, löst grundsätzlich eine schädliche Verwendung aus, da die steuerliche Förderung nur demjenigen zugutekommen soll, der von der Rentenniveaabsenkung betroffen ist. Die Rückzahlungsverpflichtung

- für die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und
- für die ggf. zusätzlich angefallenen Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug

ist in diesen Fällen von den Erben zu erfüllen. Hinsichtlich der einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 7.

(2) Um eine unschädliche Hinterbliebenenversorgung handelt es sich dann, wenn für den Todesfall des Zulageberechtigten Vertragspartners bestimmt ist, dass Rentenleistungen aus dem Altersvorsorgevertrag an den überlebenden Ehegatten lebenslang und die Kin-

der i.S.d. § 32 EStG entsprechend zeitlich befristet ausgezahlt werden. Außerdem ist es bei Ehegatten unschädlich, wenn das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen zulageberechtigten Ehegatten auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des zulageberechtigten Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz hatten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 5 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags

Die vorzeitige Kapitalauszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Vertragskündigung in der Anspars- oder Auszahlungsphase stellt eine schädliche Verwendung dar, die nach Nr. 11.1.1 zu behandeln ist. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 7.

11.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen von einem Altersvorsorgevertrag auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten übertragen wird. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 5 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung

(1) Die Folgen einer schädlichen Verwendung treten nicht ein, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen

- nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine interne Teilung auf die ausgleichsberechtigte Person übergeht oder
- nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine externe Teilung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person (einschließlich der Versorgungsausgleichskasse) oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird.

(2) Die ZfA erteilt in diesen Fällen sowohl der ausgleichspflichtigen als auch der ausgleichsberechtigten Person einen Feststellungsbescheid über die Zuordnung der auf die Ehezeit entfallenden Zulagen und ggf. den Steuervorteil aus den Sonderausgabenabzug. Hierüber informiert die ZfA den Anbieter. Danach eintretende schädliche Verwendungen gehen insoweit zu Lasten des Ausgleichsberechtigten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 6.

11.2 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten oder in die Schweiz

Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt oder Wohnsitz des Zulageberechtigten zu Beginn oder während der Auszahlungsphase in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raums oder der Schweiz, löst dies die Rückzahlung der steuerlichen Förderung aus. Die Leistungen gehören zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums

12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge

12.1.1 Allgemeines

(1) In der Ansparsphase werden die Altersvorsorgebeiträge durch den Sonderausgabenabzug oder die Zulagezahlung von der Besteuerung freigestellt. In der Leistungsphase unterliegen die Leistungen aus den Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch für die in der Ansparsphase anfallenden Erträge. Sie werden erst in der Auszahlungsphase steuerlich erfasst (nachgelagerte Besteuerung).

(2) Bei fondsgebundenen Altersvorsorgeverträgen ist ab 01.01.2018 in der Ansparsphase zu beachten, dass die in- und ausländischen Investmentfondsgesellschaften mit ihren in Deutschland erzielten Dividenden, Immobilienerträgen und bestimmten sonstigen Einkünften in Höhe von 15 % steuerpflichtig sind.

Ein Steuerabzug erfolgt nicht bei Investmentfonds oder Anteilklassen die nach § 10 Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerbefreit sind. Erfolgte der Steuerabzug, kann bei Vorlage der Nachweise für die Steuerbefreiung die Verwahrstelle der Investmentfondsan-

teile nach § 7 InvStG oder das zuständige Finanzamt nach § 11 InvStG die Steuer an den Investmentfonds zurückstatten.

(3) Steuerpflichtig ist der Leistungsempfänger. Dies sind i.d.R. der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer (Zulageberechtigte) oder die bei Eintritt des Versicherungsfalls bezugsberechtigten Personen.

12.1.2 Steuerliche Regelungen

(1) Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Dies gilt auch für Abschluss- und Vertriebskosten, die dem Steuerpflichtigen erstattet werden (§ 22 Nr. 5 Satz 8 EStG).

(2) Die Besteuerung der gesamten Leistung erfolgt aber nur insoweit, als die Leistungen auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen und nicht zurückgeforderten Zulagen beruhen.

(3) Fließen aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen, die auf Beitragszahlungen außerhalb des geförderten Rahmens beruhen, regelt § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG Folgendes: Auf Rentenzahlungen wird die Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG angewendet. Erfolgt anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung oder wird vorher das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt (z.B. Kündigung), unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Im Todesfall ist das ausgezahlte Kapital nicht steuerpflichtig.

(4) Die steuerpflichtigen Leistungen der Abfindung aus einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG unterliegen ggf. der ermäßigen Besteuerung nach der Fünftelregelung des § 34 EStG.

(5) Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang ein-

kommensteuerpflichtig. Für das übertragene, nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen des Absatzes 3.

(6) Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrags vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln, wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert steuerbar. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

(7) In Fällen der schädlichen Verwendung (siehe Nr. 11.1) ermittelt sich die steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG entsprechend den im Absatz 3 enthaltenen Regelungen zu nicht geförderten Altersvorsorgevermögen, wobei die Bemessungsgrundlage für die Versicherungsleistung, dass um die rückzuzahlende Zulage gekürzte Altersvorsorgevermögen ist.

(8) Ergibt sich bei Kündigung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens ein negativer Unterschiedsbetrag, vermindert dieser die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG. Ist der Verlust innerhalb dieser Einkunftsart nicht verbraucht, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Sollte dann immer noch ein nicht ausgeglichener Negativbetrag verbleiben, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG mit anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

(9) Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

(10) Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge

(1) Wurde der Altersvorsorgevertrag bis zum Eintritt eines Ereignisses (z.B. Rückkauf, Tod, Ablauf) in der Ansparsphase nicht gefördert, ergibt sich Folgendes:

Bei Kapitalauszahlungen bei Erleben des Rentenbeginns oder durch Kündigung unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollenlung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Hinsichtlich eines negativen Unterschiedsbetrags bei Kündigung gilt Nr. 12.1.2 Absatz 8.

(2) Erfolgt eine Kapitalauszahlung wegen Tod in der Anspars- oder Rentenphase, ist diese einkommensteuerfrei. Die zu erbringenden Leibrenten sind mit ihrem Ertragsanteil entsprechend § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG steuerpflichtig.

(3) Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte übertragene Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2.

(4) Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrages vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert zu versteuern. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

(5) Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG).

(6) Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte

(1) Der Zulageberechtigte kann als Versicherungsnehmer nach den vertraglichen Regelungen das geförderte Altersvorsorgekapital vollständig oder teilweise für die wohnwirtschaftliche Verwendung von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 92a EStG entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Er bleibt auch dann Entnahmeberechtigter, wenn für ihn eine Zulageberechtigung (unmittelbar/mittelbar) im Zeitpunkt der Entnahme und der wohnwirtschaftlichen Verwendung nicht besteht. Eine mehrmalige Entnahme aus demselben Vertrag ist zulässig. Hierbei kommt es bei der Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen nicht zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Vermögens (siehe Nr. 11).

(2) Altersvorsorge-Eigenheimbeträge können förderungsschädlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn) entnommen werden, wenn während der gesamten Vertragsdauer sichergestellt ist, dass der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegt. Sie sind wie folgt zu verwenden:

- Unmittelbar für die Herstellungs-/Anschaffungskosten einer begünstigten Wohnung inklusive der Anschaffungsnebenkosten und der Anschaffungskosten für Grund und Boden oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens des Zulageberechtigten, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt oder
- unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung

- oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens des Zulageberechtigten, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt oder
- für die Finanzierung von Umbaukosten (Material-, Lohn- und Sachverständigenkosten) für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und energetischen Sanierungsmaßnahmen in oder an einer begünstigten Wohnung des Zulageberechtigten, wobei
 - für innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnene Maßnahmen das dafür entnommene Kapital mindestens 6.000 EUR betragen muss und vom entnommenen Kapital mindestens 50 % für Maßnahmen nach den Vorgaben der technischen DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 – soweit baustrukturell erfüllbar – verwendet werden oder
 - für nach drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnene Maßnahmen das dafür entnommene Kapital mindestens 20.000 EUR betragen muss und vom entnommenen Kapital mindestens 50 % für Maßnahmen nach den Vorgaben der technischen DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 – soweit baustrukturell erfüllbar – verwendet werden und
 - der Zulageberechtigte die zweckgerechte Verwendung durch einen Sachverständigen (in der Regel Architekten, Bauingenieure und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit entsprechenden Sachgebiet) gegenüber der ZfA bestätigen lässt und
 - der Zulageberechtigte schriftlich der ZfA bestätigt, dass weder er selbst noch ein Mitnutzer der begünstigten Wohnung für die Umbaukosten
 - eine Förderung durch Zuschüsse oder
 - eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG oder
 - eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG
- beantragt hat oder beantragen wird. Die Umbaukosten dürfen den Entnahmebetrag nicht unterschreiten.
- (3) Als begünstigte Wohnung des Zulageberechtigten zählt
- eine Wohnung in einem eigenen Haus,
 - eine eigene Eigentumswohnung,
 - eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder
 - ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 i.V.m. § 39 Wohnungseigentumsgesetz,
- wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz liegt und mit Beginn der Selbstnutzung für den Zulageberechtigten die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt.
- (4) Der Zulageberechtigte muss (wirtschaftlicher) Eigentümer der begünstigten Wohnung sein, wobei ein Miteigentumsanteil grundsätzlich ausreicht. Bei einem Miteigentumsanteil darf der Entnahmebetrag die darauf entfallenden Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht übersteigen.
- (5) Der Entnahmevergäng und die wohnwirtschaftliche Verwendung müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn die Aufwendungen für die entsprechende Verwendungsart innerhalb des Zeitrahmens von sechs Monaten vor Antragstellung bei der ZfA und bis zu zwölf Monate nach der erstmaligen Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens entstanden sind oder entstehen werden (siehe Nr. 13.1 Absatz 2).
- (6) Bei einer teilweisen Entnahme muss nach § 92a Absatz 1 EStG mindestens 3.000 EUR gefördertes Altersvorsorgekapital im Vertrag verbleiben, da ansonsten die Entnahme des geförderten Kapitals eine schädliche Verwendung auslöst (Mindestrestbetrag). Maßgebend ist der Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages, an dem die ZfA den Bescheid über die Höhe der wohnwirtschaftlichen Verwendung ausgestellt hat. Der Anbieter wird von der ZfA darüber informiert.
- (7) Der Mindestentnahmebetrag bezieht sich auf das geförderte und ungeförderte Altersvorsorgevermögen. Er kann auch durch die Entnahme aus mehreren Altersvorsorgeverträgen des Zulageberechtigten bei unterschiedlichen Anbietern erreicht werden.
- (8) Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (gefördertes Altersvorsorgevermögen) löst im Zuflusszeitpunkt beim Zulageberechtigten keine einkommensteuerpflichtigen Einnahmen aus. Es wird jedoch ein sogenanntes Wohnförderkonto durch die ZfA eingerichtet (siehe Nr. 13.3). Gelangt in diesem Zusammenhang auch nicht gefördertes Kapital zur Auszahlung, sind die in der Auszahlung enthaltenen Erträge gemäß Nr. 12.1.2 einkommensteuerpflichtig.

13.2 Beantragung

(1) Den Antrag auf Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags hat der Zulageberechtigte mit den notwendigen Nachweisen spätestens 10 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn – siehe Nr. 13.1 Absatz 2) an die ZfA zu richten. Er hat darin zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen. Auf der Internetseite

www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de unter der Rubrik – Service – Formularcenter, finden Sie die Antragsvordrucke und Erläuterungen für Anleger.

(2) Die ZfA erteilt dem Zulageberechtigten einen Be-willigungs- oder Ablehnungsbescheid. Den Anbietern der aufgeführten Verträge übermittelt sie diese Ent-scheidung und gibt ggf. an, bis zu welcher Höhe eine wohnwirtschaftliche Verwendung vorliegt.

(3) Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheim-betrags kann erst nach Erhalt dieser ZfA-Mitteilung erfolgen. Der Anbieter hat aber ggf. vor dessen Aus-zahlung die Einhaltung des Mindestrestbetrages zu prüfen (siehe Nr. 13.1 Absatz 6). Nach Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags hat der Anbieter bis zum Ablauf des zweiten Monats, nach dem Aus-zahlungsmonat Folgendes der ZfA anzuzeigen:

- den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungs-betrag,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des geförderten Altersvorsorgevermö-gens im Zeitpunkt der Auszahlung.

13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförder-kontos

(1) Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der begünstigten Wohnung gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Dessen Wert bildet die Grundlage für die spätere Besteuerung.

(2) Die ZfA hat bei der erstmaligen Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags aus dem Vertrag ein Wohnförderkonto zu dem Vertrag einzurichten, zu führen und den Anbieter jährlich dessen Stand elektronisch mitzuteilen. Der Zulageberechtigte wird vom Anbieter unterrichtet (siehe Nr. 8.2 Absatz 4). Der auf dem Wohnförderkonto eingestellte Betrag ist in der Zeit bis zum vereinbarten Altersrentenbeginn gemäß § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG nach Ablauf des jeweili-gen Beitragsjahrs (= Kalenderjahr) und im Jahr des

Altersrentenbeginns zu diesem Zeitpunkt um 2 % zu erhöhen.

(3) Das Wohnförderkonto kann durch den Zulagebe-rechtigten bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch entsprechend gekennzeichnete Rückzahlungen auf denselben Altersvorsorgevertrag oder einen ande-rem auf seinem Namen lautenden zertifizierten Alters-vorsorgevertrag mit Sparcharakter vermindert werden, soweit die Vertragsvereinbarungen dem nicht entge-genstehen. Der Anbieter, bei dem die Einzahlung er-folgt, hat die Einzahlung der ZfA elektronisch mitzu-teilen. Besteht zu diesem Vertrag kein Wohnförder-konto, sind vom Zulageberechtigten dem Anbieter zusätzliche die Vertragsdaten des Altersvorsorgever-trags zu nennen, zu dem das Wohnförderkonto be-steht. Diese Daten teilt der Anbieter ebenfalls der ZfA mit. Die Rückzahlungen stellen keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge, sondern zurückgezahltes ge-fördertes Altersvorsorgevermögen dar.

(4) Eine weitere Verminderung oder sogar Auflösung des Wohnförderkontos ergibt sich mit der zum verein-barten Altersrentenbeginn einsetzenden so genannten nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5. Des Weiteren kann bei Aufgabe der Selbstnutzung nach Nr. 13.4 das Wohnförderkonto aufzulösen sein.

(5) Bei einer vollständigen Übertragung des Alters-vorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter wird das Wohnförderkonto bei dem Vertrag des überneh-menden Anbieters von der ZfA fortgeführt. Wurde das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsor-gevertrag entnommen und dadurch der Vertrag been-det, bleibt das Wohnförderkonto, solange keine Rück-zahlungen auf einen bestehenden Altersvorsorgever-trag erfolgen, dennoch diesem Anbieter wegen erforderlicher gesetzlicher Datensatzmeldungen, Rentenbe-zugsmitteilungen und der Bescheinigungspflicht nach § 92 EStG (siehe Nr. 8.2 Absatz 4) zugeordnet.

(6) Die ZfA stellt den Stand des Wohnförderkontos von Amts wegen gesondert vor der Durchführung der nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5 fest. Hierzu ist der ZfA vom Anbieter spätestens zwei Mo-nate nach Beginn der Auszahlungsphase der vertrag-lich vereinbarte Auszahlungszeitpunkt elektronisch mitzuteilen. Der Zulageberechtigte kann durch einen über den Anbieter zu leitenden Antrag selbst eine gesonderte Feststellung des Stands des Wohnförder-kontos von der ZfA verlangen. Der Absatz 5 von Nr. 8.2 gilt entsprechend. Die Bekanntgabe der gesondert festgestellten Beträge erfolgt an den Zulagebe-rechtigten durch schriftlichen Bescheid.

13.4 Aufgabe der Selbstnutzung

(1) Wird die geförderte Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken vom Zulageberechtigten genutzt, ist von einer schädlichen Verwendung auszugehen, die eine unmittelbare Besteuerung des im Wohnförderkonto aufgeführten Betrags gemäß Nr. 13.7 auslöst. Der Zulageberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunktes der Aufgabe mitzuteilen. Fällt die Selbstnutzung auf Grund des Todes des Zulageberechtigten weg, trifft diese Verpflichtung seinen Rechtsnachfolger.

(2) Von einer nicht schädlichen vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der begünstigten Wohnung kann in der Regel bei einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgegangen werden. Der Wegfall der Eigennutzung ist jedoch gegeben, wenn die Wohnung veräußert oder fremd vermietet und vom Zulageberechtigten tatsächlich nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Beibehaltung der geförderten Wohnung als Zweitwohnung ist hingegen unschädlich. Unabhängig davon wird durch die gesetzlichen Ausnahmen tatsächlich nur in den wenigsten Fällen eine schädliche Verwendung vorliegen. So unterbleibt eine Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.7, wenn

- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb von zwei Jahren vor und von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere begünstigte Wohnung gemäß Nr. 13.1 verwendet,
- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahrs nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt,
- die Wohnung in Trennungsfällen auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b BGB oder nach der Verordnung über die Behandlung der Wohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird,
- der zulageberechtigte Eigentümer seine Wohnung krankheits- oder pflegebedingt nicht mehr bewohnt und diese nur von dem Ehegatten genutzt wird,
- der Zulageberechtigte die selbstgenutzte Wohnung auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit

nicht selbst nutzt, aber beabsichtigt die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und diese spätestens vor Vollendung seines 67. Lebensjahrs auch wieder aufnimmt. Während der Abwesenheit darf mit einer anderen Person ein von vornherein befristetes Nutzungsrecht (z.B. Vermietung) vereinbart werden oder

- der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.

(3) Im Fall der ersten zwei Spiegelstriche hat der Zulageberechtigte dem Anbieter und in der Auszahlungsphase der ZfA seine Absicht auf Reinvestition in eine weitere selbst genutzte Wohnung oder einen Altersvorsorgevertrag, den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzuzeigen, wobei die Aufgabe die Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.7 auslöst. Für den berufsbedingten Wegfall der Selbstnutzung nach dem vorletzten Spiegelstrich hat der Zulageberechtigte einen Antrag mit den notwendigen Nachweisen an die ZfA zu richten. Diese erteilt über die Bewilligung einen schriftlichen Bescheid. Entfällt die beruflich bedingte Abwesenheit und kommt es zu keiner weiteren Selbstnutzung oder wird während der Abwesenheit die beabsichtigte Selbstnutzung aufgegeben oder wird die Selbstnutzung vor dem vollendeten 67. Lebensjahr nicht aufgenommen, erfolgen zum maßgebenden Zeitpunkt die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung gemäß Nr. 13.7. Die Absicht der fristgerechten Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach dem letzten Spiegelstrich ist dem Anbieter bzw. der ZfA ebenfalls anzuzeigen.

13.5 Scheidung

Geht im Rahmen der Scheidungsregelungen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, wird das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum ursprünglichen Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten übertragen. Für das insoweit übergehende Wohnförderkonto auf den geschiedenen Ehegatten richtet sich der Beginn der Besteuerung nach dessen Lebensalter bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase seines Vertrages. Liegt der Übergangszeitpunkt danach, gilt als Zeitpunkt für die Besteuerung des Wohnförderkontos dieser Zeitpunkt. Der Zulageberechtigte hat den Eigentumsübergang der

ZfA nachzuweisen. Dazu sind der ZfA die Daten des Geschiedenen mitzuteilen.

13.6 Tod des Zulageberechtigten

(1) Verstirbt der Zulageberechtigte, und geht dessen Eigentum an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den überlebenden Ehegatten über, wird auch das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum ursprünglichen Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten übertragen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes des zulageberechtigten Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz hatten.

(2) Für das insoweit übergehende Wohnförderkonto auf den überlebenden Ehegatten richtet sich der Beginn der Besteuerung nach dessen Lebensalter bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase seines Vertrages. Liegt der Übergangszeitpunkt danach, gilt als Zeitpunkt für die Besteuerung des Wohnförderkontos dieser Zeitpunkt. Der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner hat den Eigentumsübergang der ZfA nachzuweisen. Dazu sind der ZfA die Daten des verstorbenen Zulageberechtigten mitzuteilen.

13.7 Besteuerung des Wohnförderkontos

(1) Die Besteuerung des Wohnförderkontos setzt zu Beginn der Auszahlungsphase ein. Dazu muss der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegen, wobei es steuerlich zulässig ist, dass der vereinbarte Auszahlungszeitpunkt nach dieser Maßgabe bis zum Beginn der Auszahlungsphase geändert werden kann. Hat der nach Nr. 13.5/6 übernehmende Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. Sollte eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG abgefunden werden, löst eine Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das vollendete 68. Lebensjahr keine rückwirkend schädliche Verwendung aus.

(2) Zu Beginn der Auszahlungsphase wird der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag gleichmäßig bis zum vollendeten 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten verteilt (= jährliche Besteuerung gleich hoher Verminderungsbeträge) und mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert. Diese Beträge gehören im betreffenden Veranlagungsjahr zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG von

denen gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar ist.

(3) Anstelle der jährlichen Besteuerung kann der steuerpflichtige Zulageberechtigte die einmalige Besteuerung wählen (§ 92a Absatz 2 Nr. 2 Satz 6). Hierfür kann er bereits vorher für den Beginn der Auszahlungsphase oder jederzeit danach verlangen, dass das Wohnförderkonto vollständig aufgelöst wird. Der Antrag ist an die ZfA zu stellen. Im Fall eines wirksamen Antrags sind von dem im Wohnförderkonto eingestellten Gesamtbetrag (Auflösungsbetrag) nur 70 % einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 4 und 5 EStG). Auch hier ist gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar.

(4) Tritt in der Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase eine steuerschädliche Aufgabe der Selbstnutzung gemäß Nr. 13.4 ein, ist zum Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag als Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG in voller Höhe mit dem individuellen Einkommensteuersatz des steuerpflichtigen Zulageberechtigten zu versteuern. Verstirbt der Zulageberechtigte in dieser Zeit, und der überlebende Ehegatte setzt die Selbstnutzung nicht fort, ist dem Verstorbenen der zu versteuernde Betrag als Erblasser zu zurechnen und in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern. Diese steuerliche Handhabung gilt bei der Aufgabe der Selbstnutzung in der Auszahlungsphase bei der Anwendung der jährlichen Besteuerung des Wohnförderkontos ebenso. Hat sich der Zulageberechtigte jedoch für die Einmalbesteuerung entschieden, sind bei Aufgabe der Selbstnutzung im gleichen Jahr 100 % des Wohnförderkontos bzw. bei späterer Aufgabe bis zum Ende des zehnten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase das 1,5-fache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos und bei Aufgabe der Selbstnutzung vom elften Jahr bis zum Ende des zwanzigsten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase die noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern. Im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach erfolgter Einmalbesteuerung ist der steuerfreie Abschlag von 30 % nicht nachzuversteuern.

(5) Der Steuerpflichtige wird durch Bescheid der ZfA über die Höhe des steuerpflichtigen Auflösungs- oder Verminderungsbetrags unterrichtet. Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland und entfällt damit die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht, gehören der Auflösungsbetrag oder Verminderungsbetrag zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei

ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Anässigkeitsstaat zu beachten.

14. Rentenbezugsmitteilungen

(1) Der Anbieter hat die aus dem Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr erbrachten Leibrenten und anderen Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG jeweils im Folgejahr bis spätestens Ende Februar der ZfA auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Von dort werden die Daten über die Landesfinanzbehörden an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistungen beinhalten. Hat der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Dazu hat der Leistungsempfänger dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Anbieter die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen.

(2) Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung (AO) alle natürlichen Personen, die nach einem deutschen Gesetz steuerpflichtig sind.

(3) Der Anbieter muss die Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der ZfA mitgeteilt werden.

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Steuerpflichtiger Vorgang

Hinterbliebenenleistungen aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG). Soweit jedoch der steuerpflichtige Erwerb (Versicherungsleistung zuzüglich evtl. weiterer Vermögenswerte) den persönlichen Freibetrag des Erwerbers nicht überschreitet, wird keine Erbschaftsteuer erhoben.

2. Besteuerung von Renten

(1) Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer sind Renten mit ihrem Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Dieser Kapitalwert ist maßgebend für den anwendbaren Steuersatz nach § 19 ErbStG. Der Vervielfältiger nach § 14 Bewertungsgesetz ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen dazu veröffentlichten Tabelle.

(2) Anstelle der einmaligen Besteuerung des Kapitalwerts kann der Erwerber verlangen, dass die Steuer jährlich von dem Jahreswert der Rente zu entrichten ist. Die Steuer wird in diesem Fall mit dem gleichen Steuersatz erhoben, der auch für den Kapitalwert der Rente festgestellt wurde. Darüber hinaus hat der Erwerber das Recht, die Jahressteuer zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert abzulösen. Der Antrag auf Ablösung der Jahressteuer ist spätestens vor Ablauf eines Monats zu stellen, der dem Monat vorausgeht, in dem die nächste Jahressteuer fällig wird.

3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

Die zu erbringenden Hinterbliebenenleistungen sowie der Name und die Anschrift des neuen Leistungsempfängers sind von dem Versicherungsunternehmen dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

C. VERSICHERUNGSTEUER

(1) Die Beiträge zu Altersvorsorgeversicherungen sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit.

(2) Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EU-/EWR-Raums oder der Schweiz haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. UMSATZSTEUER

Bei Altersvorsorgeverträgen sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Um grenzüberschreitender Steuerhinterziehung entgegenzuwirken, haben zahlreiche Länder zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet, um eine rechtliche Grundlage für einen Austausch von steuerrelevanten Informationen zu erhalten.

Altersvorsorgeverträge unterliegen nach dem Abkommen über den Steuerdatenaustausch zwischen Deutschland und der USA (Foreign Account Tax Compliance Act/FATCA-Abkommen) nicht der Meldepflicht durch das Versicherungsunternehmen.

Sie unterliegen jedoch nach dem zum internationalen Abkommen über die Einführung eines automatischen Informationsaustausches über steuerrelevante Daten nach dem „Common Reporting Standard (CRS)“ er-

gangenen deutschen Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) einer Meldepflicht.

ALfonds Riester – Ihre staatlich geförderte Rente**Antrag auf Abschluss einer Versicherung****Anforderung eines Angebotes**

(siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.1.)

Alte Leipziger
Lebensversicherung a.G. **Alte Leipziger**
ALH Gruppe

Verbund-Vermittler-Nr.	–	Versicherungsschein bzw. Angebot an	Versicherungsnehmer	Vermittler
Vermittler				
externe Referenz				
Versicherungsnehmer (VN) und Versicherter (VT)		Herr	Frau	* freiwillige Angabe
Titel	Vorname			
Name				
Straße, Nr.				
PLZ	Ort			
Geburtsdatum	Geburtsort			
Geburtsname				
Staatsangehörigkeit	deutsch und/oder	Familienstand		
Telefon tagsüber*	E-Mail*			
Zusätzliche Angabe				
Sind Sie außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig (eine spätere Änderung ist uns anzugeben)?				
ja (unbedingt alle Länder mit zugehöriger Steuer-ID/TIN angeben)	nein			
Land	ausländische Steuer-ID/TIN			
Land	ausländische Steuer-ID/TIN			
(Steuer-ID = Steuer-Identifikationsnummer)				
Erklärung nach dem Geldwäschegesetz (Bitte immer ausfüllen!)				
I. Identifizierung des Versicherungsnehmers und einer ggf. für ihn auftretenden Person				
Die Identifizierung des Versicherungsnehmers und der ggf. für ihn auftretenden Person (z.B. Eltern, gesetzlicher Betreuer, Vormund, Bevollmächtigter) erfolgt über einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass). Bitte vollständige und lesbare Ausweiskopie beifügen!				
Darüber hinaus ist die Berechtigung der auftretenden Person nachzuweisen. Bitte entsprechenden Nachweis (Kopie) beifügen (z.B. Geburtsurkunde bei Vertretung durch Eltern, Betreuerausweis, Bestallungsurkunde, Vollmacht).				
II. Feststellung von politisch exponierten Personen (Erläuterung siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.3.)				
Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer, der ggf. für ihn auftretenden Person oder dem etwaigen Bezugsberechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person?				
ja (Druckstück scp 515 für die betreffende Person ausfüllen)	nein			
Versicherungsdaten		siehe „Anlage Technische Daten“ vom		Bitte immer beifügen!
SEPA-Lastschriftmandat für das Konto des Versicherungsnehmers (Unbedingt erforderlich!)				
Ich ermächtige die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (Gläubiger-Identifikationsnummer DE84ZZZ00000082459), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.				
Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.				
IBAN (kein Sparkonto; Hinweis: deutsche IBAN hat 22 Stellen)				
BIC des Kreditinstituts	Name und Ort des Kreditinstituts			
Bezugsrecht				
Bezugsberechtigt ist im Versicherungsfall für Versicherungsleistungen einschließlich Überschüsse:				
bei Erleben des Rentenbeginns der Versicherungsnehmer				
bei Tod des Versicherten der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Versicherten zum Zeitpunkt seines Todes der namentlich bezeichnete Empfänger, Geburtsdatum				
Titel	Vorname			
Name				
Geburtsdatum				

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Alte Leipziger Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Mit „Antrag“ ist im folgenden Text auch die Angebotsanforderung gemeint.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder sie jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Personendaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Alte Leipziger.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Alte Leipziger

Die Alte Leipziger verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Alte Leipziger führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht immer selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einem anderen Unternehmen in der ALH Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Alte Leipziger Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Alte Leipziger führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die Alte Leipziger erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist dem Antrag als Anlage beigefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste eingesehen oder bei dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Alte Leipziger (Anschrift: Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefon: 06171 66-3927, E-Mail: datenschutz@alte-leipziger.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Alte Leipziger Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der Alte Leipziger insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Alte Leipziger Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Alte Leipziger Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer die Alte Leipziger aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Alte Leipziger das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherer werden Sie durch die Alte Leipziger unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die Alte Leipziger tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Alte Leipziger insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Meine Einwilligung gilt entsprechend für die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung von Maklerpools oder anderen Dienstleistern (z.B. Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen), die mein Vermittler zum Abschluss und zur Verwaltung meiner Versicherungsverträge einschaltet. Die betreffenden Dienstleister kann ich bei meinem Vermittler erfragen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/Versicherter

x

Besondere Vereinbarungen

Steuer-Identifikationsnummer (Bitte immer angeben.)

Die Steuer-Identifikationsnummer wird vom Versicherungsnehmer benötigt.

Empfangsbestätigung bei Antragstellung (Nicht erforderlich bei Angebotsanforderung.)

Hiermit bestätige ich, dass ich die in der „Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen“ und der „Anlage Technische Daten“ aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil des Versicherungsvertrags sind, vor Antragstellung in Textform erhalten habe: als PDF-Datei (z.B. auf USB-Stick/CD oder per E-Mail), deren Lesbarkeit ich geprüft habe, oder auf Papier, als Fax.

Die **Widerrufsbelehrung** in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

x

Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen Antrag bzw. diese Angebotsanforderung unterschreiben, lesen Sie bitte auf den folgenden Seiten die „Erklärungen und Hinweise“. Diese sind wichtiger Bestandteil Ihres Antrags bzw. Ihrer Angebotsanforderung und enthalten insbesondere die **Hinweise zum Datenschutz**. Dort finden Sie unter anderem Hinweise zu den Vertragsgrundlagen (Ziffer II.2.). Sie machen mit Ihren Unterschriften die Erklärungen und Hinweise zum Inhalt dieses Antrags bzw. dieser Angebotsanforderung. Sie stimmen zu, dass der Versicherungsschutz zu Ihrem Vertrag bereits vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, sofern der Versicherungsbeginn vor dem Ende dieser Frist liegt. Die **Widerrufsbelehrung** finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“. Bei einer Angebotsanforderung erhalten Sie diese zusammen mit dem Angebot.

Eine Durchschrift/Kopie wird Ihnen sofort nach Unterzeichnung ausgehändigt.

fin4u

Sie können aktuelle Daten der Versicherung über das fin4u-Portal im Internet oder in der fin4u-App einsehen. Die Aktivierungsdaten für fin4u und weitere Informationen dazu erhalten Sie zeitnah nach Abschluss der Versicherung. Werden in Ihrem Vertrag Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, stellen wir Ihnen **regelmäßige Informationen** dazu **ausschließlich elektronisch** über fin4u zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/Versicherter

Erklärung des Vermittlers

Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch, dass die zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz beigefügten Ausweiskopien mit dem Originalausweis der jeweiligen Person übereinstimmen.

Der Versicherungsnehmer bzw. die ggf. für ihn auftretende Person waren bei der Identifizierung **nicht** persönlich anwesend.

Unterschrift Vermittler ggf. Firmenstempel

x

Erklärungen und Hinweise

I. Erklärungen

1. Antragsbindefrist

An Ihren Antrag sind Sie 6 Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindefrist), sofern Sie ihn nicht widerrufen. Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z.B. durch Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages (Erlösungsbeitrag), ebenfalls zum Vertragsschluss führt.

II. Allgemeine Hinweise

1. Unverbindliche Anforderung eines Angebotes

Wenn Sie bei uns unverbindlich ein Angebot anfordern, sind Sie noch nicht vertraglich gebunden. Sie erhalten von uns zunächst ein Angebot (erstellt auf der Grundlage Ihrer Angaben in diesem Formular, etwaiger Anlagen sowie weiterer Informationen, die Sie uns bei Bedarf geben), dem alle Informationen, Bedingungen usw. beigefügt sind. Anschließend können Sie frei entscheiden, ob Sie unser Angebot annehmen oder nicht. Nehmen Sie unser Angebot nicht an, entstehen für Sie weder Kosten noch Verpflichtungen. Nehmen Sie unser Angebot durch eine ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung an, kommt der Versicherungsvertrag zustande. Von einer Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat), die Sie uns erteilen, machen wir erst nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages Gebrauch.

2. Vertragsgrundlagen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ferner gelten für Ihre Versicherung(en) – außer diesem Antrag bzw. dieser Angebotsanforderung – die Allgemeinen Bedingungen und unsere Satzung; ggf. auch die Zusatzbedingungen für die Dynamik sowie weitere Zusatzbedingungen, -bestimmungen. Diese erhalten Sie vor Antragstellung bzw. bei einer Angebotsanforderung zusammen mit dem Angebot.

3. Politisch exponierte Personen

Nach dem Geldwäschegesetz muss der Versicherer auch feststellen, ob es sich beim Versicherungsnehmer, der ggf. für ihn auftretenden Person oder einem etwaigen Bezugsberechtigten um eine politisch exponierte Person handelt. Hierzu zählt jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsgremien von Rechnungshöfen oder Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsgremiums oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Nach dem Gesetz betreffen die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten im Rahmen der Identifizierung von Vertragspartnern auch

- bestimmte Familienmitglieder einer politisch exponierten Person (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kind und dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil) und
- die ihr bekanntermaßen nahestehenden Personen (im Sinne einer Geschäftsbeziehung, z.B. als gemeinsamer Eigentümer einer Rechtsperson).

Sofern der Versicherungsnehmer, die ggf. für ihn auftretende Person oder der Bezugsberechtigte zu diesem Personenkreis gehört oder Zweifel daran bestehen, ist für die betreffende Person das Druckstück scp 515 auszufüllen.

4. Besondere Vereinbarungen und Gebühren

Erklärungen/Nebenabreden müssen schriftlich festgehalten werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Alte Leipziger.

Die Vermittler selbst sind nicht berechtigt (Neben-)Gebühren zu erheben.

5. Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsbudermann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsbudermann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsbudermann.de

Internet: www.versicherungsbudermann.de

III. Hinweise zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Mit der DSGVO werden die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vereinheitlicht. Dadurch wird der Schutz von personenbezogenen Daten insgesamt sichergestellt und der freie Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet.

Die neuen Vorschriften der DSGVO sehen insbesondere ein hohes Maß an Transparenz bei der Datenverarbeitung und umfassende Rechte der betroffenen Personen vor.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/datenschutz.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Alte Leipziger und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
Telefon 06171 66-00, Telefax 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de

Der **Datenschutzbeauftragte** ist gemäß DSGVO nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit den für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zuständigen Mitarbeitern. Unser Datenschutzmanagement bzw. unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutz@alte-leipziger.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ („Code of Conduct“) verpflichtet, die die genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de/code-of-conduct abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz bzw. fordern Sie ein Angebot an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages bzw. die Abwicklung des Angebotes und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Umfang der Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge können wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung nutzen, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ALH Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken können wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der ALH Gruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Gruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Vertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleistertabelle finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Die zurzeit gültige Liste der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, ist dem Antrag bzw. der Angebotsanforderung als Anlage beigefügt. Die aktuelle Liste können Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste abrufen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren nach Beendigung des Vertrages.

Betroffenenrechte

Sie können unter der genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung bzw. Angebotsanforderung befragen, können wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Beitrags entscheiden. Dies geschieht nur auf Ihren Wunsch und den Ihres Vermittlers.

Alte Leipziger

Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel

Bundesrepublik Deutschland

Telefon 06171 66-00 · Telefax 06171 24434

www.alte-leipziger.de · E-Mail: leben@alte-leipziger.de

Bankverbindung: Postbank Frankfurt am Main · IBAN: DE67 5001 0060 0061 5576 00 · BIC: PBNKDEFF

Vors. des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann

Vorstand: Christoph Bohn (Vors.), Dr. Jürgen Bierbaum (stv. Vors.), Frank Kettnaker, Dr. Jochen Kriegmeier, Alexander Mayer, Christian Pape, Wiltrud Pekarek, Udo Wilcsek

Sitz Oberursel (Taunus) · Rechtsform VVaG · Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583 · USt.-IdNr. DE 114106814

Anlage Technische Daten

ALfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50)

Persönliche Daten

Versicherter	Frau
Geburtsdatum	01.01.1984
Einkommen	<ul style="list-style-type: none">■ ledig Vorjahreseinkommen voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen
	0,00 EUR 0,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.02.2026 (12 Uhr)
Rentenbeginn	01.02.2051 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50) im Rahmen des Honorartarifes

Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre

Garantie und Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung garantieren wir

- eine Altersrente und ein Kapital für die Verrentung sowie
- einen Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben.

Die Garantien gelten für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Sonderzahlungen, Zulagen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantien zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu.

Die garantierten Leistungen (Altersrente, Kapital für die Verrentung, Rentenfaktor) gelten zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums bestehen diese Garantien nicht.

Garantiezeitraum 01.02.2046 bis 01.02.2056

Fondsauswahl

Wertsicherungsfonds	Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im: ■ AL GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487) – Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 2
Freie Fonds	Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 3
Ablaufsicherung	vereinbart

Dauern

Beitragszahlungsdauer	25 Jahre
Aufschubzeit	25 Jahre

Überschussverwendung

vor Rentenbeginn	Wertzuwachs
nach Rentenbeginn	Bonusrente

Monatliche Altersrente

– Stand zu Versicherungsbeginn	aufgrund des anfänglichen Eigenbeitrages (ohne Zulagen)	
Rentenfaktor	garantierte monatliche Altersrente	144,98 EUR
Kapital für die Verrentung	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Vertragsguthaben	
– Stand zu Versicherungsbeginn	garantierter Rentenfaktor	28,62 EUR
	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital	
	aufgrund des anfänglichen Eigenbeitrages (ohne Zulagen)	
	garantiertes Kapital	48.126,00 EUR

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn	Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens
nach Rentenbeginn	
– während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Monatlicher Eigenbeitrag

Maximal förderfähiger Eigenbeitrag	Für das Kalenderjahr 2026 beträgt der maximal förderfähige Eigenbeitrag 1.925,04 EUR.
Monatlicher Eigenbeitrag	160,42 EUR
Jährliche staatliche Zulage	Der Staat gewährt auf Antrag, eine jährliche Zulage, die als Beitrag in die Versicherung fließt. Zu Beginn dieser Versicherung beträgt der Anteil der Grundzulage zu einer vollständigen Grundzulage 100,00 %.

Produktrisikoklassen der Alte Leipziger und Ihr Produkt

Die Alte Leipziger bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produktrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Ihr Produkt Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse „Wachstum“**.



Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produktrisikoklasse führen.

Steuerhinweis

Ausführliche Steuerinformationen Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Förderung sowie zur Besteuerung der Leistungen (auch im Todesfall oder bei Kündigung), finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Steuerinformation für Riester-Renten“.

Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Produktinformationsblatt nach § 7 AltZertG

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

- mit Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Unser Vorschlag

- mit Verlauf der garantierten Leistungen

Fondsporträts der gewählten Fonds

Satzung, Versicherungsbedingungen und Steuerinformation

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| ■ Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit | (vo 13 – 05.2022) |
| ■ Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Riester-Rente (Tarif FR50) | (pm 2402 – 01.2025) |
| ■ Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H | (pm 2657 – 01.2025) |
| ■ Steuerinformation für Riester-Renten | (pm 2601 – 01.2026) |

Antrag

- mit Anlagen (z.B. Anlage Technische Daten, Dienstleisterliste, Anlage Informationen gemäß Artikel 14 EU-DSGVO infoscore)

Von den Alte Leipziger Gesellschaften beauftragte Dienstleister(-Kategorien)*

Aufgaben, zu deren Bearbeitung personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse) an Dritte weitergegeben werden können

Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/Dienstleistungskategorien
■ Adressprüfung	■ Adressermittler, Einwohnermeldeämter
■ Assistance und Pannenhilfe	■ AvD Automobilclub
■ Assistance-Leistungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung	■ MD Medicus Assistance Service GmbH, Ludwigshafen
■ Auskunftseinhaltung zur Antrags- und/oder Leistungsbearbeitung	■ Wirtschaftsauskunfteien (SCHUFA Holding AG, Creditrifor e.V., Experian infoscore Consumer Data GmbH, Forum Finanzplanung GmbH, informa HIS GmbH)
■ Beratung, treuhänderische Tätigkeiten, Tarifierung	■ ESW Software Warda KG (Verstorbenebenabgleich)
■ Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung (Sachversicherung)	■ Dienstleister zur Gebäudewertermittlung
■ Datenträger-/Aktenentsorgung	■ Dienstleister zur softwaregestützten Risikobesichtigung
■ Digitale Kommunikation	■ Beratungsunternehmen, Treuhänder, Aktuare
■ Durchführung von Web-Konferenzen und Bereitstellung einer Konferenz-Plattform	■ Assekuradeure, Makler, HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH
■ Druck-/Kuvertierarbeiten, Briefabholung und Versand	■ Entsorgungsunternehmen
■ Endkundenplattform „fin4u“	■ mailingwork GmbH
■ Firmenkundenportal in der betrieblichen Altersversorgung	■ CSN. Communication Service Network GmbH
■ Forderungsmanagement, gerichtliches und außergerichtliches Mahnverfahren, Beratung (juristisch), allgemeine Dienstleistung in begründeten Einzelfällen	■ Druckereien und Postdienstleister
■ Immobilienmanagement	■ BANKSapi GmbH
■ IT-Dienstleistungen (Programmiertätigkeiten, User-Help-Desk, Hard- und Softwareimplementierung und -unterstützung, Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Daten, System-Beratung und -Unterstützung)	■ ePension GmbH & Co. KG
■ Marktforschung (Marktanalysen, Servicestudien, Kundenbefragungen auch im Rahmen von Ratings)	■ Rechtsanwälte Ohletz
■ Rürup-Service, Rentenbezugsmittelungs-Service, Zentralruf, Notruf	■ Rechtsanwalt Andreas Conzelmann
■ Prüfung von Kostenvoranschlägen, Rechnungen, Schadenware	■ Creditreform
■ Reparatur, Sanierung, Ersatz	■ Verwalter, Hausmeisterdienste, Abrechnungsunternehmen, Handwerker, Immobilienmakler, IT-Dienstleister, Fachanwälte, Architekten, Projektentwickler, Werkunternehmer, Ingenieure, Gutachter, Vermessungsbüros, Steuerberater
■ Schaden-/Assistance-/Präventions-Dienstleistungen (Cyber Gewerbe)	■ Externe IT-Dienstleistungsunternehmen
■ Vermittlung von Reparaturaufträgen	■ Marketing-/Marktforschungsunternehmen, Ratingagenturen, ASSEKURATA, Franke und Bornberg GmbH
Aufgaben, zu deren Bearbeitung auch Gesundheitsdaten an Dritte weitergegeben werden können	
Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/Dienstleistungskategorien
■ Anforderung und Prüfung von Arztberichten/Gutachten	■ ACTINEO GmbH
■ Schaden-/Assistance-Leistungen, Rehabilitationsmaßnahmen, Hilfs- und Pflegeleistungen	■ Assistance-, Reha- und Pflege-Dienstleister (Malteser Hilfsdienst e.V., Deutsche Assistance Service GmbH)
■ Außenregulierung, berufskundliche Gutachten, Rückversicherung	■ Rückversicherer, Mercur Grip, Regulierungsbeauftragte
■ Durchführung eines Medizin-Checks für die Antragstellung	■ Medicals Direct Deutschland GmbH
■ Erstellen von Sachverständigengutachten, Schadenprüfung, Belegprüfung	■ Sachverständige, Gutachter, Ärzte (inkl. Ärztlicher Dienst der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.)
■ Juristische Beratung, Schadenbearbeitung	■ Rechtsanwälte
■ Regressbearbeitung, Außenregulierung	■ Interschaden GmbH, REGU24 Servicekonzept AG, Twentyfour GmbH
■ Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	■ Schweizer Gruppe GmbH
■ Übersetzungen	■ Bochumer Servicegesellschaft für Versicherer mbH
■ Übersetzungsbüros	

* Liste der Dienstleister gemäß Ihrer „Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung“

Datenverarbeitung in der ALH Gruppe

Zur ALH Gruppe gehören folgende Gesellschaften

- | | | |
|------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------|
| ■ Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. | ■ Alte Leipziger Bauspar AG | ■ Alte Leipziger Pensionskasse AG |
| ■ Hallesche Krankenversicherung a.G. | ■ Alte Leipziger Trust | ■ Alte Leipziger Pensionsfonds AG |
| ■ Alte Leipziger Versicherung AG | Investment-Gesellschaft mbH | ■ Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH |
| ■ Alte Leipziger Holding AG | ■ Alte Leipziger Treuhand GmbH | |

Gemeinsame Verarbeitung von Stammdaten

- Die Stammdaten umfassen gemäß „Code of Conduct“ (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Kunden- und Versicherungsnummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge, Rollen der betroffenen Personen (z. B. Versicherungsnehmer, Versicherter, Beitragszahler, Zahlungsempfänger), Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Widerspruchs-/Sperrvermerke (bzl. Werbung und Markt-/Meinungsforschung) und andere Widersprüche, Vollmachten und Beauftragungsregelungen, zuständige Vermittler.
Um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Anmelde-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. Zuordnung von Post und eingehenden Telefonaten), können die Stammdaten der betroffenen Personen in der ALH Gruppe in einer gemeinschaftlich genutzten Datenbank geführt werden.
- Ansonsten bestehen für die Daten der jeweiligen Unternehmen der ALH Gruppe getrennte Datenhaltungen und Datennutzungen. Dies erfolgt im Einklang mit der aufsichtsrechtlich geforderten Spartentrennung.

Verarbeitung personenbezogener Daten in der ALH Gruppe

Bestimmte Aufgaben in der ALH Gruppe werden unternehmensübergreifend wahrgenommen. Hierbei kann es erforderlich sein, dass auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist dann über Art. 6 Abs. 1f DSGVO („Berechtigte Interessen“) legitimiert oder es liegt eine Regelung vor durch arbeitsvertraglich festgelegte Verantwortlichkeiten oder mittels einer Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO („Gemeinsam Verantwortliche“) bzw. Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“).

Es handelt sich dabei um folgende Tätigkeitsbereiche:

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| ■ Betrieblicher Datenschutz | ■ Interne Revision | ■ Rechtsabteilung |
| ■ Betriebsorganisation | ■ Informationstechnik | ■ Risikomanagement |
| ■ Compliance | ■ Marketing | ■ Vertriebsverwaltung |
| ■ Immobilienmanagement | ■ Personalwesen | ■ Vorstandsbereich |
| ■ Informationssicherheitsbeauftragter | ■ Rechnungswesen | |

Hinweis: Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugssprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunfteiunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassmaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunftei e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofort Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Antrag auf Altersvorsorgezulage für die zentrale Zulagenstelle Dauerzulage

Alte Leipziger
Lebensversicherung a.G.

 **Alte Leipziger**
ALH Gruppe

Wichtig

- Bitte **vollständig ausfüllen**, sonst kann der Dauerzulagenantrag nicht an die zentrale Zulagenstelle übermittelt werden!
- Dieser Antrag kann nur verwendet werden, wenn der Antragsteller die auf dieser Seite unter „Wichtige Hinweise“ vermerkten Bedingungen mit seiner Unterschrift bestätigt und kein Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie keine ausländischen Einnahmen bezieht!
- Hinweise zur Kinderzulage und Kindergeldnummer finden Sie auf der letzten Seite.

Antragsteller	(ergänzende Angaben zum Antrag auf ALFonds ^{Riester})			Herr	Frau
Titel	Vorname				
Name					
Geburtsdatum	/ /		Geburtsort		
Staatsangehörigkeit	deutsch und/oder			Steuer-Identifikationsnummer	
Sozialversicherungs-/Zulage-Nr.				Antragsteller hat keine Nr.	

Art der Zulageberechtigung

Ich bin **unmittelbar** zulageberechtigt, z.B. wegen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (als Arbeitnehmer, Kindererziehende, etc.).

Ich gehöre zum Kreis

- der Beamten, Richter, Berufssoldaten, diesen gleichgestellten Personen oder
- der Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit,
und die nachfolgenden Voraussetzungen treffen auf mich zu.

Ich bin Empfänger von

- inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
 - Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet,
 - Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet,
 - Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
 - Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär,
 - Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit
- oder
- ich bin eine dieser Personengruppe gleichgestellte Person (z.B. beurlaubte Beamte im zeitlichen Umfang der rentenversicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten),
- und** ich habe daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

Unbedingt schriftlich oder elektronisch eine **Einwilligungserklärung** zur Übermittlung der maßgebenden Daten an die zentrale Zulagenstelle beim Dienstherrn, dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber oder der die Versorgung anordnenden Stelle abgeben.

Ich bin **mittelbar** zulageberechtigt, z.B. es besteht keine Rentenversicherungspflicht und der Anspruch auf Zulage begründet sich nur durch den rentenversicherungspflichtigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner.

Kind 1

Ich beantrage die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für:

Vorname					
Name					
Geburtsdatum	/ /				
Kindergeldnummer				Steuer-Identifikationsnummer	

Kind 2

Ich beantrage die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für:

Vorname					
Name					
Geburtsdatum	/ /				
Kindergeldnummer				Steuer-Identifikationsnummer	

Kind 3

Ich beantrage die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für:

Vorname					
Name					
Geburtsdatum	/ /				
Kindergeldnummer				Steuer-Identifikationsnummer	

Zustimmung der Mutter bzw. des Ehegatten/Lebenspartners, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt ist

(nur bei Übertragung der Kinderzulage erforderlich; Erläuterungen/Voraussetzungen siehe letzte Seite)

Bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann (Vater des Kindes) bzw. bei gleichgeschlechtlicher Ehe/Lebenspartnerschaft auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner muss die Mutter des Kindes bzw. der Ehegatte/Lebenspartner, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt ist, zustimmen.

Mit Beantragung der Zulage erklären die Eltern übereinstimmend, dass die Kinderzulage für die genannten Kinder dem Ehemann (Vater des Kindes) bzw. dem anderen Ehegatten/Lebenspartner zugeordnet werden soll. Die Erklärung kann für das aktuelle Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden und gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. vorliegen. Eine gemeinsame Erklärung zur Übertragung der Kinderzulage verliert ihre Wirkung mit dem Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG nicht mehr vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Ehegatten im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben.

Kind 1 Kind 2 Kind 3

Wichtige Hinweise

Mit Ihrer Unterschrift bevollmächtigen Sie die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., die jährlichen Zulageanträge in elektronischer Form an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Zfa) zu stellen; damit entfällt das jährliche Ausfüllen des Antragsformulars. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Sie sind verpflichtet, die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung, einer Erhöhung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt (z.B. Wegfall einer Kinderzulage, Geburt eines Kindes, etc.).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

x

Hinweise

1. Kinder/Kinderzulage

Bitte nur die Kinder angeben, für die Sie als Antragsteller die Kinderzulage beantragen!

Bitte füllen Sie unbedingt den Abschnitt „Ehegatte/eingetragener Lebenspartner“ aus, sofern die Kinderzulage dem Ehemann (Vater des Kindes) bzw. dem anderen Ehegatten/Lebenspartner zugeordnet werden soll oder der Kindergeldberechtigte nicht identisch mit dem Zulageberechtigten ist.

Für die Gewährung der Kinderzulage ist es **zwingend erforderlich**, die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) Ihres Kindes anzugeben. Sollte Ihnen die IdNr. Ihres Kindes nicht vorliegen, kann diese über das Eingabeformular des BZSt erneut angefordert werden (www.bzst.de; hier unter „Privatpersonen >> Identifikationsnummer >> Wie komme ich an meine IdNr.“).

Bitte geben Sie den Namen des Kindes so an, wie Sie ihn bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer Familienkasse angegeben haben. Sie finden diese Information auch auf dem Festsetzungsbescheid der Familienkasse.

Die **Kinderzulage** wird für jedes Kind, für das Kindergeld festgesetzt wurde, nur einmal gewährt.

■ Grundsätzlich hat der Kindergeldberechtigte Anspruch auf die Kinderzulage.

■ Gibt es innerhalb eines Kalenderjahres mehrere kindergeldberechtigte Personen für dasselbe Kind, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres das Kindergeld festgesetzt worden ist. Nur von dieser Person kann die Kinderzulage beantragt werden.

■ Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die**

- **miteinander verheiratet sind,**
- nicht dauernd getrennt leben und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,

wird die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter** zugeordnet. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Vater übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht und die Eltern nicht dauernd getrennt leben.

■ Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die**

- **eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,**
 - nicht dauernd getrennt leben und
 - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
- wird die Kinderzulage dem **Ehegatten bzw. Lebenspartner, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt ist**, zugeordnet. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den anderen Ehegatten bzw. Lebenspartner übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht und die Eltern nicht dauernd getrennt leben.

2. Kindergeldnummer

Bitte achten Sie darauf, Ihre aktuelle Kindergeldnummer korrekt anzugeben. Diese finden Sie auf dem Festsetzungsbescheid der Familienkasse oder auf Ihrem Kontoauszug.

Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Produktinformationsblatt nach § 7 AltZertG

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

- mit Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Unser Vorschlag

- mit Verlauf der garantierten Leistungen

Fondsporträts der gewählten Fonds

Satzung, Versicherungsbedingungen und Steuerinformation

- Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vo 13 – 05.2022)
- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Riester-Rente (Tarif FR50) (pm 2402 – 01.2025)
- Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H (pm 2657 – 01.2025)
- Steuerinformation für Riester-Renten (pm 2601 – 01.2026)

Antrag

- mit Anlagen (z.B. Anlage Technische Daten, Dienstleisterliste, Anlage Informationen gemäß Artikel 14 EU-DSGVO infoscore)